



***Fußballverband
Sachsen-Anhalt***

Spielordnung des FSA

(Stand: 01.07.2025)

Inhaltsverzeichnis

Spielordnung des FSA (§§ 1 – 33)

(Stand: 01. Juli 2025)

§ 1	Allgemeine Bestimmungen	Seite 5
§ 2	Teilnahme von Vereinen/ Mannschaften am Spielbetrieb	Seite 5
§ 3	Spielleitende Ausschüsse	Seite 6
§ 4	Spielerlaubnis/Spielerpass	Seite 7
§ 4a	Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren	Seite 10
§ 5	Spielberechtigung von Spielern innerhalb verschiedener Mannschaften eines Vereins	Seite 11
§ 6	Zweitspielrecht	Seite 11
§ 6a	Spielberechtigung für Frauen in Herrenmannschaften	Seite 12
§ 7	Spielberechtigung als Gastspieler in Amateur-Mannschaften	Seite 12
§ 8	Spielbetrieb	Seite 13
§ 8a	Spielgemeinschaften in der untersten Spielklasse auf Landesebene (ab der Saison 2027/2028)	Seite 14
§ 9	Meldung von Schiedsrichtern	Seite 15
§ 10	Meldung von Trainern mit ihren Lizenzen auf Landesebene	Seite 16
§ 11	Pflichtspiele	Seite 17
§ 12	Spielbericht und Spielerpässe	Seite 18
§ 13	Feldverweis	Seite 19
§ 14	Wertung gelber und gelb-roter Karten	Seite 20
§ 15	Sperre für Spieler, Trainer oder Funktionärstrainer (Teamoffizielle)	Seite 21
§ 16	Aufenthaltsverbot nach persönlichen Strafen	Seite 22
§ 17	Spielklasseneinteilung	Seite 22
§ 18	Planung und Organisation des Spielbetriebs	Seite 22
§ 19	Spieldurchführung	Seite 24
§ 20	Platzaufbau	Seite 26
§ 21	Plätze und Bespielbarkeit	Seite 27
§ 22	Flutlichtspiele	Seite 27
§ 23	Auf- und Abstieg	Seite 28
§ 24	Verein in Insolvenz	Seite 29
§ 25	Spielabbruch/Nichtantreten/Ausscheiden von Mannschaften	Seite 29
§ 26	Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit	Seite 30
§ 27	Sportliches Verhalten	Seite 31
§ 28	Auswahlspiele	Seite 31
§ 29	Freundschaftsspiele/Turniere	Seite 31
§ 30	Schiedsrichter	Seite 32
§ 31	Spielverbot	Seite 33
§ 32	Spielkleidung/ Werbung	Seite 33
§ 33	Schlussbestimmungen	Seite 35

Anlage zur Spielordnung des FSA
Allgemeinverbindlicher Teil der DFB-Spielordnung (§§ 1 – 39)

(Stand: 01. Juli 2025)

§ 1	Spielregeln	Seite 36
§ 2	Vorläufige Sperre bei Feldverweis	Seite 36
§ 3	Allgemeinverbindlichkeit von Entscheidungen und Strafen	Seite 36
§ 4	Gruppenstärke und Spielwertung	Seite 37
§ 4a/b	Mannschaftsstärke	Seite 37
§ 5	Doping	Seite 38
§ 6	Verein / Kapitalgesellschaft in Insolvenz	Seite 43
§ 7	Spieljahr – Spielpause	Seite 44
§ 8	Status der Fußballspieler	Seite 44
§ 9	Geltungsumfang der Spielerlaubnis	Seite 45
§ 10	Spielerlaubnis	Seite 45
§10a	Nachweis der Spielberechtigung	Seite 51
§ 11	Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft	Seite 52
§ 11a	Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3.Liga oder der 4. Spielklassenebene	Seite 52
§ 12	Spielerlaubnis in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen	Seite 53
§ 12a	Spielberechtigung in der 3. Liga und Einsatzregelungen in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga	Seite 53
§ 12b	Rechtsfolgen bei Verstößen gegen § 12 und § 12a der DFB-Spielordnung	Seite 54
§ 13	Besondere Bestimmungen für Zweite Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen	Seite 55
§ 14	Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen- Bundesliga	Seite 55
§14a	Spielberechtigung in Zweiten Mannschaften von Frauen-Bundesliga-Vereinen in Meisterschaftsspielen der 2. Frauen-Bundesliga	Seite 56
§ 15	Spielberechtigung als Gastspieler in Amateur-Mannschaften	Seite 56
§ 16	Spielerlaubnis bei Vereinswechsel von Amateuren	Seite 56
§ 16a	Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online	Seite 60
§ 16b	Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online bei Mitgliedsverbänden, die keine Spielerpässe mehr ausstellen	Seite 61
§ 17	Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren	Seite 62
§ 18	Übergebietlicher Vereinswechsel	Seite 63
§ 19	Tochtergesellschaften	Seite 64
§ 20	Internationaler Vereinswechsel, internationales Ausbildungsentschädigungssystem und Solidaritätsmechanismus	Seite 64
§ 21	Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband	Seite 65

§ 22	Vertragsspieler	Seite 65
§ 22a	Bestimmungen für Vertragsspielerinnen zum Mutterschutz, Adoptions- und Familienurlaub	Seite 68
§ 22b	Gehaltsansprüche	Seite 68
§ 22c	Gültigkeit von Verträgen	Seite 68
§ 22d	Rechte im Zusammenhang mit Schwangerschaft, Adoption und Familienurlaub	Seite 69
§ 22e	Familie und Gesundheit	Seite 70
§ 23	Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)	Seite 70
§ 24	Strafbestimmungen für Amateure und Vereine	Seite 72
§ 25	Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine	Seite 72
§ 26	Zuständigkeit der Rechtsorgane bei Verstößen gegen die §§ 24 und 25	Seite 72
§ 26a	Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten	Seite 72
§ 27	Überfällige Verbindlichkeiten	Seite 72
§ 28	Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien	Seite 73
§ 28a	Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten	Seite 73
§ 29	Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur	Seite 74
§ 30	Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler	Seite 75
§ 31	Spielen in ausländischen oder nicht in der FIFA organisierten Vereinen und Mannschaften	Seite 76
§ 32	Spiele mit ausländischen Mannschaften	Seite 76
§ 33	Spielbetrieb mit Auswahlmannschaften und unzulässiger Spielbetrieb	Seite 77
§ 34	Abstellung von Spielern	Seite 77
§ 35	Beteiligung an DFB-Wettbewerben	Seite 78
§ 36	Sicherheit	Seite 78
§ 37	Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene	Seite 78
§ 38	Spielervermittlung	Seite 78
§ 39	Spiel- und Schiedsrichterkleidung	Seite 78
§ 39a	Beachsoccer	Seite 79
§ 39b	Einhaltung allgemeinverbindlicher Vorschriften und Verstöße gegen sie	Seite 79

Spielordnung des FSA (§§ 1 – 33)

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Der FSA vertritt die Interessen seiner Mitglieder. Wichtigste Aufgabe des FSA ist die Ausübung des Fußballsports in Meisterschaftsspielen und Wettbewerben der Spiel- und Altersklassen. Hierbei handelt es sich um die soziale und gesellschaftspolitische Verantwortung und fühlt sich in hohem Maße dem Gedanken des Fair Play verbunden. Seiner besonderen Förderung unterliegt auch der Freizeit- und Breitensport. Zur Erfüllung und Durchführung des Spielbetriebes im Verbandsgebiet, gibt sich der FSA folgende verbindliche Spielordnung:
 - a) Spielordnung des FSA (§§ 1 – 33)und
 - b) Anlage: Allgemeinverbindlicher Teil der DFB-Spielordnung (§§ 1 – 39)
2. Abweichende Regelungen sind nicht zulässig. Darüber hinaus sind die erlassenen Richtlinien, Durchführungsbestimmungen bzw. Ausschreibungen der spielleitenden Ausschüsse des FSA und der KfV/SfV verbindlich.
3. Die Spielregeln der FIFA, UEFA und des DFB sind ebenfalls bindend.
4. Die Spielordnung des FSA gilt in ihrer sprachlichen Fassung (z.B. Spieler, Staffelleiter, Trainer, Funktionsträger, Teamoffizieller, Zuschauer) für alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) gleichermaßen.

§ 2

Teilnahme von Vereinen/Mannschaften am Spielbetrieb

1. Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb ist die Mitgliedschaft im FSA.
2. Spiele gegen Mannschaften von Vereinen, die keinem Landesverband des DFB angehören, dürfen ohne Erlaubnis nicht ausgetragen werden. Eine Erlaubnis kann nach schriftlicher Antragstellung durch die jeweils zuständige spielleitende Stelle des FSA erteilt werden.
3. Neu gegründete Vereine oder Fußballabteilungen, die in der kommenden Saison am Spielbetrieb teilnehmen möchten, müssen ihre Anmeldung zum Spielbetrieb bis zum 31.05. beantragen und ein vom KfV/SfV abgenommenes Spielfeld nachweisen. Dies gilt auch bei Vereinsverschmelzungen und Vereinszusammenschlüssen, wobei hier bis zur vorgenannten Frist auch der Nachweis der ordnungsgemäßen Beschlüsse der jeweiligen Vereinsgremien über die Verschmelzung bzw. den Zusammenschluss (bei einer Verschmelzung der Vertrag) zu erbringen sind.
4. Die Mannschaften eines in den FSA neu aufgenommenen Vereins werden zu Beginn des auf die Aufnahme folgenden Spieljahres grundsätzlich den untersten Spielklassen ihres KfV/SfV zugeordnet. Gleiches gilt für neu gemeldete Mannschaften eines bereits in den FSA aufgenommenen Vereins.
5. Nach Verschmelzungen von Vereinen entscheidet den Vorstand des FSA mit den zuständigen spielleitenden Ausschüssen über die Zuordnung in eine Spielklasse.
6. Bei Vereinsverschmelzungen oder -zusammenschlüssen hat der aus einer Verschmelzung oder einem Zusammenschluss neu entstandene Verein für die Erfüllung aller Verpflichtungen (insbesondere Zahlungspflichten) der bisherigen Vereine und ihrer Mitglieder gegenüber dem Verband einzustehen.
7. Der Spielausschuss des FSA kann eine untere Mannschaft eines Vereins der Lizenzligen (Bundesliga und 2. Bundesliga) sowie der 3. Liga bei Aufnahme des Spielbetriebs, auf Antrag des Vereins, abweichend von Nr.3 der Vorschrift für eine Spielklasse auf Verbandsebene vorschlagen. Die Beschlussfassung erfolgt durch den Vorstand des FSA.
8. Voraussetzung für den Vorschlag entsprechend Nr. 7 ist:

- der Verein kann mindestens ein „Nachwuchsleistungszentrum des DFB im Aufbau“ nachweisen
 - der Verein ist eine „Schule mit inhaltlichem Schwerpunkt Sport“
9. Die neu gemeldete Mannschaft kann ausschließlich als U23-Mannschaft gemeldet werden und ist im DFBnet-Vereinsmeldebogen als 2. Mannschaft zu führen. Bereits bestehende Mannschaften des Vereins werden in ihrer Spielklasse entsprechend nummerisch fortlaufend benannt und weitergeführt.
 10. Neu aufgenommene Vereine sind auch Vereine, die nach einem Verbandsausschluss wieder in den FSA aufgenommen werden.
 11. Die für die Aufnahme erforderlichen Unterlagen sind unter Beachtung des § 10 der Satzung des FSA einzureichen.

§ 3

Spielleitende Ausschüsse

1. Die spielleitenden Ausschüsse des FSA sowie der KFV/SFV sind für den Spielbetrieb der Herren, Frauen sowie des Nachwuchses zuständig und verantwortlich. Ihnen obliegt es, die Einhaltung der Vorschriften der Spielordnung und Jugendordnung sowie Richtlinien, Durchführungsbestimmungen bzw. Ausschreibungen für den Spielbetrieb zu überwachen und für die Einhaltung zu sorgen. Insbesondere sind sie berechtigt, Richtlinien, Durchführungsbestimmungen bzw. Ausschreibungen zu erlassen.
2. Die spielleitenden Ausschüsse des FSA sind
 - a) der Spielausschuss für alle Spiele im Herrenbereich unter Regie des FSA
 - b) der Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball für alle Spiele im Frauen- und Mädchenbereich unter Regie des FSA
 - c) der Jugendausschuss für alle Spiele im Junioren-Bereich unter Regie des FSA
 - d) der Freizeit- und Breitensport-Ausschuss für alle Spiele im Ü-Spielbetrieb, Beach-Soccer und Futsal-Bereich unter Regie des FSA
3. Die spielleitenden Ausschüsse der KFV/SFV sind:
 - a) der Spielausschuss für alle Spiele im Herrenbereich unter Regie des KFV/SFV
 - b) der Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball für alle Spiele im Frauen- und Mädchenbereich unter Regie des KFV/SFV
 - c) der Jugendausschuss für alle Spiele im Junioren-Bereich unter Regie des KFV/SFV
 - d) der Freizeit- und Breitensport-Ausschuss für alle Spiele im Ü-Spielbetrieb, Beach-Soccer und Futsal-Bereich unter Regie des KFV/SFV
4. Die spielleitenden Ausschüsse entsprechend § 3 Ziffer 2 schlagen dem Vorstand des FSA die Staffelleiter zur Bestätigung vor.
5. Die spielleitenden Ausschüsse entsprechend § 3 Ziffer 3 schlagen dem KFV-/SFV-Vorstand die Staffelleiter zur Bestätigung vor.
6. Die Staffelleiter handeln im Auftrag des jeweiligen Ausschusses, der auch bei Abwesenheit eines Staffelleiters dessen Vertretung regelt.
7. Die Staffelleiter sind für die jeweilige Spielklasse/Staffel insbesondere beauftragt und ermächtigt
 - a) die Spieler zu registrieren
 - b) die Einhaltung des Termin- und Spielplanes zu beaufsichtigen
 - c) Spielverlegungen vorzunehmen
 - d) bei Verletzung der gültigen Satzung und Ordnungen sowie bei Nichtbeachtung von Aufforderungen der spielleitenden Ausschüsse ein Ordnungsgeld bis 150,00 € und weitere Sanktionen auszusprechen

- e) ausgesprochene Verwarnungen und Feldverweise zu registrieren und zu bearbeiten
- f) die Ergebnismeldung der Vereine im DFBnet zu überwachen
- g) bei Verletzung der Satzung und Ordnungen sowie Richtlinien, Durchführungsbestimmungen bzw. Ausschreibungen, besonderen Vorkommnissen und in Zweifelsfällen im Auftrag der spielleitenden Ausschüsse Verfahren beim zuständigen Sportgericht zu beantragen.
- h) Staffeltagungen einzuberufen und durchzuführen, die dann Pflichtveranstaltungen für die Vereine der jeweiligen Spielklasse sind

§ 4

Spielerlaubnis – Spielerpass

1. Spielerlaubnis

Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften des FSA eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist. Durch die Registrierung verpflichtet sich der Spieler, die Statuten und Reglements der FIFA und der UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB, des NOFV und des FSA anzuerkennen und einzuhalten.

- 1.1. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt ausschließlich auf Antrag bei und durch die Passsstelle des FSA
 - a) Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich online im DFBnet-Modul „Antragstellung“ des Vereins.
 - b) Bei der Online-Antragstellung ist immer ein aktuelles Porträtfoto, gemäß dem Leitfaden zur Erstellung eines Spielerfotos, vom antragstellenden Verein hochzuladen.
 - c) Bei Antragsarten ohne Möglichkeit ein Porträtfoto hochzuladen (u.a. Antragstellung per Post mittels Passantragsformular, vorzeitiges Herren- oder Frauenspielrecht, Zweitspielrecht) soll das Spielerfoto 14 Tage nach Erteilung der Spielberechtigung hochgeladen werden, spätestens jedoch vor dem ersten Einsatz des Spielers.
 - d) Bei der erstmaligen Beantragung einer Spielerlaubnis sind das Geburtsdatum und der vollständige Name des Spielers vom antragstellenden Verein durch eine Kopie eines amtlichen Dokuments nachzuweisen.
- 1.2. Die Passsstelle des FSA erstellt auf Grundlage der Regelungen der Spielordnung des FSA, Teil A und B sowie der Jugendordnung des FSA einen digitalen Spielerpass entsprechend § 4 Ziffer 2.3.
- 1.3. Die im digitalen Spielerpass eingetragenen Daten für die Spielerlaubnis sind verbindlich.
 - a) Jeder Missbrauch des Spielberechtigungsnachweises wird bestraft.
 - b) Eine auf Grund unrichtiger Angaben erteilte bzw. fehlerhafte Spielerlaubnis ist ungültig. Sich daraus ergebende Folgen trägt der Verein.
- 1.4. Jeder Spieler kann ausschließlich eine Spielberechtigung im gesamten Verbandsgebiet des DFB für einen Stammverein besitzen. Doppelte Anmeldungen sind der Passsstelle umgehend anzuzeigen.
- 1.5. Eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung wird erteilt
 - a) bei Neuaufnahme von Vereinen an namentlich gemeldete Spieler, soweit diese nicht bereits eine Spielerlaubnis für einen anderen Verein besitzen
 - b) bei Neuaufnahme einzelner Spieler, soweit diese nicht bereits eine Spielerlaubnis für einen Verein besitzen
 - c) bei Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem Verein für die Spieler der bisherigen Vereine für den neu gebildeten Verein
 - d) Spieler, die nach einem Zusammenschluss dem neu gebildeten Verein nicht beitreten wollen, erhalten die Spielerlaubnis für einen anderen Verein, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach dem vollzogenen Zusammenschluss nachweislich schriftlich erklären, dem neu gebildeten Verein als Spieler nicht angehören zu wollen. Die schriftliche Erklärung ist dem neu gebildeten Verein, dem FSA

und dem KfV/SfV mitzuteilen

Der Beginn der 14 Tagesfrist ist der Tag nach dem Zusammenschluss. Werden Erklärungen nach der Frist abgegeben, kann die sofortige Spielerlaubnis nicht erteilt werden

- e) für Spieler, die aus dem Ausland kommen, bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
- f) für Spieler, die aus dem Ausland kommen, ab dem vollendeten 10. Lebensjahr

Ihnen darf eine Spielerlaubnis für den Senioren- sowie den Juniorenbereich nur mit Zustimmung des Nationalverbandes bzw. unter Beachtung der FIFA-Bestimmungen erteilt werden

- 1.6. Soweit der abgebende Verein Ansprüche gegenüber dem Spieler hat (z.B. Beitragsrückstände, materielle Probleme) sind diese als vereinsinterne Angelegenheiten, entsprechend der Satzung des Vereins zu regeln. Auch sonstige Bestimmungen der Vereinssatzung (z.B. Mitgliedschaft, Ende der Mitgliedschaft) haben keinen Einfluss auf einen Vereinswechsel.
- 1.7. Im Übrigen gilt der Allgemeinverbindliche Teil der DFB-Spielordnung, der als Anlage zur Spielordnung des FSA gilt.
2. Spielerpass
 - 2.1. Die Spielberechtigung wird grundsätzlich durch Vorlage des digitalen Spielerpasses entsprechend § 4 Ziffer 1.2. nachgewiesen.
 - 2.2. Für die Teilnahme am Spielbetrieb ist die Vorlage des vollständigen digitalen Spielerpasses mit eingetragener Spielerlaubnis Voraussetzung. Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragung im digitalen Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.
 - 2.3. Der digitale Spielerpass muss mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:
 - a) Lichtbild, das die Identität mit dem Inhaber des Spielerpasses nachweist
 - b) Name und Vorname(n)
 - c) Geburtstag
 - d) Beginn der Spielberechtigung, evtl. ihre Befristung
 - e) Registriernummer des Ausstellers
 - f) Name des Vereins
 - 2.4. Voraussetzung der Spielberechtigung für alle Spielklassen, in denen der elektronische Spielbericht (ESB) zum Einsatz kommt, ist, dass der Spieler auf einer von der spielleitenden Stelle bestätigten bzw. fixierten Spielberechtigungsliste aufgeführt ist.
 - 2.5. Die Spielberechtigungsliste hat der Verein bis zum Termin, der von der spielleitenden Stelle festgelegt wird, im DFBnet mit seiner Vereinskennung zu erstellen und dies dem Staffelleiter anzuzeigen. Dieser prüft sodann die erstellte Spielberechtigungsliste. Im Anschluss wird die Spielberechtigungsliste grundsätzlich vom Staffelleiter fixiert und somit bestätigt.
 - 2.6. Nachträge und Veränderungen sind dem Staffelleiter rechtzeitig vor dem Spiel (Freitag bis 18:00 Uhr - bei Wochentagspielen am Vortag des Spieltermins bis 18:00 Uhr) schriftlich über das E-Postfach des FSA zu melden. Nach vorgenommener Prüfung erfolgt die entsprechende Änderung auf der Spielberechtigungsliste, die somit wieder als bestätigt bzw. fixiert gilt.
 - 2.7. Am Spieltag ist nur der Spieler für Pflichtspiele spielberechtigt, der auf der vom Staffelleiter bestätigten bzw. grundsätzlich fixierten Spielberechtigungsliste aufgeführt ist und die Erkennungsmerkmale entsprechend § 4 Ziffer 2.3. enthalten sind. Ein Lichtbild ist dabei zwingende Voraussetzung für die Spielberechtigung und kann vom Verein bis zur Freigabe des Spielberichts für das betreffende Spiel hochgeladen werden, wenn der Spieler zuvor entsprechend § 4 Ziffer 2.6. beim Staffelleiter nachgemeldet wurde.
 - 2.8. Ist kein Foto vom eingesetzten Spieler in der Spielberechtigungsliste vorhanden, liegt ein Verstoß gegen die

Spielordnung des FSA vor und es ist vom zuständigen Staffelleiter mit einem Ordnungsgeld zu ahnden.

2.9. Die Aktualität der Spielerfotos für den digitalen Spielerpass ist von den Vereinen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und bei Bedarf entsprechend zu aktualisieren. Zu folgenden Zeitpunkten ist eine Aktualisierung mindestens durchzuführen:

a) Im Kinder- und Juniorenbereich:

- beim Wechsel vom Kleinfeld auf das Großfeld (ab C-Junioren)
- beim Wechsel aus dem Junioren- in den Erwachsenenbereich (nach A-Junioren/B-Juniorinnen)

b) Im Erwachsenenbereich:

- alle fünf (5) Jahre

2.10. Ist die Nutzung des ESB gleich aus welchem Grund nicht möglich, so ist der Spielbericht in Schriftform mit dem Ersatzspielbericht zu erstellen.

Die Spielberechtigung der Spieler wird dann über den Ausdruck der vom Staffelleiter bestätigten Spielberechtigungsliste mit Foto nachgewiesen.

Im Vorfeld des Spiels muss die Spielberechtigungsliste von einem Mannschaftsverantwortlichen im DFBnet über die Spielberechtigungsliste der Mannschaft unter dem Punkt „Drucken mit Foto“ farbig ausgedruckt und zum Spiel mitgeführt werden, um die Spielberechtigung jederzeit nachweisen zu können.

§ 4a

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

In Abweichung zu § 16 Ziffer 3.2.3. der Spielordnung des DFB, wird für den Spielbetrieb im Landesverband des FSA folgende Regelung getroffen:

1. Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr keine eigene A-, B- oder C-Junioren-Mannschaft für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen seines Verbandes gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50%. Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften können als eigene Junioren-Mannschaft eines Vereins anerkannt werden, insofern der aufnehmende Verein federführend verantwortlich ist. Als eigene Mannschaften können auch weibliche Nachwuchsmannschaften der Altersklassen der B- sowie C-Juniorinnen angerechnet werden, insofern diese aktiv am Spielbetrieb teilgenommen haben. Sollten betreffende Nachwuchsmannschaften, im Laufe der abgelaufenen Saison, aus dem Spielbetrieb zurückgezogen worden sein, sind diese nicht im Sinne der Regelung anrechenbar. Diese Regelung ist auf die an Jugendfördervereinen beteiligten Stammvereine analog anzuwenden, mit der Maßgabe, dass jede Juniorenmannschaft der Altersklasse A-, B- und C-Junioren jeweils nur einmal zur Anrechnung kommen darf.
2. Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50% für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 1.7. des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird. Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50%, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Junioren-Mannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat. Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100%. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 %. Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die im zweiten Absatz festgelegten Höchstbeträge.

[§ 16 Abs. 3.2.4 ff unverändert]

§ 5

Spielberechtigung von Spielern innerhalb verschiedener Mannschaften eines Vereins

1. Nach einem Einsatz eines Spielers in einem Pflichtspiel (siehe § 11 der SpO) einer höherklassigen Mannschaft ist ein Mitwirken in einem Pflichtspiel einer unterklassigen Mannschaft erst nach einer Wartefrist von 2 Tagen möglich. Der Tag nach dem Spiel ist der erste Tag der Wartefrist, auch wenn danach eine Spielpause oder Spielsperre folgt. Folgende Ausnahmen sind zu beachten:
 - a) für die letzten vier (4) Spieltage des gültigen Rahmenterminplanes gilt jedoch für alle Vereine, dass nach einem Einsatz eines Spielers in einer höherklassigen Mannschaft seines Vereins ein Einsatz in einer unterklassigen Mannschaft seines Vereins erst nach einer Wartefrist von zehn Tagen (Land) bzw. fünf Tagen (Kreis/Stadt) möglich ist
 - b) gilt auch für alle anderen Pflichtspiele im Zeitraum a)
2. Ein Spieler einer unterklassigen Mannschaft kann ohne Wartefrist in einer höherklassigen Mannschaft seines Vereins zum Einsatz kommen.
3. Die Wartefrist entfällt für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 01.07. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Wartefrist entfällt ebenso für Spieler, die am Kreisspielbetrieb teilnehmen und das 40. Lebensjahr vollendet haben.
4. Zur Einhaltung der Regeln der sportlichen Fairness sind in Pflichtspielen unterklassiger Mannschaften nicht mehr als 3 (drei) Spieler aus höherklassigen Mannschaften einzusetzen.
 - a) Spieler in diesem Sinne sind Spieler, die in mindestens 50% der Pflichtspiele einer höherklassigen Mannschaft zum Einsatz kamen. Dabei erfolgt die Berechnung getrennt nach Einsätzen im Herren-, Junioren- und Frauen-/Mädchen-Spielbetrieb. Die Festspielregelungen gelten nicht für den wechselseitigen Einsatz von Nachwuchsspielern/Nachwuchsspielerinnen im Herren- und Frauenbereich, jedoch bei mehrfachem Einsatz in verschiedenen Herren-/Frauenmannschaften
 - b) Einsätze in verschiedenen höherklassigen Mannschaften werden addiert. Ausgefallene oder abgebrochene Pflichtspiele zählen erst mit ihrer rechtsgültigen Spielwertung hinzu
 - c) Maßstab der Ermittlung des prozentualen Einsatzes ist der Zeitraum vom Saisonbeginn (1.7.) bis zum Vortag des Spiels der unterklassigen Mannschaft
 - d) die Ermittlung des prozentualen Einsatzes bei Spielern, die sich dem Verein während des Spieljahres angeschlossen haben, beginnt ab dem Tag, an dem sie für Pflichtspiele im neuen Verein spielberechtigt sind
 - e) fällt ein Verein in Insolvenz (§ 24) und bestimmt das zuständige Organ des FSA die sofortige Beendigung des Spielbetriebes, dürfen die Spieler der von diesem Beschluss betroffenen Mannschaft des Vereins mit dem folgenden Pflichtspiel in der unterklassigen Mannschaft eingesetzt werden
 - f) in Spielen zu offiziellen Hallenmeisterschaften können 2 (zwei) Spieler oder Spielerinnen höherklassiger Mannschaften eingesetzt werden, wobei in den Ausschreibungen weitere Einsatzbeschränkungen festgelegt werden können.
5. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer 3. Liga-, Regional- oder Oberligamannschaft sind Amateure oder Vertragsspieler erst nach einer Wartefrist von 2 (zwei) Tagen für Pflichtspiele aller anderen Amateurmannschaften ihres Vereins spielberechtigt. Der Tag nach dem ausgetragenen Spiel ist der erste Tag der Wartefrist. Die Einschränkung gilt nicht für Spieler, die am 01.07. des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Die Regelungen unter § 5 Ziffer 5 gelten nicht für den Einsatz der Spieler in unterklassigen Mannschaften an den letzten vier Spieltagen und nachfolgenden Pflichtspielen. Für diese Spiele gilt die Regelung § 5 Ziffer 1.
7. Im Nachwuchsspielbetrieb kommt der § 7 der Jugendordnung des FSA zur Anwendung.

§ 6 Zweitspielrecht

1. Ein Zweitspielrecht kann auf Antrag für Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Freiwilligendienstleistende, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen unter Beibehaltung ihrer bereits für den Stammverein bestehenden Spielberechtigung zusätzlich erteilt werden.
2. Ein Zweitspielrecht ist auf einen Zweitverein beschränkt. Es gilt bei Herren nur für den Einsatz in den Spielklassen auf KFV- und SFV-Ebene, bei Frauen auf KFV- und SFV-Ebene sowie Landesebene und findet bei allen Pflicht- und Freundschaftsspielen Anwendung. Ausnahme ist die Spielberechtigung von Frauen (nur jüngster Jahrgang) gemäß § 4 Ziffer 8 der Jugendordnung.
3. Das Zweitspielrecht im Herrenbereich wird erteilt, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) schriftlicher Antrag des aufnehmenden Vereins (Zweitverein) entsprechend Ziffer 7
 - b) gültige Spielerlaubnis (Erstspielrecht) im Stammverein
 - c) schriftliche Zustimmung des Stammvereins
 - d) Amtlicher Nachweis von zwei Wohnsitzen (Erst- und Zweitwohnsitz), nicht älter als 6 Monate bei der Beantragung des Zweitspielrechts
 - e) Die Mindestentfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt 100 Kilometer
4. Das Zweitspielrecht im Frauenbereich wird erteilt, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) schriftlich begründeter Antrag des aufnehmenden Vereins (Zweitverein) entsprechend Ziffer 8
 - b) gültige Spielerlaubnis (Erstspielrecht) im Stammverein
 - c) schriftliche Zustimmung des Stammvereins
 - d) die Antragstellung erfolgt entsprechend Ziffer 7
5. Für Frauen (nur jüngster Jahrgang), die gemäß § 4 Ziffer 8 der Jugendordnung beabsichtigen, im Zweitverein in einer B-Junioren-Mannschaft zu spielen oder für Frauen, die im Stammverein keine geeignete Spielmöglichkeit haben, findet § 6 Ziffer 4 d keine Anwendung.
6. Für Mannschaften des Ü-Bereiches und im Futsal ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den vorstehenden Voraussetzungen zu erteilen, sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers/ der jeweiligen Spielerin keine Mannschaft gemeldet hat.
7. Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechtes ist bei der Passstelle, die gemäß § 4 der Spielordnung die Spielerlaubnis erteilt, mittels Antrags auf Zweitspielrecht zusammen mit den notwendigen Nachweisen ausschließlich online über das DFBnet-Modul „Antragstellung – Zweitspielrecht“ zu stellen. Die Passstelle bescheinigt dem Verein nach Prüfung der Voraussetzungen die Zweitspielberechtigung elektronisch.
8. Der Nachweis von zwei Wohnsitzen entsprechend § 6 Ziffer 3 d kann dadurch ersetzt werden, dass der Dienstherr, Arbeitgeber oder die Hoch- oder Berufsschule schriftlich den dauerhaften oder befristeten Aufenthalt am Sitz des Zweitvereines bestätigt. In der Regel genügt bei Schülern oder Studenten die Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung.
9. Vor dem ersten Einsatz ist der zuständige Staffelleiter über das erteilte Zweitspielrecht des Spielers schriftlich über das E-Postfach des FSA zu informieren. Dieser setzt den Spieler anschließend auf die Spielberechtigungsliste des Zweitvereins, der sodann spielberechtigt ist.
10. Der Zweitverein ist verpflichtet, vor dem ersten Einsatz ein aktuelles Lichtbild des Spielers über den DFBnet-Account in der Spielberechtigungsliste hochzuladen.
11. Ein erteiltes Zweitspielrecht ist befristet bis zum Ende des Spieljahres, in welchem es beantragt wird. Zur Verlängerung muss ein erneuter Antrag mit allen notwendigen Dokumenten gestellt werden. Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts ist bis spätestens zum 15.04. eines Spieljahres einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.

Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Spielers.

12. Ein Einsatz des Spielers kann im Stamm- und im Zweitverein erfolgen. Der Spieler hat nach dem Einsatz für einen Verein eine Wartezeit von fünf (5) Tagen einzuhalten. Soweit der Spieler aufgrund § 6 von der Einhaltung von Wartezeiten befreit ist, gilt abweichend hiervon, dass der Spieler im Rahmen seines Zweitspielrechts an einem Tag in nicht mehr als einem Pflichtspiel für den Stamm- und/oder Zweitverein eingesetzt wird.
13. Treffen Stamm- und Zweitverein im laufenden Spieljahr in einem Wettbewerb aufeinander, kann der Spieler in diesem Spiel nur für den Stammverein aktiv werden. Ein Einsatz im Zweitverein ist in diesem Fall nicht zulässig. Treten Stamm- und Zweitverein im selben Pokal- oder Hallenwettbewerb an, ist der Spieler nur für den Stammverein spielberechtigt.
14. Eine gegen den Spieler mit Zweitspielrecht ausgesprochene persönliche Strafe entfaltet Wirkung auf die Spiele des Stamm- und des Zweitvereins. Erfolgt die Strafe nach Pflichtspieltagen oder Spieltagen so sind die Pflichtspiele oder Spiele des Vereins bei der Zählung maßgeblich, für den der Ausspruch der Strafe erfolgt ist. Erfolgt eine Sperre gemäß § 14, so gelten die dortigen Beschränkungen auch für den Einsatz in anderen Mannschaften des Vereins sowie auch für die vom Zweitspielrecht erfassten Vereine.
15. Verstöße gegen die Ziffern 12 und 13 stellen Fälle des unberechtigten Mitwirkens gemäß § 38 Recht- und Verfahrensordnung dar.

§ 6a

Spielberechtigung für Frauen in Herrenmannschaften

1. Zur Flexibilisierung des Spielbetriebs wird Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Spielrecht in Herrenmannschaften in allen Pflicht- und Freundschaftsspielen sowie im Hallen- und Futsalspielbetrieb, beim Beachsoccer, Seniorenfußball und im Freizeit- und Breitenfußball erlaubt.
2. Auf begründeten Antrag des Vereins können einzelne Spielerinnen in Herrenmannschaften eingesetzt werden. Ein schriftlicher Antrag des Vereins ist an den Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball des FSA zu stellen. Die Spielerlaubnis der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung des Spielrechts in einer Herrenmannschaft unberührt.
3. Das Spielrecht einer Spielerin in einer Herrenmannschaft kann auch als Zweitspielrecht gemäß § 6 der SpO des FSA erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind.

§ 7

Spielberechtigung als Gastspieler in Amateur-Mannschaften

1. In Freundschaftsspielen (auch Turniere, Hallenturniere) von Amateurmannschaften können auf Antrag eines Vereins Gastspieler eingesetzt werden. Der Einsatz als Gastspieler kann für ein Spiel oder mehrere Spiele beantragt werden, die auf dem Antrag anzuzeigen sind.
2. Die Gastspielerlaubnis ist mit dem Formular "Gastspielerlaubnis" beim zuständigen Staffelleiter des Vereins vor dem Freundschaftsspiel zu beantragen. Die Gastspielerlaubnis wird erteilt, wenn:
 - a) die schriftliche Erlaubnis des Vereins, für den der Spieler Spielrecht hat, vorgelegt wird
 - b) der Spieler nicht gesperrt ist bzw. keiner Wartefrist unterliegtoder der Spieler vereinslos ist.
3. Bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich.
 - c) Wird ein Spieler ohne erteiltes Gastspielrecht eingesetzt, wirkt der Spieler entsprechend § 38 der Rechts- und Verfahrensordnung unberechtigt mit und vom Staffelleiter ist ein Sportgerichtsverfahren einzuleiten.
 - d) Der antragstellende Verein ist dafür verantwortlich, dass für das Spiel, wo der Gastspieler zum Einsatz kommen soll, eine Sportversicherung für diesen Spieler besteht.
 - e) Die Gastspielerlaubnis ist vom Staffelleiter aus versicherungsrechtlichen Gründen mindestens

für die Dauer von zwei Jahren zu archivieren.

- f) Die Gastspielerlaubnis für Junioren/Juniorinnen regelt der § 6 a der Jugendordnung des FSA.

§ 8 Spielbetrieb

1. Am Spielbetrieb des FSA sind nur Vereine teilnahmeberechtigt, die bis zum 30.06. eines Jahres ihre Mannschaft über den Vereinsmeldebogen gemeldet haben.
2. Der Spielbetrieb im FSA, KFV und SFV umfasst Pflichtspiele im Herren-, Frauen- und Nachwuchsbereich. Diese Spiele gelten, wie auch die um den DFB-Vereinspokal, als Pflichtspiele.
Darüber hinaus gelten alle Freundschaftsspiele, Vereinsturniere und Hallenspiele von Mannschaften aus dem Zuständigkeitsbereich des FSA sowie der KFV und SFV, ob als Heim- oder Auswärtsspiele ausgetragen, als Verbandsspiele und unterliegen den Ordnungen des FSA.
3. Die Meisterschaftsspiele werden als Rundenspiele ausgetragen bei denen Jeder gegen Jeden im Hin- und Rückspiel, in der Regel mit wechselseitigem Platzvorteil, anzutreten hat.
4. Jeder Verein kann eine für die entsprechende Spielklasse qualifizierte Mannschaft zu den Pflichtspielen im Bereich des FSA oder der KFV/SFV, unter Beachtung der vorgegebenen Bedingungen, melden. Der Meldetermin ist der 30.06. eines jeden Jahres.
Diese Mannschaften sind danach zur Teilnahme an den Spielen verpflichtet.
Spielgemeinschaften oberhalb der Landeskategorie im Herrenbereich sind unzulässig, auf Kreis- und Stadtebene können eigene Festlegungen getroffen werden.
5. Spielgemeinschaften im Ü-Spielbetrieb (ab Ü32)
 - a) Unter Beachtung territorialer und struktureller Möglichkeiten können sich grundsätzlich mehrere Vereine zu einer Spielgemeinschaft zusammenschließen und am Spielbetrieb auf FSA-, KFV- und SFV-Ebene zugelassen werden. In einer Altersklasse kann ein Verein nur an einer Spielgemeinschaft beteiligt sein.
Diese Regelung gilt ausschließlich für den Freizeit- und Breitensportspielbetrieb.
Für den Pflichtspielbetrieb in den Kreis- und Stadtfachverbänden ist die gültige Ausschreibung maßgeblich.
 - b) Der Antrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist durch den federführenden Verein beim Ausschuss Freizeit- und Breitensport des FSA zu stellen, der über den Antrag entscheidet.
 - c) Die Spielgemeinschaft kann nur für das Spieljahr genehmigt werden, dass der Genehmigung folgt oder für das laufende Spieljahr, wenn der ausgeschriebene Wettbewerb noch nicht begonnen wurde, jedoch nur bis zum festgelegten Meldetermin durch den spielleitenden Ausschuss.
 - d) Der Name der Spielgemeinschaft setzt sich in der Regel aus den Namen der beteiligten Vereine zusammen. Wählt die Spielgemeinschaft einen territorialbezogenen Namen, so ist der Name des federführenden Vereins ebenfalls im Namen der Spielgemeinschaft zu benennen.
 - e) Der federführende Verein ist gegenüber dem FSA oder KFV/SFV Ansprechpartner bei allen Fragen der Spielorganisation, der Finanzangelegenheiten sowie der sportrechtlich haftende Verein.
6. Pokalspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die zur Ermittlung des FSA-Pokalsiegers (Verbandsebene) sowie der Kreispokal- und Stadtpokalsieger durch die spielleitenden Stellen angesetzt werden. Die klassenhöchste Mannschaft jedes Vereins ist verpflichtet, gemäß festgelegter Zuordnung durch die spielleitenden Stellen, an den Pokalwettbewerben des FSA oder der KFV/SFV teilzunehmen.
Die Teilnahme von Spielgemeinschaften zur Ermittlung des FSA-Pokalsiegers im Herrenbereich ist ausgeschlossen. Für die Durchführung der Kreispokalspiele/Stadtpokalspiele treffen die KFV/SFV eigenverantwortlich Festlegungen.

7. Jeder Verein, der am Pflichtspielbetrieb im Herrenbereich auf Landesebene teilnimmt, ist verpflichtet, für das laufende Spieljahr Nachwuchsmannschaften zu melden und diese am Pflichtspielbetrieb teilnehmen zu lassen.

Die Anzahl der erforderlichen Nachwuchsmannschaften wird durch die Klassenzugehörigkeit der 1. Herrenmannschaften bestimmt:

- a) Verbandsliga - mindestens drei (3) Junioren- bzw. Juniorinnenmannschaften, wovon eine Mannschaft am Pflichtspielbetrieb der C-, B- oder A-Junioren/Juniorinnen teilnehmen muss
- b) Landesliga - mindestens zwei (2) Junioren- bzw. Juniorinnenmannschaften, wovon eine Mannschaft am Pflichtspielbetrieb der C-, B- oder A-Junioren/Juniorinnen teilnehmen muss
- c) Landeskategorie - mindestens eine (1) Junioren- bzw. Juniorinnenmannschaften

Spielgemeinschaften im Nachwuchsbereich werden anerkannt, wenn vom betreffenden Verein mindestens fünf (5) Spieler in einer Mannschaft integriert sind.

Nachwuchsmannschaften werden anerkannt, wenn mindestens fünf (5) Spieler einer Altersklasse eines Vereins ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein in einer Altersklasse besitzen

Die Meldung der am Pflichtspielbetrieb teilnehmenden Nachwuchsmannschaften für die nachfolgende Saison aller Vereine auf Landesebene erfolgt mit Abgabe der Mannschaftsmeldungen im DFBnet-Modul „Vereinsmeldebogen“.

Die Angaben im Vereinsmeldebogen sind vom zuständigen Staffelleiter beim KfV/SfV auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllt werden oder dass gemeldete Nachwuchsmannschaften aus dem Spielbetrieb der nachfolgenden Saison mit dem Ergebnis zurückgezogen werden, dass der betreffende Verein den festgeschriebenen Anforderungen nicht gerecht wird, ist durch den Spelausschuss des FSA ein Verfahren beim Sportgericht des FSA zu beantragen.

§ 8a

Spielgemeinschaften in der untersten Spielklasse auf Landesebene

(ab der Saison 2027/2028)

Voraussetzungen für die Zulassung von Spielgemeinschaften

Der Spelausschuss des FSA sowie die zuständigen Kreisfach-/Stadtfachverbände können Spielgemeinschaften unter folgenden Bedingungen für ein Spieljahr zulassen:

- a) Ein Verein beantragt die Zulassung für die folgende Saison bis spätestens 1. Mai unter Verwendung des offiziellen Antragsformulars beim zuständigen Spelausschuss des KfV/SfV.
- b) In einer Spielgemeinschaft auf Landesebene dürfen ausschließlich die ersten Herrenmannschaften der beiden beteiligten Vereine integriert sein.
- c) Der erstgenannte Verein gilt als sportrechtlich verantwortlicher Verein und übernimmt gegenüber dem Verband die Organisation und Verantwortung.
- d) Spielgemeinschaften dürfen aus den KfV/SfV in die Landesspielklassen aufsteigen. Zudem müssen sie mindestens drei Jahre mit Stichtag 30.06. bestehen, bevor sie in die Landesspielklassen aufsteigen können.
- e) Vereine, die bereits auf Landesebene spielen, können keine Spielgemeinschaft bilden.
- f) Bei Auflösung der Spielgemeinschaft kann der sportrechtlich verantwortliche Verein bis zum 1. Mai einen Antrag auf Verbleib in der Landeskategorie stellen. Die Eingliederung des ausscheidenden Vereins regelt der zuständige KfV/SfV.

§ 9

Meldung von Schiedsrichtern

Der § 9 der Spielordnung des FSA wird für die Saison 2020/21 außer Kraft gesetzt. Die Berechnung des notwendigen SR-Solls beginnt ab dem 01.07.2021 auf der Grundlage des § 9 für die Vereine neu. Basis für die fortgeführte Ermittlung des SR-Solls ist dann der Stand zum 30.06.2020.

1. Jeder Verein hat für jede am Pflichtspielbetrieb teilnehmende bzw. gemeldete Herren- und Frauenmannschaft, Alt-Herren-Mannschaft sowie die erste A- und B-Juniorenmannschaft je einen einsatzfähigen, geeigneten sowie geprüften Schiedsrichter, unabhängig von der Spielklasse, zu stellen. Für die erste C-Junioren- bzw. B-Juniorinnenmannschaft ist zusätzlich ein Schiedsrichter zu stellen, wenn die Mannschaft am NOFV- oder DFB-Spielbetrieb teilnimmt.
2. Die Zahl erhöht sich auf drei Schiedsrichter pro Mannschaft für alle Männermannschaften im Spielbetrieb des FSA auf Landesebene und höher sowie im Frauen- und Juniorenbereich (A- und B-Junioren) ab einer Spielklassenzugehörigkeit im NOFV und höher.
3. Neu gegründete A- und B-Juniorenmannschaften sowie Jugendfördervereine werden im ersten Spieljahr vom Schiedsrichtersoll befreit.
4. Bei Spielgemeinschaften im Männer- und Nachwuchsbereich (A- und B-Junioren) muss vor Beginn des Spieljahres dem KfV/SfV mitgeteilt werden, welcher Verein der Spielgemeinschaft einen Schiedsrichter für diese Spielgemeinschaft stellt. Erfolgt keine Mitteilung, muss der sportrechtlich haftende Verein der Spielgemeinschaft einen Schiedsrichter stellen.
5. Neu gegründete Spielgemeinschaften der A- und B-Junioren werden im ersten Spieljahr vom Schiedsrichtersoll befreit.
6. Sollte eine Mannschaft einer Spielgemeinschaft im Nachwuchsbereich (A- und B-Junioren bzw. B-Juniorinnen) im Vorjahr mit einer eigenen Nachwuchsmannschaft oder in einer anderen Spielgemeinschaft in dieser Altersklasse im Spielbetrieb aktiv gewesen sein, gilt die Regelung entsprechend § 9, Ziffer 5 nicht.
7. Stichtag für die Ermittlung der erforderlichen Schiedsrichteranzahl eines Vereins ist grundsätzlich der Spieljahresbeginn am 01.07. eines jeden Jahres. Danach vom Spielbetrieb zurückgezogene Mannschaften haben keinen Einfluss mehr auf die zu stellende Zahl von Schiedsrichtern.
8. Die Vereine melden entsprechend Ziffer 1 ihre Schiedsrichter für die folgende Saison nach den Meldevorgaben der KfV/SfV. Weicht der vorgegebene Meldetermin der KfV/SfV von Ziffer 7 ab, so gilt der vorgegebene Meldetermin als Stichtag entsprechend Ziffer 7.
9. Die von einem Verein zu Beginn des Spieljahres gemeldeten Schiedsrichter zählen für das gesamte Spieljahr, sofern sie nicht im laufenden Spieljahr ausscheiden. Wechselt ein Schiedsrichter während des Spieljahres den Verein, kann er für den neuen Verein nur unter Beachtung des § 4 a der Schiedsrichterordnung auf das Pflichtsoll angerechnet werden.
10. Schiedsrichter können nur für einen Verein auf das Schiedsrichtersoll angerechnet werden.
11. Die nach Ziffer 8 erfolgte Schiedsrichtermeldung ist durch den Schiedsrichterausschuss des zuständigen KfV/SfV zu prüfen und zu bestätigen. Erfolgt die Meldung nicht fristgerecht, können die Schiedsrichterausschüsse der KfV/SfV laut § 42 Ziffer 1 (f) der Rechts- und Verfahrensordnung des FSA Verwaltungsstrafen aussprechen.
12. Als einsatzfähiger, geeigneter Schiedsrichter entsprechend Ziffer 1 gilt, wer im Besitz eines gültigen DFB-Schiedsrichterausweises ist und im laufenden Spieljahr mindestens 20 Pflichtspiele als Schiedsrichter absolviert. Zudem gilt, dass die zugewiesenen angesetzten Spiele für den KfV/SfV erbracht werden, in dem sein Verein auch mit seinen Mannschaften aktiv ist oder soweit er auf Verbands-, Regional- oder Bundesebene aktiv ist, für den FSA, NOFV und DFB erbringt.

Die zuständigen Schiedsrichterausschüsse der KfV/SfV können in Ausnahmefällen von der Mindestanzahl der Pflichtspiele abweichen, die ein Schiedsrichter erbringen muss und diese Schiedsrichter beim Schiedsrichtersoll anrechnen.

Mitglieder in den Schiedsrichterausschüssen des FSA und den KFV/SFV wird für Weiterbildungen, Lehrende, Lehrgänge oder Einstufungsveranstaltungen ein anrechenbarer Einsatz, per DFBnet auf das Schiedsrichter-Soll gutgeschrieben, wenn Sie an den Veranstaltungen als Ausschussmitglied teilnehmen und somit für Spielleitungen nicht zur Verfügung stehen.

13. Schiedsrichter, die aufgrund von Neuausbildung im laufenden Spieljahr als einsatzfähiger Schiedsrichter anerkannt werden, müssen grundsätzlich 12 Pflichtspiele absolvieren. Die KFV/SFV können abweichende Regelungen unterhalb der 12 Pflichtspiele treffen.
14. Erreichen die Vereine ihr Pflichtsoll an Schiedsrichtern, Beobachtern, Paten und Chaperon gemäß § 9 Ziffer 1 und 2 im Laufe der Saison nicht, werden durch den Schiedsrichterausschuss des KFV/SFV die zuständigen Sportgerichte bis spätestens den 31.08. der folgenden Saison angerufen. Die zuständigen Sportgerichte können gegen alle fehlbaren Vereine Sanktionen gem. § 37 a der Rechts- und Verfahrensordnung verhängen.
15. Beobachter, Paten, Chaperon, die nach § 3 Ziffer 5 der Schiedsrichterordnung durch den FSA oder KFV/SFV berufen werden, oder berufene Mitglieder der Schiedsrichterausschüsse des FSA oder der KFV/SFV, sind für den Verein, wo sie Mitglied sind, zum Pflichtsoll anzurechnen, jedoch unter Beachtung der Ziffer 8. Wird die Mindestzahl der Pflichtspiele entsprechend Ziffer 12 nicht erreicht, aufgrund nichtgegebener Einsatzmöglichkeiten durch die Schiedsrichterausschüsse, so zählen Beobachter, Paten, Chaperon oder berufene Mitglieder der Schiedsrichterausschüsse des FSA oder der KFV/SFV unabhängig von der Anzahl der Pflichtspiele zum Pflichtsoll.
16. Die Anrechenbarkeit einer Ansetzung als Schiedsrichter, Beobachter, Pate oder Chaperon erfolgt nur, wenn diese durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss oder –ansetzer erfolgte.

§ 10

Meldung von Trainern mit ihren Lizenzen auf Landesebene

1. Jede Mannschaft im Herren-, Junioren- und Frauenbereich, welche auf Landesebene am Spielbetrieb des FSA teilnimmt (ausgenommen davon: Landesliga Junioren), muss im Trainings- und Spielbetrieb von einem lizenzierten Trainer betreut werden.
2. Folgende Lizenzen sind in den Spielklassen mindestens nachzuweisen:
 - a) Herrenspielbetrieb
 - Verbandsliga - B-Lizenz
 - Landesliga - C-Lizenz
 - Landesklasse - C-Lizenz
 - b) Frauenspielbetrieb
 - Verbandsliga - C-Lizenz
 - Landesliga - C-Lizenz
 - c) Juniorenspielbetrieb
 - Verbandsliga - C-Lizenz
3. Die Meldung der entsprechenden Trainer der Mannschaften erfolgt mit der Mannschaftsmeldung im DFBnet-Modul „Vereinsmeldebogen“ bis zum 30.06. eines jeden Jahres. Die Meldung des Cheftrainers (Vorname, Name) ist verpflichtend. Unwahrheitsgemäße Angaben werden geahndet.
4. Trainerwechsel und Entlassungen sind dem zuständigen Staffelleiter unverzüglich zu melden. Ein Nachfolger muss die geforderte Lizenz nachweisen.
5. Bei Spielgemeinschaften im Männer-, Nachwuchs-, und Frauenbereich haftet der federführende Verein.
6. Stichtag für die Ermittlung der Erfüllung der Lizenzpflicht ist der 15.11. des laufenden Spieljahres.
7. Vereine, deren Trainer sich bis zum 15.11. eines Jahres verbindlich für die entsprechend Punkt 2 benötigte Ausbildung angemeldet haben, erfüllen die Anforderungen, wenn die Ausbildung bis spätestens 30.06. des

aktuellen Spieljahres abgeschlossen ist.

8. Bei Vereinen, die aus der Landesliga Herren in die Verbandsliga Herren aufgestiegen sind und deren Trainer die B-Lizenz nicht nachweisen kann, greift eine Übergangsregelung. In diesem 1. Jahr der Zugehörigkeit zur Verbandsliga entfällt die Strafe gemäß § 37b Punkt 3 der Rechts- und Verfahrensordnung des FSA.

9. Bei Verstößen gegen die Lizenzpflicht gem. § 10 Ziffer 2 der Spielordnung des FSA, ist durch den Spiel-, Jugend- und Frauen- und Mädchenausschuss ein Verfahren beim Sportgericht des FSA zu beantragen.

§ 11 Pflichtspiele

Als Pflichtspiele im Sinne der Spielordnung des FSA gelten:

1. Meisterschaftsspiele
2. Entscheidungs- und Qualifikationsspiele
3. Wiederholungsspiele
4. Vereinspokalspiele des DFB, FSA, KfV und SFV

1. Meisterschaftsspiele

- a) Meisterschaftsspiele werden nach Punkten gewertet. Das gewonnene Spiel wird mit drei (3) Punkten für die siegreiche, das Unentschieden mit einem (1) Punkt für jede Mannschaft gewertet. Es ist für jede Staffel eine Tabelle zu führen, die am Ende des Spieljahres bekannt zu geben ist und die Grundlage für den Auf- und Abstieg bildet. Sieger (Meister) in ihrer Staffel ist die Mannschaft, die die meisten Gewinnpunkte erzielt hat.
- b) Bei Punktgleichheit entscheidet die Tordifferenz auf der Grundlage des Subtraktionsverfahrens. Bei Punktgleichheit und Gleichheit der Tordifferenz entscheidet die größere Anzahl der erzielten Tore. Ist auch dann noch keine Entscheidung herbeigeführt, werden die Spiele gegeneinander gewertet. Bestehen auch dann Punktgleichheit und die gleiche Tordifferenz, entscheidet die größere Zahl der auswärts erzielten Tore. Ergibt auch das keinen Vorteil für eine Mannschaft ist zur Ermittlung des Meisters oder Staffelsiegers, der Auf- oder Absteiger ein Entscheidungsspiel nach § 11 Ziffer 2 der SpO des FSA durchzuführen.

2. Entscheidungsspiele sind diejenigen Meisterschaftsspiele, die nach § 11 Ziffer 1b zur Feststellung des Meisters oder Staffelsiegers, des Auf- oder Absteigers von der zuständigen spielleitenden Stelle notwendig werden.

3. Wiederholungsspiele sind auf Anordnung der zuständigen spielleitenden Stellen oder auf Grund sportgerichtlicher Entscheidung neu angesetzte Meisterschafts-, Entscheidungs- und Qualifikationsspiele oder Pokalspiele.

4. Pokalspiele

- a) Pokalspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die vom zuständigen Vorstand/Präsidium zur Ermittlung des Landespokalsiegers auf FSA-Ebene und des Kreis- oder Stadtpokalsiegers auf KfV- oder SFV-Ebene angesetzt werden.
- b) An den Spielen zur Ermittlung des Landespokalsiegers bzw. der Kreis- oder Stadtpokalsieger im FSA nimmt grundsätzlich nur die klassenhöchste, im Amateurbereich spielende Herren- bzw. Frauenmannschaft eines Vereins teil.

Die Teilnahme dieser Mannschaften an vorgenannten Pokalwettbewerben ist Pflicht.

Zweite Mannschaften sind von der Teilnahme zur Ermittlung des Landespokalsiegers im Herrenbereich ausgeschlossen.

Qualifikationskriterien und Modalitäten zur Ermittlung des Landespokalsiegers bzw. der Kreis- oder Stadtpokalsieger ergeben sich aus den Ausschreibungen der Wettbewerbe, die durch die verantwortlichen spielleitenden Ausschüsse erarbeitet und den zuständigen Präsidien zur

Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die beschlossenen Ausschreibungen sind den beteiligten Vereinen rechtzeitig vor Beginn der Wettbewerbe bekannt zu geben.

- c) Der Landespokalsieger erwirbt das Recht zur Teilnahme am DFB-Vereinspokal auf DFB-Ebene. Die Teilnahmemeldung erfolgt zum festgelegten Meldetermin des DFB durch den FSA, unter Beachtung der Festlegungen im § 45 der Spielordnung des DFB.
- d) Die Austragung der Pokalspiele erfolgt im K.-o.-System. Dabei haben unterklassige Mannschaften - einschließlich Halbfinale - Heimvorteil. Die erstgezogene Mannschaft genießt Heimrecht. Ein Verzicht auf den Heimvorteil ist möglich.
- e) Für den speziellen Futsal-Spielbetrieb übernimmt der FSA die „Futsal-Ordnung“ des DFB.

§ 12

Spielbericht und Spielerpässe

1. Für jedes im Verbandsgebiet angesetzte Spiel ist ein Elektronischer Spielbericht (ESB) im DFBnet-Modul „Spiel Plus – Spielberichte“ zu erstellen. Der elektronische Spielbericht (ESB) ist im DFBnet an den zuständigen Staffelleiter zu versenden. Die Übermittlung erfolgt automatisch mit der Vereinsfreigabe der Aufstellung im ESB. Dies gilt auch im Falle des Nichtantritts einer Mannschaft oder des Schiedsrichters.

Die Zuständigkeit der spielleitenden Stelle richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der Heimmannschaft.

Die Vertreter der am Spiel beteiligten Mannschaften haben den ESB bis spätestens dreißig (30) Minuten vor Spielbeginn auszufertigen und elektronisch freizugeben. Dem Schiedsrichter ist nach Verlangen Einsicht zu gewähren.

Zudem nehmen die Mannschaftsverantwortlichen dreißig (30) Minuten vor Spielbeginn Kontakt mit dem Schiedsrichter in der Schiedsrichterkabine auf, um eine finale Spielabsprache vorzunehmen.

Ist die Nutzung des ESB gleich aus welchem Grund nicht möglich, so ist der Ersatzspielbericht Teil 1 vor dem Spiel und Teil 2 nach dem Spiel in Schriftform zu erstellen und die Unterschriftsleistung zur Bestätigung der Eintragungen hat handschriftlich zu erfolgen.

2. Die zum Einsatz vorgesehen Spieler und Ersatzspieler sind entsprechend der von ihnen auf der Kleidung getragenen Nummern im ESB oder Ersatzspielbericht durch den Verein anzugeben.

Der Einsatz von Spielern, die vor dem Spiel nicht auf dem ESB vermerkt worden sind, ist nicht zulässig.

Korrekturen oder Ergänzungen der zum Einsatz vorgesehenen Spieler sind durch die Vereine bis zum Beginn des Spiels zulässig, jedoch für die Vereine nur bis zur Freigabe des ESB möglich. Änderungen nach der Freigabe des ESB müssen dem Gegner im Beisein des Schiedsrichters angezeigt werden, der diese Änderungen dokumentiert und im ESB vermerkt.

3. Ein Einsatz von Spielern ohne Vorlage des digitalen Spielerpasses ist unzulässig. Dem steht das Fehlen auf der ausgedruckten Spielberechtigungsliste mit Farbfoto gleich, wenn kein ESB zum Einsatz kommt und der Ersatzspielbericht in schriftlicher Form erstellt werden muss.

4. Die Vereine sind berechtigt, die digitalen Spielerpässe oder die ausgedruckte Spielberechtigungsliste mit Farbfoto der zum Einsatz vorgesehenen Spieler und Ersatzspieler auf Übereinstimmung mit den Angaben im Spielbericht vor Beginn des Spiels zu überprüfen.

Zum Abgleich der Identifikation der Spieler mit dem digitalen Spielerpass oder der ausgedruckten Spielberechtigungsliste mit Farbfoto, können die Vereine amtliche Dokumente mit Lichtbild der Spieler abfordern.

Beanstandungen sind unverzüglich geltend zu machen, vom Schiedsrichter zu dokumentieren und im ESB oder Ersatzspielbericht zu vermerken.

Die Vereine haben ihre Angaben im ESB oder Ersatzspielbericht durch Unterschriftsleistung zu bestätigen.

Mit der Vereinsfreigabe der Angaben im ESB ist die Unterschrift geleistet. Kommt der Ersatzspielbericht zum Einsatz hat die Unterschriftsleistung handschriftlich zu erfolgen. Die unterschriftsleistende Person muss zur Vertretung des Vereins im Spielbetrieb berechtigt sein. Der Verein hat sich das Verhalten der für ihn die Unterschrift leistenden Person zuzurechnen.

5. Nach dem Spiel trägt der Schiedsrichter die Ein- und Auswechslungen unter Zeitangabe sowie die Torschützen ein. Auf Bitten der Vereine oder von Amtswegen hat der Schiedsrichter Verletzungen der Spieler, Ersatzspieler oder sonstige am Spiel Beteiligte, die auf dem ESB oder Spielbericht aufgeführt sind und sich im Zusammenhang mit dem Spiel ereigneten, im ESB oder Ersatzspielbericht zu vermerken. Er hat die von den Vereinen gemachten weiteren Angaben im ESB oder Ersatzspielbericht zu vermerken.
6. Der Schiedsrichter hat über alle Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Spiel wie Verwarnungen, Feldverweise, unsportliches Verhalten, Verstöße gegen die Ordnungen zu berichten. Bedient er sich eines Zusatzberichtes, ist dieser im ESB oder Ersatzspielbericht anzukündigen.
7. Von den Eintragungen des Schiedsrichters im ESB oder Ersatzspielbericht haben die Vereine Kenntnis zu nehmen und dies mit Unterschriftsleistung zu bestätigen. Mit der Vereinsfreigabe im ESB ist die Unterschrift geleistet. Kommt der Ersatzspielbericht zum Einsatz hat die Unterschriftsleistung handschriftlich zu erfolgen.
8. Kommt der ESB im Einsatz, ist er vom Schiedsrichter elektronisch innerhalb von 60 Minuten nach dem Spielende an den zuständigen Staffelleiter zu übersenden. Dies erfolgt automatisch mit der Schiedsrichter-Freigabe im ESB. Die Eintragungen im ESB sind vor der Freigabe durch die Mannschaftsverantwortlichen beim Schiedsrichter abzugleichen. Erfolgt kein Abgleich durch die Vereine, gehen eventuelle Nachteile zu Lasten der Vereine. Die Freigabe des Spielberichtes durch die Vereine hat spätestens bis 23:59 Uhr am Spieltag zu erfolgen.

Kommt der Ersatzspielbericht zum Einsatz, ist er vom Schiedsrichter in geeigneter elektronischer Form online am Spieltag an den zuständigen Staffelleiter zu senden. Der Staffelleiter ist telefonisch nach dem Spiel durch den Schiedsrichter darüber zu informieren. Der Heimverein ist für die Ergebnismeldung im DFBnet verantwortlich. Die Meldung hat innerhalb von 60 Minuten nach Spielende zu erfolgen.

Ist durch den Schiedsrichter eine elektronische Übermittlung des Ersatzspielberichtes an den zuständigen Staffelleiter gleich aus welchem Grund nicht möglich, hat der Heimverein einen an den Staffelleiter adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag zur Versendung des Spielberichtes zur Verfügung zu stellen.

9. Soweit ein Zusatzbericht angekündigt ist, hat dieser bis 10:00 Uhr des dem Spiel übernächst folgenden Tag bei der spielleitenden Stelle einzugehen. Besteht der Verdacht eines Verstoßes gemäß § 40 Rechts- und Verfahrensordnung oder ist das Spiel vom Schiedsrichter abgebrochen worden, ist hiervon unmittelbar nach dem Spiel der zuständige Staffelleiter, entsprechend der Meldekette zu informieren.
10. Spielberichte für Spiele, die nicht Pflichtspiele gemäß § 11 sind, sind dem zuständigen Staffelleiter des Heimvereins zu übermitteln. Dies gilt auch bei Spielen gegen Mannschaften, die nicht dem Verband angehören.

§ 13

Feldverweis

1. Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler, Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizieller) bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.

Zudem gilt ein Aufenthaltsverbot entsprechend § 16 der Spielordnung des FSA bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz.

2. Erhält ein Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizieller) einen Feldverweis und ist zudem als Spieler (z. B. Spielertrainer) in diesem Spiel im ESB oder Ersatzspielbericht aufgeführt, so ist die persönliche Strafe dem Betroffenen als Spieler anzurechnen.
3. Rote Karten sind im Fußball und Futsal getrennt zu werten. Es sei denn, das Sportgericht sperrt den Spieler

für Fußball und Futsal. Die automatische Sperre nach Ziffer 1 ist ebenfalls getrennt zu werten.

§ 14

Wertung gelber und gelb-roter Karten

Die Wertung von gelben und gelb-roten Karten und Aufenthaltsverbote erfolgt klassengebunden und nach Meisterschaft, Futsal und Pokal getrennt.

1. Meisterschaft

- 1.1. Ein Spieler, Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizieller), den der Schiedsrichter in fünf (5) Meisterschaftsspielen durch Vorweisen der gelben Karte verwarnt hat, ist für das darauffolgende Meisterschaftsspiel dieser Spielklasse gesperrt und erhält zudem ein Aufenthaltsverbot entsprechend § 16 der Spielordnung des FSA für dieses Spiel.

Darüber hinaus ist er auch für alle anderen Meisterschaftsspiele von Mannschaften seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn (10) Tagen.

Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

- 1.2. Erhält ein Spieler, Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizieller) in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre jeweils fünf (5) weitere Verwarnungen, so ist er für das nächste Meisterschaftsspiel gesperrt und erhält ein Aufenthaltsverbot entsprechend § 16 der Spielordnung des FSA für dieses Spiel.

Darüber hinaus ist er auch für alle anderen Meisterschaftsspiele von Mannschaften seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn (10) Tagen.

Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

- 1.3. Bei einem Feldverweis mit der gelb-roten Karte ist der Spieler, Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizielle) für das darauffolgende Meisterschaftsspiel dieser Spielklasse gesperrt und erhält zudem ein Aufenthaltsverbot entsprechend § 16 der Spielordnung für dieses Spiel.

Darüber hinaus ist er auch für alle anderen Meisterschaftsspiele einer Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn (10) Tagen.

Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

- 1.4. Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei (2) gelben Karten, gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert.

Auf die übrigen bis dahin verhängte Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung und die Wertung der gelben Karten wird beim Stande vor dem Spiel weitergeführt.

- 1.5. Erfolgt der Feldverweis entsprechend Punkt 1.4. nach zwei (2) gelben Karten ist für die Bemessung der Sperrstrafe nur das Strafmaß der gelb-roten Karte anzuwenden.

- 1.6. Wechselt ein Spieler innerhalb einer Saison den Verein, so nimmt er die bislang erhaltenen gelben Karten und Sperren bezüglich gelber und gelb-roter Karten mit, sofern er zu einem Verein derselben Spielklasse wechselt. Spielt der neue Verein in einer anderen Spielklasse, so verfallen die bislang erhaltenen Verwarnungen und deren Sperren. Sperren nach § 13 bleiben unberührt.

- 1.7. Wird ein in Folge dieser Regelung gesperrter Spieler, Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizielle) dennoch in dem Spiel, in dem ihm die Spielberechtigung fehlt, eingesetzt, so ist er in dem hiernach zur Austragung kommenden Meisterschaftsspiel gesperrt.

2. FSA-Pokalspiele/ KfV- und SFV-Pokalspiele

Die Wertung gelber, gelb-roter Karten und Aufenthaltsverboten erfolgt nach FSA-Pokalspielen sowie KfV- oder SFV-Pokalspiele getrennt.

- 2.1. Ein Spieler, Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizieller), den der Schiedsrichter in drei (3) FSA-Pokalspielen/KfV- oder SFV-Pokalspielen durch Vorweisen der gelben Karte verwarnt hat, ist für das darauffolgende FSA-Pokalspiel/ KfV- oder SFV-Pokalspiel gesperrt und erhält zudem ein Aufenthaltsverbot entsprechend § 16 der Spielordnung des FSA für dieses Spiel.

Darüber hinaus ist er auch für alle anderen Pokalspiele von Mannschaften seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn (10) Tagen.

Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

- 2.2. Erhält ein Spieler, Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizieller), in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre jeweils drei (3) weitere Verwarnungen, so ist er für das diesem Feldverweis folgende FSA-Pokalspiel/KFV- oder SFV-Pokalspiel seiner Mannschaft gesperrt und erhält zudem ein Aufenthaltsverbot entsprechend § 16 der Spielordnung für dieses Spiel.

Darüber hinaus ist er auch für alle anderen Pokalspiele von Mannschaften seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn (10) Tagen.

Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

- 2.3. Bei einem Feldverweis mit der gelb-roten Karte ist der Spieler, Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizielle) für das diesem Feldverweis folgende FSA-Pokalspiel/KFV- oder SFV-Pokalspiel seiner Mannschaft gesperrt und erhält zudem ein Aufenthaltsverbot entsprechend § 16 der Spielordnung für dieses Spiel.

Darüber hinaus ist er auch für alle anderen Pokalspiele von Mannschaften seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn (10) Tagen.

Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

- 2.4. Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei (2) gelben Karten, gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Auf die übrigen bis dahin verhängte Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung und die Wertung der gelben Karten wird beim Stande vor dem Spiel weitergeführt.

- 2.5. Erfolgt der Feldverweis entsprechend Punkt 2.4. nach zwei (2) gelben Karten ist für die Bemessung der Sperrstrafe nur das Strafmaß der gelb-roten Karte anzuwenden.

- 2.6. Wird ein in Folge dieser Regelung gesperrter Spieler, Trainer oder Teamoffizielle dennoch in dem Spiel, in dem ihm die Spielberechtigung fehlt, eingesetzt, so ist er in dem hiernach zur Austragung kommenden Pokal- oder Meisterschaftsspiel gesperrt.

- 2.7. Nach dem Viertelfinale werden gelbe Karten gelöscht. Sperrungen aus dem Viertelfinale bleiben bestehen.

3. Bei einem Vereinswechsel innerhalb der laufenden Spielserie und bezogen auf den Zuständigkeitsbereich des FSA bleiben diese Sperrstrafen bestehen. Der wechselnde Spieler ist verpflichtet, diese Sperrstrafen anzuzeigen.

4. Erhält ein Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizieller) eine gelbe oder gelb-rote Karte und ist zudem als Spieler (z. B. Spielertrainer) in diesem Spiel im ESB oder Ersatzspielbericht aufgeführt, so ist die persönliche Strafe dem Spieler anzurechnen.

5. Die Vereine und die Spieler, Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizielle) sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich. Durch die zuständigen Staffelleiter erfolgt die notwendige Registratur.

6. Rote, gelb-rote und gelbe Karten aus abgebrochenen Spielen bzw. einer nachträglichen Wertung zugeführten Pflichtspielen der gleichen Wettbewerbskategorie sind als persönliche Strafen anzurechnen. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist für gelbe und gelb-rote Karten ausgeschlossen.

§ 15

Sperre für Spieler, Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizielle)

1. Ein Spieler, Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizieller), der sich der Unsportlichkeit schuldig gemacht hat, ohne dass ein Feldverweis ausgesprochen wurde, kann vom zuständigen Staffelleiter vorgesperrt werden.
2. Der zuständige Staffelleiter hat den betreffenden Spieler, Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizieller) innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden, in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt bei Unsportlichkeiten auf dem Weg zum und vom Spielfeld und im Umkleideraum.

3. Wird ein gesperrter Spieler, Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizieller) durch den zuständigen Staffelleiter vorgesperrt, tritt automatisch § 16 der Spielordnung in Kraft.
4. Wird ein gesperrter Spieler, Trainer oder Teamoffizieller in einem Spiel, in dem ihm die Spielberechtigung fehlt, eingesetzt, so ist er in dem hiernach zur Austragung kommenden Spiel gesperrt.

§ 16

Aufenthaltsverbot nach persönlichen Strafen

1. Das Aufenthaltsverbot für Spieler, Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizielle), entsprechend § 13 und § 14 gilt für alle Pflichtspiele.
2. Der gesperrte Spieler, Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizielle) darf sich 45 Minuten vor der angesetzten Anstoßzeit bis 15 Minuten nach Spielende nicht im Innenraum des Stadions oder Sportplatzes (innerhalb der Barriere) aufhalten.
3. Ein gesperrter Spieler, Trainer oder Teamoffizieller darf, während der unter Punkt 2 genannten Auflage den Spielern nicht aktiv Anweisungen geben oder sie coachen.

§ 17

Spielklasseneinteilung

1. Im Spielbetrieb des FSA wird in nachfolgenden Spielklassen, die zugleich eine Rangfolge bei der Spieldurchführung darstellen, gespielt:
 - a) Herren-Vereinsliga
 - b) Frauen-Vereinsliga
 - c) Nachwuchs-Vereinsligen
 - d) Herren-Landesligen
 - e) Frauen-Landesligen
 - f) Herren-Landesklassen
 - g) Nachwuchs-Landesligen
 - h) Kreis- und Stadtoberliga
 - i) Kreisliga/Kreisklasse - Großfeld
 - j) Frauen-Regionalklasse – verkürztes Großfeld/ Kleinfeld
 - k) Kreisliga-/Kreisklasse - Kleinfeld und weiterer Kreisspielbetrieb
2. Die Spielklasseneinteilung obliegt den verantwortlichen Verbandsorganen des FSA und der KFV/SFV.
3. Werden in einer Spielklasse mehr Mannschaften gemeldet als die Staffelfstärke zulässt, wird die Spielklasse in mehrere Staffeln eingeteilt.

Die zuständigen spielleitenden Ausschüsse schlagen für ihre Spielklassen dem zuständigen Vorstand des FSA/Präsidium des KFV/SFV die Staffeleinteilung zur Beschlussfassung vor.

Der Vorstand des FSA/das Präsidium des KFV/SFV entscheidet abschließend über die Staffeleinteilung.
4. Ein Verein hat kein Anrecht, dass eine von ihm gemeldete Mannschaft in eine bestimmte Staffel eingeteilt wird.
5. Nachdem die Staffeleinteilung beschlossen wurde, ist diese allen Vereinen im Zuständigkeitsbereich des Vorstandes des FSA/Präsidiums des KFV/SFV über das E-Postfach des FSA bekanntzugeben.

§ 18

Planung und Organisation des Spielbetriebes

1. Die von den spielleitenden Ausschüssen des FSA erarbeiteten Rahmenterminpläne für die Spielklassen des FSA sind nach Bestätigung durch den Vorstand, den KFV und SFV sowie den Vereinen zum frühestmöglichen Termin vor Beginn des jeweiligen Spieljahres über das E-Postfach des FSA bekannt zu geben.
2. Bei den Spielansetzungen ist die Rangfolge gem. § 17 Ziffer 1 zu beachten.

Darüber hinaus haben Pflichtspiele der Spielklassen oberhalb der Verbandsliga ohne Rücksicht auf Altersklassen Vorrang vor Pflichtspielen des FSA.

3. Die Spiele werden unter Beachtung der bestätigten Rahmenterminpläne des FSA, der KFV und SFV in der Regel am Wochenende angesetzt.

Die KFV/SFV können in ihrem Zuständigkeitsbereich abweichende Regelungen treffen.

4. Für die Herren-Spielklassen des FSA gelten abweichend von § 18 Ziffer 3 folgende Spieltage:

- a) Verbandsliga - Freitag, Samstag und Sonntag
- b) Landesliga - Freitag, Samstag und Sonntag
- c) Landeskategorie - Freitag, Samstag und Sonntag

Im Übrigen gilt die Ausschreibung zum jeweiligen Wettbewerb.

5. Ansetzungen an Feiertagen sind unter Beachtung örtlicher Bestimmungen möglich.
6. In Ausnahmefällen können auf Grund von Terminmangel, infolge von Witterungseinflüssen oder aus sonstigen besonderen Umständen, Spiele auch an anderen Wochentagen angesetzt werden.
7. Spielverlegungen sind im Verbandsinteresse, zur Einordnung von Nachholspielen, auf Grund höherer Gewalt oder Vorgaben der Behörden, Wünschen von TV-Anstalten und auf Antrag von Vereinen möglich.

- a) Anträge von Vereinen sind gebührenpflichtig.
- b) Die Beantragung, Zustimmung und Genehmigung von Spielverlegungen durch die Vereine erfolgt über das DFBnet-Modul „Spielverlegung Online“.
- c) Der Antrag sowie die Zustimmung des Spielpartners müssen spätestens sieben (7) Tage vor dem angesetzten Spiel vorliegen.
- d) Die Zustimmung zur Spielverlegung auf Antrag der Vereine durch den Staffelleiter setzt die Zustimmung des Spielpartners voraus.
- e) Die KFV/SFV können für ihre Spielklassen abweichende Bestimmungen für 7 b und c festlegen.
- f) Spielverlegungen von Spielen der letzten zwei (2) Spieltage der Saison, welche die Meisterschafts- bzw. Aufstiegs- und Abstiegsspiele beeinflussen, wird nicht zugestimmt. Hiervon ausgenommen bleibt die Möglichkeit eines Heimrechttausches. Diese liegt über die gesamte Spielzeit im Ermessen der spielleitenden Stelle.
- g) Spielverlegungen durch die spielleitenden Ausschüsse aufgrund von Verbandsinteresse, zur Einordnung von Nachholspielen, aufgrund höherer Gewalt oder Vorgaben der Behörden und Wünschen von TV-Anstalten bedürfen nicht der Zustimmung der beteiligten Vereine.

8. Bei jedem Spiel hat der Platzverein für die Sicherung der Ersten Hilfe zu sorgen.
9. Der Platzverein hat der Gastmannschaft und den angesetzten Schiedsrichtern eine zumutbare Möglichkeit zum Umkleiden und sanitäre Voraussetzungen einschließlich ausreichender Duschmöglichkeiten mit warmem Wasser zur Verfügung zu stellen. Der Umkleideraum muss sicher verschließbar sein oder während des Spieles überwacht werden.

Der Platzverein soll nach Möglichkeit, so die Voraussetzungen gegeben sind, den angesetzten Schiedsrichtern gesicherte Parkmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Gleiches gilt für die Spiel- und Schiedsrichterbeobachter.

Die Aufwandsentschädigung der Schiedsrichter entsprechend § 14 der Finanz- und Wirtschaftsordnung bei Pflicht- und Freundschaftsspielen im FSA ist dem Schiedsrichter vom gastgebenden Verein nach dem Spiel in der Schiedsrichterkabine ausbezahlen.

Eine abweichende Regelung ist für Pokalfinals, Turniere und Hallenturniere möglich, wenn der Veranstalter der FSA oder ein KFV/SFV ist. Dann kann die Entschädigung per Überweisung auf ein vom Schiedsrichter angegebenes Bankkonto erfolgen.

Der Abrechnung des Kilometergeldes entsprechend § 12 Ziffer 2 ist für Schiedsrichter wie folgt geregelt:

1. Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt
 - a) kürzeste Fahrstrecke vom Wohnort zum Spielort
 2. Hauptwohnsitz nicht in Sachsen-Anhalt
 - a) kürzeste Fahrstrecke von der Landesgrenze zum Spielort
 - b) ist die Fahrstrecke von a) länger als die kürzeste Fahrstrecke vom Ort des Vereins des Schiedsrichters, so ist diese Fahrstrecke abzurechnen
 3. Die Anreise der Schiedsrichter soll grundsätzlich als Fahrgemeinschaft erfolgen, wenn es möglich ist. Für die Anreiseorganisation ist der Schiedsrichter verantwortlich.
10. Wurde gegen eine Mannschaft eine Platzsperre verhängt, so sind die in die Sperrzeit fallenden Heimspiele dieser Mannschaft auf einem Platz auszutragen, der sich außerhalb des jeweiligen Ortes befindet und von dessen Ortsgrenze mindestens 25 km entfernt liegt.
- Für die Festlegung des Spielortes und die Spielorganisation ist der Verein der Mannschaft verantwortlich, gegen die die Platzsperre verhängt wurde. Der zuständige Staffelleiter ist spätestens eine (1) Woche vor dem Spiel schriftlich über das E-Postfach des FSA vom Spielort in Kenntnis zu setzen.
11. Auf der Ersatzspielerbank dürfen während des Spiels ausschließlich Personen Platz nehmen, die im ESB aufgeführt sind.

§ 19

Spieldurchführung

1. Die Spielzeiten müssen dem Regelwerk des DFB entsprechen.
2. Pokalspiele, Entscheidungs- und Qualifikationsspiele, die unentschieden enden, werden entsprechend dem Regelwerk des DFB verlängert. Führt eine Verlängerung nicht zur Entscheidung ist diese durch Ausführung von Torschüssen von der Strafstoßmarke gemäß Regelwerk herbeizuführen.
3. Pflichtspiele zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind untersagt.

Gemischtes Spielen in Pflichtspielen (Spielberechtigung für Frauen in Herrenmannschaften) ist entsprechend § 6 a der Spielordnung des FSA möglich.

Freundschafts- und Trainingsspiele gemischter Mannschaften sowie zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind zulässig.
4. Im Nachwuchsspielbetrieb ist die Spieldurchführung gegen Mannschaften der jeweils nächsthöheren Altersklasse möglich. Es ist zulässig, dass A-Juniorenmannschaften Freundschaftsspiele gegen Männermannschaften und B-Juniorinnenmannschaften Freundschaftsspiele gegen Frauenmannschaften durchführen.
5. Pflichtspiele müssen zum angesetzten Spielbeginn beginnen.
6. Spiele höherklassiger Mannschaften haben grundsätzlich gegenüber Spielen unterklassiger Mannschaften den Vorrang.

Die Zugehörigkeit zu einer Spielklasse ergibt sich aus § 17 Ziffer 1 der Spielordnung.
7. Die Spiele sind auf einem abgenommenen und im DFBnet-Vereinsmeldebogen gemeldeten Platz auszutragen.
8. Ein Schiedsrichter darf ein Spiel nicht freigeben, wenn am Platz folgende Temperaturen vorliegen:
 - a) C- bis F-Junioren/-Juniorinnen unter minus 5 Grad Celsius
 - b) A- und B-Junioren/B-Juniorinnen, Herren und Frauen unter minus 9 Grad Celsius
9. Als angetreten gilt eine Mannschaft, die mit mindestens
 - a) - 7 Spielern bei Großfeldspielen

- b) - 5 Spielern bei Kleinfeldspielen
- c) - verkürztes Großfeld laut Ausschreibung des jeweiligen Wettbewerbs
- d) – andere Wettbewerbe und Spielformen laut Ausschreibung des jeweiligen Wettbewerbs

in Spielkleidung zum festgesetzten Spielbeginn auf dem Spielfeld erschienen ist, wovon 1 Spieler als Torwart gekennzeichnet sein muss.

10. In Pflichtspielen dürfen während der gesamten Spielzeit in den einzelnen Spielklassen folgende Spielerwechsel vorgenommen werden:
 - a) Herrenspielbetrieb auf Landesebene: bis zu fünf (5) Auswechselspieler können eingesetzt werden
 - b) Herrenspielbetrieb der KFV/SFV: bis zu fünf (5) Auswechselspieler können eingesetzt werden
 Im Herrenspielbetrieb der KFV/SFV können abweichende Regelungen getroffen werden, wobei jedoch die Anzahl von maximal fünf Auswechselspielern nicht überschritten werden darf.
 Bis zur Kreisliga/Stadtliga dürfen die KFV/SFV darüber hinaus, auch ein mehrmaliges Ein- und Auswechseln, ermöglichen.
 - c) Frauenspielbetrieb Verbandsliga: bis zu fünf (5) Auswechselspieler können eingesetzt werden
 - d) Frauenspielbetrieb Landesliga: bis zu vier (4) Auswechselspieler können eingesetzt werden - es ist ein mehrmaliges Ein- und Auswechseln möglich
 - e) Frauenspielbetrieb Regionalklasse (Kleinfeld und verkürztes Großfeld): im Spielbetrieb der Frauen sind abweichende Regelungen auf dem Kleinfeld und auf dem verkürzten Großfeld möglich, die in der Ausschreibung des jeweiligen Wettbewerbs festgeschrieben werden
 - f) Nachwuchsspielbetrieb: regelt § 14 Ziffer 3 der Jugendordnung des FSA
 - g) Im Pokalwettbewerb sind abweichende Regelungen möglich, die in der Ausschreibung des jeweiligen Pokalwettbewerbs festgeschrieben werden.
 - h) Für den, in den KFV/SFV organisierten Spielbetrieb im Freizeit- und Breitensport, sind abweichende Regelungen möglich. Die Regelungen werden in den Ausschreibungen der jeweiligen Wettbewerbe festgelegt.

11. Ein Verzicht auf Austragung eines Pflichtspieles ist nicht statthaft.
12. Kann ein Spiel zum angesetzten Zeitpunkt nicht begonnen werden, ist es noch auszutragen, wenn eine ordnungsgemäße Spieldurchführung gewährleistet erscheint.
 Alle am Spiel Beteiligten haben in diesen Fällen eine Wartezeit von 45 Minuten einzuhalten.
13. Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn § 19 Ziffer 9 gegeben ist.
14. Wird ein Spiel durch höhere Gewalt unterbrochen, ist es später fortzusetzen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Spieles gewährleistet und die Gesundheit der Spieler durch eine längere Unterbrechung nicht gefährdet ist.
 Kann wegen Unbespielbarkeit des Platzes ein Spiel nicht zu Ende geführt werden, ist der Schiedsrichter verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung auf einen anderen geeigneten Platz zu nutzen. Ist die Fortsetzung nicht möglich, erfolgt eine Neuansetzung durch den zuständigen Staffelleiter.
15. Der Schiedsrichter ist berechtigt, ein Spiel vorzeitig abubrechen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Spiels nicht mehr gewährleistet ist.
16. In folgenden Fällen ist der Schiedsrichter berechtigt, ein Spiel nicht zu beginnen bzw. abubrechen:
 - a) Dunkelheit und Nebel
 - b) Witterungsbedingungen, die die Spieldurchführung nicht mehr zulassen

- c) Unbespielbarkeit der abgenommenen und gemeldeten Plätze
- d) Auslösung der Smogwarnstufe
- e) Widersetzlichkeit der Spieler
- f) Nichtbefolgen von Weisungen
- g) Störungen bei der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit oder bei mangelhaftem Ordnungsdienst
- h) Bedrohung/Drohung durch Spieler, Trainer, Teamoffizielle gegen den Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten oder 4. Offiziellen
- i) Tötlichkeiten durch Spieler gegen Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten oder 4. Offiziellen
- j) tätlichem Angriff durch Zuschauer oder Außenstehende gegen Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten oder 4. Offiziellen
- k) besonders schweren (körperlichen) Verletzungen, einschließlich Todesfällen

Bei Spielabbrüchen nach a), b), c) und d) erfolgt Neuansetzung durch den Staffelleiter. In allen anderen Fällen ist durch den zuständigen Staffelleiter beim zuständigen Sportgericht ein Verfahren einzuleiten.

17. Eine Mannschaft ist nicht zum Spielabbruch berechtigt.

Wird ein Spiel ohne Verschulden einer Mannschaft durch den Schiedsrichter abgebrochen, ist es neu anzusetzen.

18. Auf der Grundlage der Spielordnung sind die von den spielleitenden Ausschüssen erlassenen Richtlinien, Durchführungsbestimmungen bzw. Ausschreibungen für alle Spielklassen des FSA und der KFV/SFV verbindlich.

§ 20 Platzaufbau

1. Der Heimverein, auf dessen gemeldeten Platz gespielt wird, hat dafür zu sorgen, dass:
 - a) das Spielfeld entsprechend der Fußballregel 1 hergerichtet und gegenüber Zuschauern abgesperrt ist
 - b) für Sonderspielformen können in den Ausschreibungen abweichende Regelungen festgelegt werden
 - c) mindestens zwei wettspielfähige Bälle zur Verfügung gestellt werden
 - d) zwei Fahnen für Assistenten, zur Stelle sind
2. Bei schneebedecktem Boden sind, falls eine Zeichnung des Bodens nicht mehr möglich ist, die vorgeschriebenen Abgrenzungslinien durch Stangen, die über dem Boden eine Höhe von mindestens 1,50 m haben müssen, zu kennzeichnen. Es sind danach folgende Stangen aufzustellen:
 - a) 4 Eck- und 2 Mittelfeldfahnen oder Hütchen
 - b) 8 Abgrenzungsfahnen für den Strafraum oder Hütchen
 - c) bis auf die Eckfahnen, sind alle anderen Fahnen/Hütchen einen Meter außerhalb der Begrenzungslinien aufzustellen
3. Nach Spielbeginn dürfen Veränderungen am Platzaufbau nur auf Anordnung des Schiedsrichters vorgenommen werden.
4. Die Innenräume der Sportplätze (innerhalb der Barriere) sind generell von Zuschauern freizuhalten.
5. Für Ausschreitungen, die durch unsportliches Verhalten der Zuschauer infolge ungenügender Aufsicht und Platzordnung eintreten, ist der Platzverein verantwortlich.

§ 21

Plätze und Bespielbarkeit

1. Alle Plätze müssen der Fußballregel 1 sowie den Festlegungen des § 20 der Spielordnung des FSA entsprechen und von den zuständigen KfV/SfV abgenommen sein.
2. Die Spiele im Herren-, Frauen- und Nachwuchsbereich sind auf Naturrasenplätzen, Kunstrasenplätzen oder Hybridrasenplätzen, die vom KfV/SfV für den Spielbetrieb zugelassen sind, durchzuführen.
Sind der gemeldete Haupt- und Ausweichplatz unbespielbar, kann das Spiel auf einem anderen zugelassenen, vom Verein benannten und vom Schiedsrichter für bespielbar erklärten Platz stattfinden.
Hartplätze, die vom KfV/SfV für den Spielbetrieb zugelassen sind, können zur Vermeidung von Spielausfällen als Ausweichplätze genutzt werden.
3. Die Haupt- und Ausweichplätze müssen vor Beginn eines Spieljahres vom Verein als solche benannt werden.
Verschiedene Plätze in einem Sportgelände sind exakt zu bezeichnen.
4. Ein angesetztes Spiel darf auf einem anderen als den gemeldeten Haupt- und Ausweichplatz nur dann ausgetragen werden, wenn der gemeldete Haupt- bzw. Ausweichplatz vom Eigentümer gesperrt bzw. vom Schiedsrichter für unbespielbar erklärt wurde und der Schiedsrichter einem Spielen auf dem angebotenen Platz zustimmt. Lehnt der Schiedsrichter das ab, ist die Ablehnung von ihm zu begründen. Der Gastverein ist nicht berechtigt einen solchen weiteren Ausweichplatz abzulehnen.
5. Im Interesse des zügigen Ablaufes des Wettspielbetriebes und der Gewährleistung der Wettbewerbsgleichheit sind die Vereine verpflichtet, im engen Zusammenwirken mit den Eigentümern der von ihnen gemeldeten Plätze zunächst für die Bespielbarkeit ihres gemeldeten Hauptplatzes, dann des gemeldeten Ausweichplatzes und in der Folge eines weiteren Platzes für die Austragung des Spiels zu sorgen.
Die Vereine tragen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Aufbau des Platzes, auf dem das Spiel ausgetragen wird.
Auf Anforderung des zuständigen Staffelleiters haben die Vereine einen lückenlosen Nachweis über ihre Aktivitäten vorzulegen.
6. Die Vereine sind verpflichtet, die Entscheidung über die Bespielbarkeit des Platzes (Reihenfolge: gemeldeter Hauptplatz, gemeldeter Ausweichplatz, weitere Plätze) in engem Zusammenwirken mit dem Eigentümer so rechtzeitig zu treffen, dass die Gastmannschaft und die Schiedsrichter noch vor ihrer Abreise vom Spielausfall Kenntnis erhalten.
Die Vereine informieren über ihre Entscheidung und die nachfolgenden Handlungen unverzüglich ihren zuständigen Staffelleiter. Nur er ist grundsätzlich berechtigt, das Spiel, auch kurzfristig aufgrund äußerer Umstände, abzusetzen.
Die Vereine haben ihre Arbeitsschritte auf Anforderung des zuständigen Staffelleiters nachzuweisen.
7. War eine Spieldurchführung auf einem gemeldeten Platz am Spielort an mindestens zwei (2) Pflichtspieltagen nicht möglich, so kann der Staffelleiter die Ansetzung auf Gegners Platz veranlassen. Dabei bleiben die Pflichten als Platzverein erhalten.

§ 22

Flutlichtspiele

1. Die Austragung von angemeldeten Pflichtspielen unter abgenommenem Flutlicht bedarf der Genehmigung durch die zuständige spielleitende Stelle.
2. Ihre Durchführung setzt voraus, dass die Flutlichtanlage folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Beleuchtungsstärke entsprechend Beleuchtungsklasse II, lt. DIN EN 12193, von mindestens 200 Lux (Neubau ab 01.07.2017)
 - b) Flutlichtanlagen, die vor dem 01.07.2017 errichtet oder geplant wurden, können weiter genutzt werden, wenn die Vorgabe von mind. 100 Lux erfüllt wird.

- c) Der Nachweis muss mit einem Messprotokoll durch eine zertifizierte Fachfirma erbracht werden und ist vor der erstmaligen Nutzung an die Geschäftsstelle einzureichen.
 - d) Der Nachweis der Beleuchtungsstärke nach 2a und b) muss alle vier (4) Jahre neu erbracht werden und es ist entsprechend 2c) zu verfahren. Erfolgt der erneute Nachweis durch den Verein nicht fristgerecht, erlischt die Genehmigung zur Nutzung der Flutlichtanlage für den Pflichtspielbetrieb.
3. Bei Spielunterbrechungen bzw. Spielabbruch gelten folgende Grundsätze:
- a) Ein Spiel darf frühestens 30 Minuten nach Ausfall der Beleuchtung abgebrochen werden. Kann der Schaden innerhalb dieser Zeit behoben werden, so bleibt das Spiel während dieser Zeit unterbrochen und wird nach Instandsetzung der Beleuchtungsanlage fortgesetzt.
 - b) Kann ein Schaden an der Flutlichtanlage nur teilweise behoben werden, entscheidet der Schiedsrichter über die Fortsetzung oder den Abbruch des Spieles.
 - c) Wenn die Beleuchtungsanlage in einem Stadion ausfällt, entscheidet der Schiedsrichter des Spieles endgültig über einen Spielabbruch.

§ 23

Auf- und Abstieg

1. Die Regelung des Auf- und Abstiegs im Spielbetrieb auf FSA-Ebene wird auf Vorschlag des zuständigen spielleitenden Ausschusses vom Vorstand des FSA vor Beginn des Spieljahres beschlossen und bekanntgegeben.
2. Beim Eintreten von Ereignissen gleich welcher Art wie Insolvenzen, vorzeitiges Ausscheiden, Rückstufung von Vereinen, Änderung der Auf- und Abstiegsregelung des Bundes- oder Regionalverbandes, die bei der Festsetzung der Auf- und Abstiegsregelung nicht bekannt oder berücksichtigungsfähig waren, ist der Vorstand des FSA berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.
3. In jeder Spielklasse kann ausschließlich eine Mannschaft eines Vereins spielen. Der FSA (nur Frauenspielbetrieb/A-Juniorenspielbetrieb) und die KfV/SfV können für die niedrigsten Spielklassen hiervon Abweichungen bestimmen.

Untere Mannschaften können bis zur nächsttieferen Spielklasse der höher qualifizierten Mannschaft ihres Vereins aufsteigen.

4. Als aufstiegsberechtigt gelten die Mannschaften, die in die nächsthöhere Spielklasse aufsteigen oder aus der bisherigen absteigen können, außer in der niedrigsten Spielklasse.
5. Steigt eine Mannschaft eines Vereins in eine Spielklasse ab, in der bereits eine Mannschaft des Vereins spielt, steigt diese in die nächstniedrigere Spielklasse ab, außer in der niedrigsten Spielklasse.
6. Spielen 2 Mannschaften eines Vereins in der gleichen Spielklasse, müssen die Mannschaften mit der Mannschaftsmeldung unterschiedlich nummeriert werden. Nur die Mannschaft mit der niedrigsten Nummerierung ist aufstiegsberechtigt und gilt als höherklassige Mannschaft im Sinne des § 5.
7. Meldet ein Verein seine Mannschaft(en) nicht fristgemäß gemäß § 8 Ziffer 4, wird die Zulassung für die Spielklasse durch den Vorstand des FSA nicht erteilt.

Erklärt ein Verein aus einer der FSA-Spielklassen, der nicht auf einem Abstiegsplatz steht, bis zum 30.06. den Rückzug der Mannschaft oder beantragt er die Versetzung in eine tiefere Spielklasse, wird der jeweils freiwerdende Platz durch Verringerung der Absteiger in der jeweiligen Staffel ausgeglichen.

Vereine, die ein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen können oder wollen, müssen dies spätestens bis zum 30.06. des Spieljahres (23:59 Uhr – Eingang auf der Geschäftsstelle) gegenüber dem FSA schriftlich erklären.

8. Die sich aus §§ 24 und 25 ergebenden Änderungen der Auf- und Abstiegsregelungen sind zu berücksichtigen.
9. Die KfV/SfV sind berechtigt, in ihren Zuständigkeitsbereichen, die Auf- und Abstiegsregelungen, gegebenenfalls auch abweichend festzulegen.

§ 24

Verein in Insolvenz

1. Der Verein ist verpflichtet, den FSA über die Geschäftsstelle binnen einer Frist von zehn (10) Tagen von der Antragstellung beim zuständigen Amtsgericht auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. von der Rücknahme eines solchen Antrages schriftlich zu informieren. Dieser Information ist eine Kopie des Antrages bzw. der Rücknahme des Antrages beizufügen.
2. Der Verein ist verpflichtet, den FSA über die Geschäftsstelle binnen einer Frist von drei (3) Tagen von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. von der Ablehnung eines solchen Antrages mangels Masse in Kenntnis zu setzen. Eine Kopie des Beschlusses des zuständigen Amtsgerichts ist beizufügen.
3. a) Wird das Insolvenzverfahren eröffnet, hat dies zunächst keine Auswirkungen auf den Spielbetrieb. Der bestellte Insolvenzverwalter muss innerhalb einer vom Vorstand zu bemessenden Frist einen Sanierungsplan i.S. von §§ 217ff. InsO vorlegen.
b) Wird der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen (§ 26 InsO), gilt § 24 Ziffer 6 dieser Spielordnung.
4. Als Spielklassenrangfolge für den FSA wurde bestimmt:
 - a) Verbandsliga Herren
 - b) Verbandsliga Frauen
 - c) Landesliga Herren
 - d) Landesliga Frauen
 - e) Landesklasse Herren
 - f) Spielbetrieb in den Kreisen (wird durch die KfV selbst bestimmt)
 - g) Regionalklasse Frauen
5. Der FSA kann gegenüber dem Insolvenzverwalter offene finanzielle Verpflichtungen des Vereins im Interesse der Aufrechterhaltung des Spielbetriebes und der Gleichstellung aller anderen am Spielbetrieb beteiligten Vereine geltend machen.
6. Die von einer Mannschaft, gegen deren Verein das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde, bereits ausgetragenen Spiele werden sowohl nach Toren als auch nach Punkten aus der Wertung genommen.
Die Mannschaft rückt sofort auf den letzten Tabellenplatz und zählt als Absteiger.
Stehen die letzten drei (3) oder weniger Spieltage der 2. Halbserie bevor, dürfen die bis dahin erzielten Spielwertungen nicht annulliert werden. Die noch ausstehenden Spiele werden mit 3:0 Toren und 3 Punkten für den Gegner als gewonnen gewertet.
Erfolgt die Insolvenzeröffnung bzw. ihre Ablehnung mangels Masse nach dem Ende der Meisterschaftsspiele eines Spieljahres, bleiben alle im Spieljahr erzielten Spielwertungen erhalten.
7. Der Verein/Insolvenzverwalter ist, sofern das Insolvenzverfahren am Ende der Spielzeit noch nicht beendet sein sollte, verpflichtet, für die Erteilung des Spielrechts in der darauffolgenden Saison einen Sanierungsplan i.S. der §§ 217ff. InsO vorzulegen. Die Unterlagen sind zusammen mit der Mannschaftsmeldung vorzulegen.
8. Ist ein Insolvenzverfahren noch nicht abgeschlossen, kann eine Mannschaft des betreffenden Vereins nicht wieder in jene Spielklasse aufsteigen, aus der sie infolge Insolvenz abgestiegen ist.
9. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.

§ 25

Spielabbruch, Nichtantreten und Ausscheiden von Mannschaften

1. Wird ein Pflichtspiel ohne Verschulden einer Mannschaft vom Schiedsrichter abgebrochen, so wird das Spiel vom zuständigen Staffelleiter neu angesetzt.

2. Kommt ein angesetztes Pflichtspiel infolge Nichtantretens einer Mannschaft nicht zur Austragung oder wird abgebrochen, sind die maßgeblichen Umstände oder die Entschuldigungsgründe innerhalb einer Woche, beginnend nach dem Tag des angesetzten Spieles, vom Verein, der die unterlassene Durchführung oder den Abbruch des Spieles verursacht hat, gegenüber dem zuständigen Staffelleiter schriftlich nachzuweisen. Die Entschuldigungsgründe sowie die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur rechtzeitigen Anreise zum Spielort sind darzulegen.

Kommt eine Neuansetzung wegen der fehlenden oder nicht ausreichenden Entschuldigung nicht in Betracht, so leitet der zuständige Staffelleiter ein Verfahren beim zuständigen Sportgericht ein.

3. Eine Mannschaft ist ohne Einwilligung des Schiedsrichters nicht berechtigt, ein Pflichtspiel abzubrechen.
4. Tritt eine Mannschaft in der 1. Halbserie auf Gegners Platz schuldhaft nicht an, muss sie das Rückspiel auf Gegners Platz austragen.
5. Tritt eine Mannschaft im laufenden Spieljahr drei (3) Mal schuldhaft zu Meisterschaftsspielen nicht an, so ist sie von der weiteren Teilnahme am Pflichtspielbetrieb auszuschließen.

Sie gilt als erster Absteiger und der Verein verliert das Recht mit dieser Mannschaft, im darauffolgenden Spieljahr auf Landesebene zu spielen. Diese Mannschaft ist vom zuständigen KfV/SfV in den Spielbetrieb auf Kreisebene/Stadtebene einzuordnen.

Alle bisher ausgetragenen Spiele sind zu annullieren. Stehen die letzten drei (3) oder weniger auszutragende Spiele des Spieljahres bevor, dürfen die bis dahin ausgetragenen Spiele nicht annulliert werden. Für die noch ausstehenden Spiele werden dem Gegner die Punkte mit einem Torverhältnis von 3:0 zugesprochen.

Tritt eine Mannschaft zu einem Pokalspiel schuldhaft nicht an, wird das Spiel für diese Mannschaft, als verloren und für den Gegner als gewonnen gewertet.

6. Wenn eine Mannschaft auf weniger als die in § 19 Ziffer 9 genannte Anzahl Spieler reduziert wird, darf das Spiel nicht fortgesetzt werden und wird vom Schiedsrichter beendet. Das Spiel wird für den Gegner mit drei Punkten als Spielabbruch gewertet.
7. Zieht ein Verein seine Mannschaft aus der Verbandsliga, Landesliga oder Landesklasse zurück, ist diese der erste Absteiger aus der entsprechenden Liga.

Der Verein verliert das Recht, im darauffolgenden Spieljahr auf Landesebene zu spielen. Diese Mannschaft ist vom zuständigen KfV/SfV in den Spielbetrieb auf Kreisebene einzuordnen.

Alle ausgetragenen Spiele mit Beteiligung dieser Mannschaft werden sowohl nach Toren als auch nach Punkten annulliert. Die Mannschaft rückt sofort auf den letzten Tabellenplatz und zählt als Absteiger. Stehen die letzten drei (3) oder weniger Spieltage der 2. Halbserie bevor, dürfen die bis dahin erzielten Spielwertungen nicht annulliert werden. Die noch ausstehenden Spiele werden mit 3:0 Toren und 3 Punkten für den Gegner als gewonnen gewertet.

8. Scheidet eine Mannschaft durch freiwilligen Verzicht außerhalb des sportlichen Abstiegs zum Spieljahresende aus, wird diese Mannschaft in die nächstniedrigere Spielklasse zu Beginn der neuen Spielzeit eingeordnet.

Das Ausscheiden ist der spielleitenden Stelle bis 30.06. des Spieljahres (23:59 Uhr – Eingang auf der Geschäftsstelle) gegenüber dem FSA schriftlich zu erklären. Im Falle der verspäteten Erklärung ist von einem Zurückziehen im Sinne der Ziffer 7 auszugehen.

9. Wird ein Spiel schuldhaft durch eine Mannschaft nicht durchgeführt oder abgebrochen im Sinne § 25 Ziffern 2 bis 7, leitet die spielleitende Stelle ein Verfahren beim zuständigen Sportgericht ein.

§ 26

Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit

1. Die Platzvereine sind für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen auf ihren Plätzen verantwortlich.

Dies gilt auch, wenn sie als platzbauend auf einem neutralen Ausweichplatz spielen oder für einen neutralen Platz bestimmt sind.

2. Für jedes Spiel ist vom Heimverein ein verantwortlicher Leiter des Ordnungsdienstes zu benennen.
3. Die Gastvereine sind verpflichtet, im Rahmen von Vereinbarungen oder Absprachen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie zur Unterstützung des Ordnerdienstes im Stadion/Sportplatz beizutragen.
4. Die am Spiel beteiligten Vereine sind für ein sportliches Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer sowie weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich.

Der gastgebende Verein und der Gastverein haften in ihrer jeweiligen Verantwortung im Stadionbereich/der Sportanlage vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art gegenüber dem FSA/ KfV- oder SFV.

5. Die Platzvereine sind insbesondere für den ausreichenden Schutz der Schiedsrichter, der Gastmannschaft und deren Funktionäre sowie vom FSA, KfV- oder SFV offiziell beauftragte Personen verantwortlich.
6. Die Spieler beider Mannschaften sind verpflichtet, den Schiedsrichtern den notwendigen Schutz, insbesondere beim Abgang, zu gewähren.
7. Der Platzverein ist verpflichtet, in Signalfarben deutlich kenntlich gemachte Ordner in einer Zahl zu stellen, die die Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem Spiel gewährleisten.

Anzahl und Namen der Ordner sind im elektronischen Spielbericht nachzuweisen.

8. Im Übrigen gelten die Rahmenrichtlinien für Ordnerdienste des FSA.

§ 27

Sportliches Verhalten

1. Während der Ausübung des Sports wird von allen Beteiligten sportliches Verhalten verlangt.
2. Verstöße gegen den Grundsatz sportlichen Verhaltens können neben den vom Schiedsrichter zu verhängenden Spielstrafen durch die zuständigen Organe oder durch die zuständigen Sportgerichte geahndet werden.
3. Jede Mannschaft muss einen Spielführer benennen, der mit einer sichtbaren Armbinde deutlich zu kennzeichnen ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist ein Vertreter zu benennen.

§ 28

Auswahlspiele

1. Zu Auswahlspielen werden Spieler der jeweiligen Altersklasse durch Verbandsorgane berufen.
2. Die Vereine sind verpflichtet, ihre berufenen Spieler zum Zwecke der Ausbildung abzustellen, desgleichen sind alle Spieler verpflichtet, der Berufung zur Teilnahme an Auswahlspielen Folge zu leisten.
3. Die Aufforderung zur Teilnahme erfolgt schriftlich über die betreffenden Vereine. Sie sind verpflichtet, den Spieler sofort in Kenntnis zu setzen.
4. Spieler, die einer Einladung zu Auswahlaufgaben ohne anerkannte Entschuldigung nicht Folge leisten, sind automatisch vorgesperrt bis zur Klärung durch das zuständige Sportgericht.
5. Ein Verein, der einen Spieler im Männerbereich abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Pflichtspieles zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Aufforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Neuansetzung.

§ 29

Freundschaftsspiele, Turniere

1. Pflichtspiele haben den Vorrang vor nationalen und internationalen Freundschaftsspielen und Turnieren.
2. Freundschaftsspiele, Turniere und Hallenturniere sind vor ihrer Durchführung bei der spielleitenden Stelle

für die Heim- und Auswärtsspiele anzumelden.

3. Vereine und Organe des FSA können neben Pflichtspielen auch Turniere und Hallenturniere durchführen. Dazu sind besondere Ausschreibungen festzulegen.
4. Für Freundschaftsspiele, Turniere und Hallenturniere sind Schiedsrichter anzusetzen.
5. Für Freundschaftsspiele und Turniere sind Spielberichte (ESB oder Ersatzspielbericht) anzufertigen und dem zuständigen Staffelleiter elektronisch durch den Schiedsrichter zuzusenden.

§ 30

Schiedsrichter

1. Die Spiele im FSA-, KFV- oder SFV-Bereich sind von Schiedsrichtern zu leiten, die im Besitz eines gültigen Schiedsrichterausweises sind.

Die KFV/SFV können für die untersten Spielklassen abweichende Regelungen treffen.

Spiele im Nachwuchsbereich können auch von Sportkameraden ohne Schiedsrichterausweis geleitet werden.

2. Für die Ansetzungen der Schiedsrichter ist der jeweilige Schiedsrichterausschuss verantwortlich, der die Aufgabe an einen zuständigen Schiedsrichter-Ansetzer übertragen kann.
3. Ein angesetzter Schiedsrichter muss rechtzeitig vor dem Spiel am Austragungsort sein, um seine Aufgaben wahrzunehmen, um u. a. in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen die Prüfung des Haupt- und des Ausweichplatzes sowie anderer Plätze durchzuführen.
4. Der Schiedsrichter ist für die Richtigkeit der Eintragungen im ESB oder Ersatzspielbericht verantwortlich, soweit sie nicht in den Verantwortungsbereich des Beauftragten des Vereins/der Mannschaft fallen. Körperliche Verletzungen sind nach Angaben der Vereine durch den Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.
5. Bei einem Feldverweis begründet der Schiedsrichter seine Entscheidung im ESB oder auf dem Ersatzspielbericht. Ein Zusatzbericht ist bei einem Feldverweis auf Dauer zwingend anzufertigen und im DFBnet vom Schiedsrichter hochzuladen. Der Zusatzbericht ist im ESB oder Ersatzspielbericht anzukündigen.

Besondere Vorkommnisse, die vom Schiedsrichter wahrgenommen werden, sind sofort nach dem Spiel entsprechend der Meldekette des FSA zu melden.

Protestgründe sind vom Mannschaftsverantwortlichen unmittelbar nach dem Spielende dem Schiedsrichter anzuzeigen. Der Schiedsrichter hat die Protestgründe im ESB zu vermerken.

Kommt der Ersatzspielbericht zum Einsatz können Protestgründe bis zur unterschriebenen Kenntnisnahme durch die Vereine geltend gemacht werden und diese im Ersatzspielbericht zu vermerken.

Der Schiedsrichter hat unsportliches Betragen, Verstöße gegen die Ordnungen von allen am Spiel beteiligten Personen auf dem Spielbericht zu vermerken. Über besondere Vorkommnisse ist ein gesonderter Bericht zu fertigen.

Beide Mannschaftsverantwortlichen sind verpflichtet, die Eintragung des Schiedsrichters unterschrieben zur Kenntnis zu nehmen.

6. Ist der ESB im Einsatz, ist er vom Schiedsrichter elektronisch an den Staffelleiter zu übersenden. Dies erfolgt automatisch mit der Schiedsrichter-Freigabe im ESB. Die Freigabe hat spätestens 60 Minuten nach dem Spiel zu erfolgen.

Kommt der Ersatzspielbericht zum Einsatz, ist er vom Schiedsrichter in geeigneter elektronischer Form online am Spieltag an den zuständigen Staffelleiter zu senden. Der Staffelleiter ist telefonisch nach dem Spiel durch den Schiedsrichter darüber zu informieren.

7. Ist ein angesetzter Schiedsrichter bis zur Anstoßzeit nicht am Spielort eingetroffen, hat der Schiedsrichter-Assistent Nr. 1 die Spielleitung zu übernehmen. Die Vereine haben sich um einen Assistent Nr. 2 zu

bemühen.

Bleiben auch die angesetzten Schiedsrichter-Assistenten aus, haben die Vereine dafür zu sorgen, dass ein anderer geprüfter Schiedsrichter, wenn möglich mit zwei Schiedsrichter-Assistenten, alle mit gültigem Schiedsrichterausweis, das Spiel leitet.

Stehen mehrere Schiedsrichter zur Verfügung, so sollen sich beide Spielführer auf einen von ihnen zu einigen. Der höherklassige Schiedsrichter hat jedoch den Vorrang. Sollte keine Einigung zustande kommen, entscheidet bei gleichrangigen Schiedsrichtern das Los.

Ein Verein ist nicht berechtigt, einen Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis abzulehnen. Im Juniorenbereich gilt dies gemäß § 12 Ziffer 14 der Jugendordnung des FSA auch für einen nicht geprüften Schiedsrichter.

§ 31

Spielverbot

1. Der Vorstand des FSA, die Präsidien der KFV/SFV haben das Recht zur Durchführung von Auswahlspielen sowie von größeren repräsentativen Veranstaltungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches ein allgemeines Spielverbot zu erlassen. Das Spielverbot muss zeitlich begrenzt sein.
2. Das Spielverbot muss rechtzeitig angezeigt werden, damit die Vereine bzw. die nachgeordneten Instanzen für den Spielverbotstag keine eigenen Veranstaltungen festlegen.

§ 32

Spielkleidung und Werbung

1. Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss die Heimmannschaft für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen.

Findet das Spiel unter Regie des FSA, KFV/SFV auf einem neutralen Platz statt, so bestimmt der spielleitende Ausschuss, welche Mannschaft die Spielkleidung zu wechseln hat.

2. Die Spielkleidung des Torwarts muss sich von derjenigen der Feldspieler und des Schiedsrichters unterscheiden.
3. Spieler, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Spiel nicht zugelassen werden.
4. Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet.
5. Die Anbringung der Werbung ist genehmigungspflichtig. Dies gilt auch im Nachwuchsbereich.
6. Die Genehmigung darf nur für die Dauer eines Spieljahres (01.07. – 30.06.) erteilt werden.
7. Genehmigungen für die Mannschaften im FSA-Bereich müssen beim zuständigen Staffelleiter beantragt werden. Hierfür ist das entsprechende Antragsformular zu verwenden, das in einfacher Ausfertigung vollständig ausgefüllt einzureichen ist.

Die in der Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA ausgewiesene Gebühr ist als Pauschale getrennt für Trikotvorderseite, Trikotrückseite und Hose einmal für alle Werbungen pro Spieljahr, nach Rechnungslegung zu entrichten.

8. Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral oder die gesetzlichen Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen.
9. Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig.
10. Die Werbung für starke – bei Junioren-Mannschaften für jegliche – Alkoholika ist unzulässig. Werbung mit politischem, religiösem oder rassistischem Inhalt oder zugunsten von Sekten wird nicht genehmigt.
11. Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen wird nicht genehmigt, es sei denn, die Werbung dient oder ist dazu geeignet, rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie anderen homophoben, diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegenzuwirken oder den Grundsätzen des § 2 der Satzung des FSA Rechnung zu tragen, insbesondere dem Vorgehen gegen jegliche Formen von Gewalt sowie der Förderung des Fairplay-Gedankens und der

Pflege von Respekt, Anerkennung, Gleichberechtigung, Integration, Vielfalt, Toleranz und Prävention. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber auf Antrag ausschließlich der Vorstand des FSA.

12. Als Werbefläche für farbige Vereinswerbung dienen ausschließlich die Vorderseite und der rechte Ärmel im Oberarmbereich des Trikots. Es darf jeweils nur ein Werbepartner angebracht werden.

Werbung auf der Trikotrückseite ist zulässig. Die Werbefläche ist unter der Spielernummer mit einem Mindestabstand von zwei Zentimetern zu platzieren, muss freigestellt und ohne Hintergrund auf dem Trikot angebracht werden. Sie muss einfarbig sein und die Farbe der Rückennummer sowie des Spielernamens haben. Es darf nur ein Werbepartner angebracht werden.

Zulässig ist ferner die Werbung auf der Vorderseite des linken Hosenbeins der zur Spielkleidung gehörenden Hose. Jedoch sind Werbung und Vereinseblem auf der gleichen Hosenbeinseite nicht zulässig. Es darf nur ein Werbepartner angebracht werden.

13. Werbung auf anderen zur Spielkleidung gehörenden Ausrüstungsgegenständen ist verboten.

14. Die Werbefläche der Trikotvorderseite darf maximal 200 cm², die des Trikotärmels jeweils 100 cm² und die der Hose 50 cm² nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engst möglichen Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.

Die Werbefläche der Trikotrückseite darf maximal 200 cm² groß sein und die Höhe von 7,5 Zentimetern nicht überschreiten.

15. Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinseblem die folgenden Maße nicht überschreiten und muss einen deutlich sichtbaren Abstand zur Werbefläche mit folgender Positionierung haben:

- a) Hemd - 100 cm² - auf dem linken Brustteil des Hemdes
- b) Hose - 50 cm² - auf der Vorderseite des rechten Hosenbeins
- c) Stutzen - 25 cm² - frei wählbar

16. Die Rückseite des Trikots bei Herren- und Frauen-Mannschaften muss mit der Rückennummer des Spielers versehen sein, die sich deutlich von der Trikotfarbe abheben muss.

Die Zahlen müssen eine Höhe von 25 bis 35 cm haben, wobei die Nummerierung in der üblichen Form von 1 - 11 erfolgen sollte. Die sieben (7) Auswechselspieler einschließlich des Ersatztorwarts sollen mit den Nummern 12 - 18 zu versehen werden.

Abweichende Rückennummern bis maximal zur 99 sind ohne Genehmigung statthaft. Die Vergabe der Rückennummer 88 ist unzulässig. Rückennummern über 99 werden nicht genehmigt, auch nicht als Ausnahme auf Antrag.

Wird eine Rückennummer höher als 99 verwendet, liegt ein Verstoß gegen die Spielordnung des FSA vor und es wird vom zuständigen Staffelleiter mit einem Ordnungsgeld entsprechend § 3 Ziffer 7 d geahndet.

Für Nachwuchsmannschaften ist analog zu verfahren, wobei die Höhe der Rückennummern abweichen kann, jedoch mindestens 20 cm betragen muss.

Die Vergabe von festen Rückennummern für Spieler über eine Saison hinweg ist möglich. Die Nummerierung muss mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen.

Auf der Rückseite des Trikots dürfen zusätzlich zur Rückennummer der Vereinsname oder der vollständige Name der Heimatstadt des Vereins und der Nachname des Spielers angebracht werden. Werden beide mögliche Angaben angebracht, so ist jeweils eine Angabe über und unter der Rückennummer anzubringen. Die Größe der Buchstaben darf 7,5 cm bis höchstens 10 cm betragen.

Wird auf der Trikotrückseite vom Verein Werbung platziert, darf entweder der Vereinsname, der vollständige Name der Heimatstadt oder der Nachname des Spielers ausschließlich über der Rückennummer angebracht werden.

17. Die Werbung muss mit den Originalfarben des Trikots abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler, Schiedsrichter oder die Zuschauer wirken.
18. Neben der Werbung ist das Markenzeichen des Herstellers auf der Spielkleidung erlaubt, und zwar je einmal auf dem Hemd (höchstens 20 cm²), der Hose, den Stutzen (höchstens 20 cm²) sowie den Torwarthandschuhen (höchstens 20 cm²). Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die vom DFB veranstalteten Bundesspiele entsprechend.
19. Werbung auf der Trikotvorderseite
Ein Verein kann für jede seiner Mannschaften einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) in jedem der vor ihm bestrittenen offiziellen Wettbewerbe haben. Dieser darf für höchstens zwei seiner Produkte bzw. mit zwei seiner Symbole werben. In einem Spiel darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol geworben werden.
20. Werbung auf dem Trikotärmel
Werbung auf dem Trikotärmel ist grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbs-Sponsor zulässig. Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt die zuständige spielleitende Stelle rechtzeitig vor Beginn des Spieljahres bekannt.
Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, kann der für die jeweilige Liga oder Spielklasse oder Wettbewerb zuständige DFB-Mitgliedsverband beschließen, dass jeder Verein dieser Liga oder Spielklasse oder in diesem Wettbewerb für seine betreffende Mannschaft in dem entsprechenden Spieljahr einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) für die Ärmelwerbung haben kann. Dieser darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol werben.
21. Vereine, die ohne Genehmigung werben oder vorschriftswidrige Spielkleidung ihrer Mannschaften zulassen, sind zu bestrafen.
22. Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn die erteilte Genehmigung nicht mehr verlängert oder zurückgezogen wird.
Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen keine Verabredungen beinhalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereinsführung Einfluss nehmen. Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist das die Genehmigung erteilende Organ bzw. der Verband nicht zuständig.
Die Bestimmungen finden auf Tochtergesellschaften entsprechende Anwendung.
23. Trikotwerbung auf der Schiedsrichterkleidung ist nach vorheriger Zustimmung des FSA-Vorstands auf Antrag des zuständigen Schiedsrichterausschusses unter Beachtung der Bestimmungen des DFB erlaubt.

Übergangsregelung

Ist zurzeit bei der Positionierung des Vereinseblems eine andersseitige Platzierung auf der aktuellen Spielkleidung vorgesehen, wird dies übergangsweise akzeptiert. Eine mögliche Hosenwerbung ist in diesen Fällen auf der anderen Hosenbeinseite übergangsweise statthaft. Bei einer Neuanschaffung von Spielkleidung sind jedoch die Festlegungen der Spielordnung des FSA, hier § 32, zu beachten.

§ 33

Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

1. Richtlinien, Durchführungsbestimmungen bzw. Ausschreibungen zu dieser Spielordnung können durch die zuständigen spielleitenden Ausschüsse für den jeweiligen Spielbetrieb mit Bestätigung durch den zuständigen Vorstand/die zuständigen Präsidien erlassen werden.
2. Die bisherige Fassung der Spielordnung des FSA vom 01.07.2024 tritt außer Kraft. Zugleich tritt die vorstehende Fassung am 01.07.2025 in Kraft.

Anlage zur Spielordnung des FSA

Allgemeinverbindlicher Teil der DFB-Spielordnung (§§ 1 - 39)

Der Bundestag des DFB hat gemäß § 6 Nr. 4. seiner Satzung dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) aus dem Sachgebiet des Spielwesens folgende Sachgebietsteile in dem durch nachfolgende Bestimmungen gezogenen Rahmen zur Regelung übertragen (§§ 1 bis 39), die damit für seine Mitgliedsverbände, deren Vereine und deren Mitglieder verbindlich sind.

§ 1

Spielregeln

1. Die von den Mitgliedsverbänden, ihren Vereinen und deren Tochtergesellschaften veranstalteten Fußballspiele sind nach den Spielregeln der FIFA durchzuführen.
2. Wenn ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorweisen der Gelben und Roten Karte des Feldes zu verweisen und für den Rest der Spielzeit dieses Spieles gesperrt.

Bei allen Bundesspielen (§ 40 der DFB-Spielordnung) gilt § 11 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

In Pflicht- und Freundschaftsspielen von Mannschaften unterhalb der fünften Spielklassenebene der Herren sowie unterhalb der dritten Spielklassenebene der Frauen kann von dem zuständigen Mitgliedsverband der Einsatz von Zeitstrafen bei Verwarnungen zugelassen werden.

3. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen, 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) oder B-Juniorinnen-Bundesliga infolge zweier Verwarnungen (Gelb-Rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

Die Mitgliedsverbände können diese Regelung auf ihre Spielklassen im Verbandsgebiet mit der Maßgabe übertragen, dass die automatische Sperre für andere Mannschaften des Vereins/Tochtergesellschaft nicht für Spiele der Lizenzligen und der 3. Liga gelten darf.

4. Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft auf dem Spielfeld sind.

Der Schiedsrichter hat ein Spiel abubrechen, wenn eine Mannschaft durch Ausscheiden weniger als sieben Spieler auf dem Feld hat.

Das Spiel wird für den Gegner mit drei Punkten als Spielabbruch gewertet.

§ 2

Vorläufige Sperre bei Feldverweis

1. Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler, Trainer oder Funktionär bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. § 11 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bleibt unberührt.
2. Erfolgt ein Feldverweis (Rote Karte) eines Spielers, Trainers oder Funktionärs einer deutschen Mannschaft bei einem Spiel im Ausland, so kann bei der zuständigen Instanz beantragt werden, die vorläufige Sperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen.

§ 3

Allgemeinverbindlichkeit von Entscheidungen und Strafen

Spieltechnische Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB und seiner Mitgliedsverbände unter Einschluss der sich aus ihren Vorschriften unmittelbar ergebenden Folgen wirken für und gegen den DFB, seine Mitgliedsverbände, deren Vereine sowie deren Mitglieder. Das gleiche gilt für Tochtergesellschaften hinsichtlich der spieltechnischen Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB.

§ 4 Gruppenstärke und Spielwertung

1. Einer Spielgruppe gehören grundsätzlich 16 Mannschaften an.
2. Für Rundenspiele im Rahmen einer Spielklasse oder Spielgruppe (Aufstiegsspiele) – bei denen jeder gegen jeden in Vor- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat – gilt folgende Regelung:
 - 2.1. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
 - 2.2. Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.

Die Mitgliedsverbände können vorbehaltlich der nachstehenden Absätze im Fall einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt abweichende Regelungen zum Modus der Austragung einer Spielklasse oder Spielgruppe treffen. Dies gilt auch dann, wenn bereits begonnene Rundenspiele einer Spielklasse oder Spielgruppe nicht zu Ende gespielt werden können.

Für die Wertung einer Bundesspielklasse (§ 42 der DFB-Spielordnung) sowie einer Spielklasse, aus der ein Aufstieg in eine Bundesspielklasse möglich ist, gilt zudem:

Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahrsende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden.

Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Verbandsgericht gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierte. Bei Quotientengleichheit findet § 46 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung entsprechende Anwendung; wenn ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelost. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahrs nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächst- tiefere Spielklasse.

3. Bei Entscheidungsspielen aller Art wird bei unentschiedenem Ausgang eines Spieles trotz Verlängerung und gegebenenfalls trotz Wiederholung der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt. Es gelten die in den Fußballregeln festgelegten Durchführungsbestimmungen (Schüsse von der Strafstoßmarke).

§ 4 a Mannschaftsstärke

In den vier untersten Spielklassen – im Frauen-Bereich in den beiden untersten Spielklassen – können die Landesverbände Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl an Meisterschaftsrunden teilnehmen lassen und festlegen, dass bei einem Aufeinandertreffen von Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl sich die Anzahl der Spieler nach dem Team mit der geringeren Spielerzahl richtet. Die DFB-Landesverbände legen die Anzahl der Spieler, die mindestens einer Mannschaft angehören müssen, fest.

Das Aufstiegsrecht von Mannschaften mit weniger als elf Spielern kann eingeschränkt werden.

§ 4 b

In Pflicht- und Freundschaftsspielen von Mannschaften unterhalb der fünften Spielklassenebene der Herren sowie unterhalb der dritten Spielklassenebene der Frauen kann von dem zuständigen Mitgliedsverband ein wiederholtes Ein- und Auswechseln von Spielern erlaubt werden

§ 5

Doping

1. Doping ist verboten. Als Doping gilt das Vorliegen eines Verstoßes gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß Nr. 2.

In Nr. 2. sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine bzw. mehrere dieser spezifischen Regeln verletzt wurden.

Spieler oder andere Personen sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt und welche Substanzen und Methoden in die Verbotsliste aufgenommen worden sind.

2. Als Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gilt:

- a) Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in einer dem Körper entnommenen Probe.
 - aa) Es ist die persönliche Pflicht jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Die Spieler sind verantwortlich für verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder Marker, die sich in den ihrem Körper entnommenen Proben befinden. Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nicht nachgewiesen werden, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorliegt.
- bb) Die beiden nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften dar:

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A- Probe eines Spielers, wenn der Spieler auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B- Probe nicht analysiert wird, oder die Bestätigung des Vorhandenseins einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers anhand der Analyse der B-Probe oder, wenn die A- und B-Probe des Spielers in zwei Teilen aufgeteilt ist, die Bestätigung des Vorhandenseins der verbotenen Substanz oder von deren Metaboliten oder Markern im ersten Teil der aufgeteilten Probe anhand der Analyse des zweiten Teils oder bei Verzicht des Spielers auf die Analyse der Bestätigung der aufgeteilten Probe.
- cc) Mit Ausnahme von Substanzen, für die in der Verbotsliste oder einem technischen Dokument der WADA eigens eine Entscheidungsgrenze aufgeführt ist, begründet das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers – unabhängig von ihrer Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping- Vorschriften.
- dd) Als Ausnahme zu Nr. 2., Buchstabe a) können in der Verbotsliste, den internationalen Standards oder technischen Dokumenten der WADA spezielle Kriterien für die Evaluation von verbotenen Substanzen festgelegt werden, die auch endogen produziert werden können.
- b) Die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler.
 - aa) Es ist die persönliche Pflicht jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen oder keine verbotene Methode an ihm angewendet wird. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nachgewiesen wird, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode vorliegt.

- bb) Es ist nicht entscheidend, ob die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode leistungssteigernd wirkt oder nicht. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften liegt vor, wenn eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode verwendet wurde oder ein diesbezüglicher Versuch erfolgte.
- c) Die Weigerung oder das Versäumnis, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.
- d) Meldepflichtverstöße
 Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die Meldepflicht gemäß dem Internationalen Standard für das Ergebnismanagement eines Spielers, der einem Registered Testing Pool im Sinne des NADA-Codes (NADC) angehört, die innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums erfolgt, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar.
- e) Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens durch einen Spieler oder eine andere Person.
- f) Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden.
- aa) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb bzw. Wettkampf (d. h. innerhalb der Zeitspanne ab 23.59 Uhr des Vortags eines Spiels, an dem der Spieler voraussichtlich teilnehmen wird, bis zum Ende dieses Spiels und des Probenahmeprozesses in Verbindung mit diesem Spiel) verboten sind, durch einen Spieler bzw. – außerhalb von Wettbewerben – der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler, es sei denn, der Spieler belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine medizinische Ausnahmegenehmigung gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
- bb) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch eine Betreuungsperson bzw. – außerhalb von Wettbewerben – Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch eine Betreuungsperson im Zusammenhang mit einem Spieler, Spiel oder Training, es sei denn, die Betreuungsperson belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung für einen Spieler gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder sie bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
- g) Der Handel oder versuchte Handel mit verbotenen Substanzen oder Methoden durch einen Spieler oder eine andere Person.
- h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung im Wettbewerb von verbotenen Substanzen oder die Anwendung von Methoden an Spieler oder, außerhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spieler.
- i) Die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung, Verabredung oder sonstige Tatbeteiligung oder versuchte Beihilfe im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften oder einem Verstoß gegen § 8f Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Teilnahmeverbot während einer Sperre oder vorläufigen Sperre) durch eine andere Person.
- j) Der Umgang eines Spielers, Trainers, Betreuers, Offiziellen oder einer anderen Person, der bzw. die an die Anti-Doping-Bestimmungen des DFB gebunden ist, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem Trainer oder Betreuer,
- aa) der an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und gesperrt ist oder

- bb) der nicht an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und der nicht aufgrund eines Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens gesperrt wurde, jedoch dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung gelangt wären.

Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder im standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung oder

- cc) der als Stroh- oder Mittelsmann für eine in aa) oder bb) beschriebene Person tätig wird.

Für einen Verstoß gegen j) muss nachgewiesen werden, dass der Spieler, Trainer, Betreuer oder Offizielle von der Sperre des Trainers oder Betreuers wusste.

Der Spieler oder die andere Person muss beweisen, dass der Umgang mit dem in aa) und bb) beschriebenen Trainer oder Betreuer nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt und/oder dass ein solcher Umgang vernünftigerweise nicht hätte vermieden werden können.

Der DFB ist verpflichtet, seine Erkenntnis von Trainern und Betreuern, die den in aa), bb) oder cc) genannten Kriterien entsprechen, an die NADA weiterzugeben, die ihrerseits die WADA in Kenntnis setzt.

- k) Die treuwidrige oder unverhältnismäßige Handlung eines Spielers oder einer anderen Person zwecks Abschreckung vor oder Vergeltung für Anzeigen bei Behörden. Hierzu zählt:

- aa) jede Handlung, die eine andere Person bedroht oder einzuschüchtern versucht, damit diese einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des DFB, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und/oder den NADA- und/oder WADA-Codes nicht bei seinem Mitgliedsverband, dem DFB, der NADA, WADA, der FIFA oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Aufsichts-, Disziplinar- oder Anhörungsorgan oder einer Person, die für die NADA, WADA, die FIFA oder eine andere Anti-Doping-Organisation eine Untersuchung durchführt, anzeigt;

- bb) Vergeltung gegen eine Person, die dem Mitgliedsverband, dem DFB, der NADA, der WADA, der FIFA oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Aufsichts-, Disziplinar- oder Anhörungsorgan oder einer Person, die für den Mitgliedsverband, den DFB, die NADA, die WADA, die FIFA oder eine andere Anti-Doping-Organisation eine Untersuchung durchführt, gutgläubig Beweise oder Informationen zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des DFB, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und/oder den NADA- und/oder WADA-Codes vorlegt.

3. Verbotene Substanzen und Methoden

Verboten sind alle Substanzen und Methoden, die in der Verbotsliste aufgeführt sind, die von der WADA periodisch herausgegeben wird und vom DFB im Anhang A der Anti-Doping-Richtlinien in der jeweiligen Fassung übernommen wird. In dieser Liste sind alle Wirkstoffe und Methoden aufgeführt, die wegen ihres leistungssteigernden Potenzials in künftigen Spielen oder ihres Maskierungspotenzials jederzeit (bei und außerhalb von Wettbewerben) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur bei Wettbewerben verboten sind. Die jeweils gültige Dopingliste ist auf der Website der WADA unter www.wada-ama.org einzusehen. Sofern die jeweils veröffentlichte Verbotsliste nichts Abweichendes vorsieht, treten diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach Veröffentlichung durch die WADA in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der NADA oder des DFB bedarf. Der DFB veröffentlicht diese als Anhang zu den Anti-Doping-Richtlinien.

Die von der WADA erstellte Liste von verbotenen Substanzen und Methoden, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien, die Einordnung einer Substanz als jederzeit oder innerhalb eines Wettkampfs verboten sowie die Einstufung der Substanzen und Methoden als spezifische Substanz, spezifische Methode oder Suchtmittel im Rahmen der Verbotsliste sind verbindlich und können nicht von

einem Spieler oder einer anderen Person mit der Begründung angefochten werden, insbesondere nicht mit der Begründung, dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellt oder dass sie nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

Alle verbotenen Substanzen gelten als „spezifische Substanzen“, mit Ausnahme von Substanzen, die nicht als spezifische Substanzen in der Verbotsliste aufgeführt sind. Eine verbotene Methode ist keine spezifische Methode, es sei denn, sie ist ausdrücklich als spezifische Methode in der Verbotsliste aufgeführt.

Suchtmittel gelten als verbotene Substanzen, wenn sie in der Verbotsliste konkret als Suchtmittel gekennzeichnet sind.

4. Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE)

Einem Spieler kann eine Medizinische Ausnahmegenehmigung erteilt werden, mit der die Anwendung einer in der WADA-Verbotsliste aufgeführten Substanz oder Methode zugelassen wird.

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker, und/oder der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode, der Besitz einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode oder die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn eine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Vorgaben des International Standard for Therapeutic Use Exemptions und/oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen vorliegt.

5. Beweislast und Beweisstandards

a) Der DFB muss nachweisen, dass gegen eine Anti-Doping-Vorschrift verstoßen wurde.

Das Beweismaß besteht darin, dass der DFB im sportgerichtlichen Verfahren gegenüber dem jeweiligen Rechtsorgan überzeugend nachweisen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast bei dem Spieler oder der anderen Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorgeworfen wird, genügt, vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen, für den entsprechenden Beweis die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit.

b) Im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschließlich Geständnissen, festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar:

Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der WADA genehmigt wurden oder die Gegenstand einer Prüfung durch unabhängige Gutachter (Peer Review) waren, gelten als wissenschaftlich valide.

Ein Spieler oder die andere Person, der bzw. die bestreiten will, dass die Voraussetzungen für eine solche Vermutung erfüllt sind oder die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die WADA und die NADA über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen. Das DFB-Sportgericht, das DFB-Bundesgericht oder der CAS darf auf eigene Veranlassung die WADA über eine solche Anfechtung in Kenntnis setzen. Innerhalb von 10 Tagen nach Eingang einer solchen Mitteilung und der Fallakte bei der WADA hat die WADA ebenfalls das Recht, dem Rechtsstreit als Partei beizutreten, als Amicus Curiae im Sinne des NADA- Codes am Verfahren teilzunehmen oder in anderer Form Beweise in einem solchen Verfahren vorzulegen. In Fällen, die vor dem CAS verhandelt werden, ernennt der CAS auf Anforderung der WADA, einen geeigneten wissenschaftlichen Sachverständigen, der den CAS bei der Bewertung der Anfechtung unterstützt.

Es wird davon ausgegangen, dass WADA-akkreditierte oder auf andere Weise von der WADA

genehmigte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben nach dem Internationalen Standard der WADA für Labors durchgeführt haben. Der Spieler oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis verursacht haben, könnte.

Widerlegt ein Spieler oder eine andere Person die oben genannte Annahme, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das von der Norm abweichendes Analyseergebnis verursacht haben könnte, muss der DFB gegebenenfalls unter Hinzuziehung der NADA beweisen, dass diese Abweichung nicht Ursache des von der Norm abweichendes Analyseergebnis war.

- c) Abweichungen vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen, die nicht die Ursache für ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften darstellen, haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Analyseergebnisse. Erbringt der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von den nachfolgenden Bestimmungen des Internationalen Standards für Dopingkontrollen erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund oder einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf den DFB bzw. die NADA über, der/die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für das von der Norm abweichendes Analyseergebnis war bzw. worin der tatsächliche Grund für den Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bestand. Im Einzelnen gilt:
- aa) eine Abweichung vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen hinsichtlich der Probenahme oder Handhabung der Probe, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses hinreichend hätte bewirken können; in diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist;
 - bb) Eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement oder vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen in Bezug auf ein von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte: In diesem Fall obliegt es dem DFB bzw. NADA nachzuweisen, dass diese Abweichung den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat;
 - cc) eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement hinsichtlich der Pflicht, den Spieler über die Öffnung der B-Probe zu benachrichtigen, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses hinreichend hätte bewirken können; in diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist;
 - dd) eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement hinsichtlich der Benachrichtigung des Spielers, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses hinreichend hätte bewirken können; in diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist.
- d) Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder des zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens sind, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den Spieler oder die andere Person, den bzw. die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der Spieler oder die andere Person nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen Ordre Public verstoßen hat.
- e) Das Disziplinarorgan kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-

Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der Spieler oder die andere Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen des Disziplinarorgans entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen und Fragen des Disziplinarorgans oder der Anti-Doping-Organisation zu beantworten, die ihm bzw. ihr den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.

6. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. Zuständig für die Anordnung und Durchführung sämtlicher Dopingkontrollen ist die NADA. Dabei ist jeder Spieler verpflichtet, auf Anfrage der NADA die Identität seiner Betreuungspersonen mitzuteilen. Des Weiteren sind Spieler und Betreuungspersonen verpflichtet, an Untersuchungen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen mitzuwirken.
7. Jeder Verein und jede Tochtergesellschaft hat zu gewährleisten, dass die Spieler seiner bzw. ihrer Mannschaft nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein oder der Tochtergesellschaft ist das Handeln der Angestellten und beauftragten Personen sowie dem Verein zusätzlich das Handeln seiner Mitglieder zuzurechnen.
8. Im Übrigen gelten die Anti-Doping-Richtlinien des DFB.

Bei Unstimmigkeiten zwischen den Anti-Doping-Regelungen des DFB und dem FIFA-Anti-Doping-Reglement gehen die Bestimmungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements vor.

§ 6

Verein/Kapitalgesellschaft in Insolvenz

1. Die klassenhöchste Herren-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahrs an den Schluss der Tabelle. Verfügt der Verein ausschließlich über Frauen-Mannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Herren-Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt Nr. 6. Die Regional- und Landesverbände können eine Regelung gemäß Nr. 6. auch für tiefere Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich einführen und insofern von den Nrn. 1. bis 5. Abweichen.

2. Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet.

Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahrs (30.6.) getroffen wird.

3. Scheidet diese Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahrs aus dem Spielbetrieb aus, gelten die für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen des für die jeweilige Spielklasse zuständigen Verbandes.
4. Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahrs vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.
5. Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend, nicht jedoch für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.
6. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Herren-Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga und Regionalliga sowie gegebenenfalls weiterer Spielklassen, bei denen diese Bestimmung von den Regional- und Landesverbänden statt der vorstehenden Nrn. 1. bis 5. eingeführt wurde, gilt:

Beantragt ein Verein dieser Spielklassen selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis

einschließlich des letzten Spieltags einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt oder zeigt ein Verein seine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung während der Rechtshängigkeit einer Restrukturierungssache nach Stabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) beim Restrukturierungsgericht an, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts bzw. mit der Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht, neun Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. sechs Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb mit sofortiger Wirkung aberkannt. Spielt der Verein in der 3. Liga oder Regionalliga und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von Gewinnpunkten nur in der 3. Liga bzw. Regionalliga vorgenommen, anderenfalls nur in der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga.

Beantragt der Verein selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltags bis einschließlich zum 30.6. eines Jahres ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, oder zeigt der Verein die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung dem Restrukturierungsgericht in diesem Zeitraum an, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Verein in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit. Der Verein ist verpflichtet, die Träger aller Spielklassen seiner Mannschaften über einen eigenen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. über eine Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Die Entscheidung über den Punktabzug trifft die Fachgruppe Spielbetrieb für die 3. Liga, die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball für die Frauen- Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände. Die Fachgruppe Spielbetrieb/Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde oder sich der Hauptsponsor bzw. Finanzgeber in einer Restrukturierung gemäß StaRUG befindet.

Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften, entsprechend.

§ 7

Spieljahr – Spielpause

1. Das Spieljahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres. Sofern im Jugendbereich einzelne Spielansetzungen über den 30. Juni hinaus notwendig werden, können die zuständigen Verbände abweichende Regelungen treffen.
2. Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, innerhalb eines Spieljahres einen Zeitraum von vier Wochen von verbandsseitig angesetzten Spielen freizuhalten. Jeder Verband bestimmt diese Spielpause selbst.
3. Durch die Spielpause darf die Veranstaltung von Bundesspielen und die Teilnahme von Mannschaften oder einzelner Spieler an Bundesspielen nicht beeinträchtigt werden.
4. Bei der Spielansetzung haben Bundesspiele Vorrang vor Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene.

§ 8

Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu 349,99 € im Monat erstattet erhält.

2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr.1.) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 350,00 € monatlich erhält.

Er muss sich in Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrages abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des zuständigen Landes- bzw. Regionalverbandes die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

Übergangsregelung

Für Verträge, die vor dem 2. Februar 2024 abgeschlossen wurden, gilt für die Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von Euro 250,00. Das Gleiche gilt im Falle der Verlängerung eines bestehenden Vertrages durch Ausübung einer vor dem 02. Februar 2024 bereits bestehenden Option.

Im Fall sonstiger Vertragsverlängerungen gilt spätestens nach Ablauf der ursprünglichen Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von Euro 350,00.

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. Zudem können Verträge auch mit jeder Kapitalgesellschaft, die ein vom DFL e.V. lizenziertes bzw. vom DFB anerkanntes Leistungszentrum unterhält und an der die Tochtergesellschaft selbst oder deren Mutterverein zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen- und Kapitalanteile), geschlossen werden, auch wenn es sich um eine Enkelgesellschaft des Muttervereins handelt. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

3. Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit der DFL Deutsche Fußball Liga zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern.

§ 9

Geltungsumfang der Spielerlaubnis

1. Amateure und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften der Landes- und Regionalverbände in allen Mannschaften der Vereine und Tochtergesellschaften aller Spielklassen mitwirken.
2. Die Spielberechtigung für vom DFB veranstaltete Bundesspiele ist in § 44 der DFB-Spielordnung geregelt, der Spielereinsatz in Mannschaften von Lizenzspielern in § 53 der DFB- Spielordnung. Die §§ 11 bis 14 der DFB-Spielordnung bleiben unberührt.

§ 10

Spielerlaubnis - Spielerpass

1. Spielerlaubnis
 - 1.1 Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften seines Mitgliedsverbandes eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Eingangs des Antrags auf Erteilung der Spielerlaubnis bei der Passstelledes zuständigen Mitgliedsverbandes.

Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglements der FIFA und der UEFA, sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB und seines jeweiligen Landesverbandes bzw. desLigaverbandes einzuhalten.
 - 1.2 Die Spielberechtigung wird erteilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele. Pflichtspiele sind Spiele, Pokalspiele sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg. Für Pokalwettbewerbe der

Mitgliedsverbände des DFB kann in der Spielordnung des zuständigen Verbandes festgelegt werden, dass auch Spieler eingesetzt werden können, die lediglich für Freundschaftsspiele ihres Vereins eine Spielberechtigung besitzen.

- 1.3 Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § 17 Nr. 2.7 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.
- 1.4 Die Spielerlaubnis für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts, diejenige für Juniorenspieler mit einer Ausnahmegenehmigung für die Teilnahme an Bundesspielen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen zusätzlich nach den Vorgaben des § 6 Nr. 2. der DFB-Jugendordnung. Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich.
- 1.5 Bei der Erteilung der ersten Spielerlaubnis für reamateurisierte Spieler ist § 29 der DFB-Spielordnung zubeachten.
- 1.6 Die Mitgliedsverbände des DFB sind verpflichtet, sämtliche Spielberechtigungszeiten der Spieler in ihrem Verbandsbereich elektronisch zu erfassen und die für die Abwicklung nationaler sowie internationaler Vereinswechsel, einschließlich etwaiger hieran anknüpfender verbandsrechtlicher Zahlungspflichten gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und dessen Anhängen 4 und 5, notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.

Für internationale Vereinswechsel ist bei der Erfassung der Spielberechtigungszeiten insbesondere Folgendes zu beachten:

Auf einem Dokument, das dem aufnehmenden Nationalverband zur Verfügung zu stellen ist, müssen die Spielberechtigungszeiten aller Vereine und deren Trainingskategorie auf der Grundlage des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern zum Zeitpunkt der jeweiligen Registrierung vermerkt sein, für die der Spieler seit der Spielzeit seines 12. Geburtstags gespielt hat. Fällt der Geburtstag eines Spielers in den Zeitraum zwischen dem letzten Meisterschaftsspieltag des abgelaufenen Spieljahrs und dem ersten Meisterschaftsspieltag des neuen Spieljahrs, so muss derjenige Verein/diejenige Kapitalgesellschaft vermerkt sein, für den/die der Spieler in der Spielzeit nach seinem Geburtstag spielberechtigt war.

- 1.7 Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene, der Junioren-Bundesligen, der 2. Frauen-Bundesliga oder der B-Juniorinnen-Bundesliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist. Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet.

Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.6.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die ab dem 1.5.2004 der EU beitreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nichtgewährt wurde.

2. Spielberechtigungsliste in der 3. Liga

- 2.1 Spielberechtigt für die 3. Liga sind nur Spieler, die auf der von der DFB GmbH & Co. KG herausgegebenen jeweiligen Spielberechtigungsliste für die 3. Liga aufgeführt sind.

Auf der jeweiligen Spielberechtigungsliste dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer aufgeführt werden.

Von der Regelung in Absatz 2 bleiben bestehende Arbeitsverträge mit Nicht-EU-Ausländern unberührt. Dies gilt auch bei vereinbarter Option, wenn sie vom Spieler wahrgenommen wird. Nimmt der Verein eine vereinbarte Option wahr, muss er sich den Spieler auf die zulässige Zahl von Nicht-EU-Ausländern anrechnen lassen.

Neue Arbeitsverträge mit Nicht-EU-Ausländern dürfen nur dann abgeschlossen werden, wenn die zulässige Zahl von Nicht-EU-Ausländern damit nicht überschritten wird.

Die Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung auf rechtmäßig beschäftigte Vertrags- oder Lizenzspieler, die Staatsangehörige eines Landes sind, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU gewährt wird.

- 2.2 Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spieler, die in der 3. Liga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer bzw. Registriernummer, des Spielerstatus und der Nationalität des Spielers bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB GmbH & Co. KG zu senden.

Nachträge und Veränderungen sind der DFB GmbH & Co. KG unverzüglich schriftlich zu melden.

- 2.3 Die Aufnahme eines Spielers in die Spielberechtigungsliste für die 3. Liga erfolgt erst, wenn
- neben den vorstehenden Unterlagen, die von dem betreffenden Spieler unterzeichnete Erklärung über die Anerkennung der Rechtsgrundlagen der 3. Liga vorliegt. Der Unterzeichnung dieser Anerkennungserklärung bedarf es nicht, wenn ein Lizenzspieler die entsprechenden Rechtsgrundlagen bereits durch den mit der DFL Deutsche Fußball Liga abgeschlossenen Lizenzvertrag (Lizenzvertrag Spieler) anerkannt hat;
 - der Spieler die Sporttauglichkeit durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachweist. Hierzu muss sich der Spieler einer internistisch-allgemeinmedizinischen Untersuchung unterziehen. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt die Fachgruppe Spielbetrieb auf Vorschlag der Kommission Sportmedizin fest;
 - bei einem Vertragsspieler eine Kopie des zwischen dem Spieler und seinem Verein bzw. seiner Kapitalgesellschaft abgeschlossenen Vertrags bei der DFB GmbH & Co. KG eingereicht wurde.

Handelt es sich bei einem Spieler einer Zweiten Mannschaft eines Lizenzvereins um einen nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer, ergibt sich die Spielberechtigung für die Zweite Mannschaft aus dem Geltungsumfang der erteilten Arbeitsaufenthaltsurlaubnis, die den Einsatz in der Zweiten Mannschaft ausdrücklich beinhalten muss.

- 2.4 Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler in der 3. Liga zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.

3. Spielberechtigungsliste in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

- 3.1 Spielberechtigt für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sind nur Spielerinnen, die auf der von der DFB GmbH & Co. KG herausgegebenen Spielberechtigungsliste aufgeführt sind. Auf der Spielberechtigungsliste dürfen im Spieljahr 2005/2006 nicht mehr als fünf Nicht-EU-Ausländerinnen, vom Spieljahr 2006/2007 an nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländerinnen aufgeführt werden. § 10 Nr. 2.1, Absatz 5 gilt entsprechend.
§ 10 Nr. 2.1, Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

- 3.2 Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spielerinnen, die in der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer bzw. Registriernummer, des Spielerstatus und der Nationalität der Spielerin bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB GmbH & Co. KG zu senden. Diese Aufstellung des Vereins ist vorab vom zuständigen Landesverband schriftlich zu bestätigen.

Nachträge und Veränderungen sind der DFB GmbH & Co. KG unverzüglich, spätestens jedoch freitags bis 12.00 Uhr, schriftlich zu melden.

- 3.3 Voraussetzung zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga ist zudem, dass die Sporttauglichkeit nach einer vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung auf orthopädischem und kardiologisch-internistischem Gebiet nachgewiesen wird. Diese schließt die Verpflichtung ein, jährlich zu Beginn eines jeden neuen Spieljahres und bei Vereinswechsel während eines Spieljahres in die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga die Sporttauglichkeit nachzuweisen, wobei der Nachweis der Sporttauglichkeit vom Verein, vom beauftragten Arzt und von der Spielerin

gemeinsam zu unterzeichnen ist.

- 3.4 Die Aufnahme einer Spielerin in die Spielberechtigungsliste für die Frauen-Bundesliga oder die 2. Frauen-Bundesliga erfolgt erst, wenn neben den nach 3.2 erforderlichen Unterlagen die von der Spielerin unterzeichnete Erklärung über die Anerkennung des § 34 der DFB-Spielordnung (Abstellung von Spielern) vorliegt.
- 3.5 Zusätzliche Voraussetzung zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste bei einer Vertragsspielerin ist die Einreichung einer Kopie des zwischen der Spielerin und ihrem Verein bzw. seiner Kapitalgesellschaft abgeschlossenen Vertrags bei der DFB GmbH & Co. KG.
- 3.6 Vereine mit je einer Mannschaft in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga können entweder eine gemeinsame oder für jede Mannschaft eine getrennte Spielberechtigungsliste abgeben. Eine Spielerin kann gleichzeitig auf beiden Spielberechtigungslisten gemeldet werden.
- 3.7 Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spielerinnen in der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.

4. Spielgemeinschaften

Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können die Mitgliedsverbände Spielgemeinschaften zulassen. Spielgemeinschaften haben nur ein eingeschränktes Aufstiegsrecht. Sie sind nicht für DFB-Spielklassen und für die fünfte Spielklassenebene der Herren zugelassen.

5. Zweitspielrecht

Unter folgenden Voraussetzungen ist einem Spieler durch den zuständigen Mitgliedsverband bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen:

5.1 Wechselnde Aufenthaltsorte

- Der Spieler ist Student, Berufspendler oder gehört einer vergleichbaren Personengruppe an.
- Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herren-Mannschaft am Spielbetrieb auf Ebene der Kreisklassen teil.

Für den Frauen-Bereich gilt insoweit Folgendes:

Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Frauen-Mannschaft in einer der beiden unteren Spielklassen am Spielbetrieb teil.

- Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer.
- Der Stammverein stimmt der Erteilung des Zweitspielrechts schriftlich zu.
- Der Spieler stellt beim zuständigen Mitgliedsverband einen zu begründenden Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts und weist das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts nach.

5.2 Ü-Bereich

Für Mannschaften des Ü-Bereichs ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen von Nr. 5.1 zu erteilen, sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers keine Mannschaft gemeldet hat.

- 5.3 Die Spielerlaubnis für den Stammverein bleibt von der Erteilung eines Zweitspielrechts unberührt.
- 5.4 Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts ist bis spätestens 15.4. eines Jahres einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.
- 5.5 Das Zweitspielrecht wird auch mitgliedsverbandsübergreifend ermöglicht.
- 5.6 Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gemäß § 17 Nr. 2.7 sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.
- 5.7 Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Spielers.

5.8 Mit dem Ziel einer weitergehenden Flexibilisierung und Öffnung des Zweitspielrechts können die Mitgliedsverbände des DFB von den vorstehenden Bestimmungen (Nr. 5.1 bis 5.4) abweichende Regelungen treffen. Regelungen der Mitgliedsverbände des DFB, die die allgemeinverbindlichen Mindeststandards (Nr. 5.1 bis 5.4) unterschreiten, sind unbeachtlich.

6. Spielrecht zum Zweck der Inklusion von Personen in einer Transitionsphase (Geschlechterangleichung)

Zum Zweck der Inklusion erteilen die Landes- und Regionalverbände für ihre Spielklassen gegenüber

- einer Person, deren Personenstandsregistereintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“),
- einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Absatz 1, Satz 2 PStG abgegeben hat,
- einer Person, der gegenüber eine gerichtliche Entscheidung über die Änderung des Vornamens auf Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist,

auf Antrag eine Spielberechtigung nach Wahl der Person für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft.

7. Spielrecht zum Zweck der Inklusion von Personen, die keinen binären (w/m) Geschlechtseintrag besitzen oder sich in einer entsprechenden Transitionsphase befinden

7.1 Zum Zweck der Inklusion erteilen die Landes- und Regionalverbände für ihre Spielklassen gegenüber Personen, die sich in der Phase einer Geschlechtsangleichung (Transitionsphase) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird; der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, und der Vertrauensperson des jeweiligen Landes- bzw. Regionalverbands zu stellen. Die ursprünglich erteilte Spielberechtigung für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft bleibt während der Transitionsphase unabhängig von mit der Transitionsphase verbundenen Maßnahmen (beispielsweise hormonelle Therapie, operative Eingriffe) bestehen, bis eine Spielberechtigung in der Transitionsphase nach Satz 1 erteilt wird.

Ist die Transitionsphase durch Angleichung an das Geschlecht „weiblich“ oder das Geschlecht „männlich“ abgeschlossen, so ist die jeweilige Person verpflichtet, dies gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Vertrauensperson gegenüber der jeweils für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Stelle des Landes- bzw. Regionalverbands spätestens zum Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Auf die Mitteilung nach Satz 1 erteilt der jeweilige Landes- bzw. Regionalverband unverzüglich die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung erfolgt ist, sofern nicht bereits eine entsprechende Spielberechtigung während der Transitionsphase nach Nr. 7.1 Absatz 1, Satz 1 erteilt wurde. Die während der Transitionsphase bestehende ursprüngliche Spielberechtigung erlischt mit Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Monats; sofern eine Spielberechtigung während der Transitionsphase an das angegliche Geschlecht nach Absatz 1, Satz 1 erteilt wurde, gilt diese fort.

Besteht für die Person, die einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung während der Transitionsphase nach Absatz 1, Satz 1 stellt oder deren Transitionsphase nach Absatz 2, Satz 1 abgeschlossen ist, keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in einer Mannschaft des Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird bzw. erfolgt ist, so ist die Spielerlaubnis durch den zuständigen Regional- bzw. Landesverband für den von der Person benannten neuen Verein zu erteilen, wobei der Antrag von der Person und dem neuen Verein gemeinsam zu stellen ist. Das Spielrecht für Pflichtspiele kann auch außerhalb der Wechelperioden erteilt werden. Im Fall eines Vereinswechsels entfällt bei Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartefrist.

Die Landes- und Regionalverbände sind für ihre Spielklassen verpflichtet, als zentrale Stelle im Zusammenhang mit der Spielberechtigung von Personen während der Transitionsphase eine Vertrauensperson zu benennen; die Vertrauensperson soll mit der Anlaufstelle für Gewalt- und Diskriminierungsvorfälle des jeweiligen Landesverbands zusammenarbeiten. Kontaktdaten der Vertrauensperson sind auf der Website des jeweiligen Regional- und Landesverbands zu veröffentlichen. Die Vertrauensperson soll Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen im und mit ihrem jeweiligen Verband durchführen und an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Die Vertrauensperson ist insbesondere zuständig:

- als erste und zentrale Ansprechperson des jeweiligen Landes- und Regionalverbands mit den Personen in der Transitionsphase, von deren Beginn bis zum Abschluss der Geschlechtsangleichung und der finalen Erteilung der Spielberechtigung,
- den Antrag nach Nr. 7.1 Absatz 1, Satz 1 gemeinsam mit der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, zu stellen,
- Anträge nach dieser Nr. 7. für den jeweiligen Verband entgegenzunehmen,
- für die Einholung von Nachweisen über den Umstand, dass eine Geschlechtsangleichung durchgeführt wird, z. B. des Ergänzungsausweises des Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. (dgti) oder von medizinischen Nachweisen,
- weitere gegebenenfalls erforderliche Nachweise, z. B. medizinische Nachweise, entgegenzunehmen,
- die im Zusammenhang mit der Erteilung der Spielberechtigung stehenden Rücksprachen mit der jeweils zuständigen Stelle des jeweiligen Verbands (z. B. Passstelle, Spielbetrieb) zu halten,
- für die Erfassung der eingenommenen Medikamente nach Nr. 7.2. Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Vertrauensperson

7.2 Personen, die sich in der Transitionsphase befinden, verstoßen beim Spielbetrieb in den von den Landes- und Regionalverbänden organisierten Spielklassen nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen, sofern die Einnahme des Medikaments (soweit es verbotene Substanzen gemäß der aktuellen Verbotsliste der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) enthält) notwendig mit der Transitionsphase verbunden ist und unter ärztlicher Überwachung sowie unter informatorischer Hinzuziehung der Vertrauensperson erfolgt. Die eingenommenen Medikamente sind von der Vertrauensperson zu erfassen.

- Pilotprojekte zum Gemischten Spielen (Spielrechtserteilung für Frauen in Herrenmannschaften)

Die Landes- und Regionalverbände können zur Flexibilisierung des Spielbetriebs für ihre Spielklassen Pilotprojekte zum Gemischten Spielen durchführen. Hierbei können die Landes- und Regionalverbände festlegen, dass Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Spielrecht in Herrenmannschaften erteilt wird.

Die Spielerlaubnis der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung des Spielrechts in einer Herrenmannschaft unberührt. Das Spielrecht einer Spielerin in einer Herrenmannschaft kann auch als Zweitspielrecht erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind.

- Pilotprojekte sind vor ihrer Durchführung dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball anzuzeigen. Nach Ablauf von 48 Monaten kann ein Pilotprojekt mit Zustimmung des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball um weitere zwölf Monate verlängert werden.

8. Aufgaben und Verantwortlichkeiten einer Vertrauensperson nach § 10 Nrn. 6 und 7

§ 10a **Nachweis der Spielberechtigung**

1. Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet
 - 1.1 Die Spielberechtigung wird grundsätzlich über das DFBnet nachgewiesen, wobei im DFBnet
 - 1.1.1 Lichtbild
 - 1.1.2 Name und Vorname(n)
 - 1.1.3 Geburtstag
 - 1.1.4 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
 - 1.1.5 Registriernummer des Ausstellers
 - 1.1.6 Name und FIFA-ID des Vereins
 - 1.1.7 FIFA-IDdes Spielers hinterlegt sind.
 - 1.2 Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die oben genannten Daten enthalten muss.
2. Nachweis der Spielberechtigung mittels Spielerpass

Sofern Landesverbände Spielerpässe ausstellen, kann der Nachweis der Spielberechtigung ersatzweise anhand dieses Spielerpasses erfolgen.

Der Spielerpass muss mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:

 - 2.1 Lichtbild
 - 2.2 Name und Vorname(n)
 - 2.3 Geburtstag
 - 2.4 Eigenhändige Unterschrift
 - 2.5 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
 - 2.6 Registriernummer des Ausstellers
 - 2.7 Name des Vereins und Vereinsstempel

Neben den Daten auf dem Spielerpass wird aufgrund der Internationalen Bestimmungen jedem Spieler und jedem Verein eine FIFA-ID zugewiesen. Diese sind im DFBnet hinterlegt. Der Spielerpass ist Eigentum des ausstellenden Verbandes. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet.
3. Nachweis der Identität bei fehlendem Lichtbild.

Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Lichtbild im DFBnet bzw. Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.
4. Verantwortlichkeit der Vereine

Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im DFBnet und im Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.
5. Einsichtnahme Nachweis der Spielberechtigung/Spielerpass

Dem Mannschaftsbetreuer steht das Recht zu, in den Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet oder die Spielerpässe des Spielgegners Einsicht zu nehmen.

§ 11

Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft

1. Amateure oder Vertragsspieler eines Vereins dürfen in Lizenzspieler-Mannschaften eingesetzt werden (§53 Nr. 3. der DFB-Spielordnung).
2. Stammspieler einer Lizenzspieler-Mannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt, es sei denn, sie sind in vier aufeinanderfolgenden Pflichtspielen der Lizenzspieler-Mannschaft (Meisterschaft und Pokal) nicht zum Einsatz gekommen, obwohl sie für einen Einsatz spielberechtigt gewesen wären. Stammspieler ist, wer nach dem fünften Meisterschaftsspiel der Lizenzspieler-Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspieler-Mannschaft seines Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

Hat der Spieler seine Stammspielereigenschaft dadurch verloren, dass er in vier aufeinanderfolgenden Pflichtspielen seiner Lizenzspieler-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob er erneut Stammspieler wurde, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspieler-Mannschaft seines Vereins.

3. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Lizenzspieler-Mannschaft sind Spieler des Vereins, auch wenn sie nicht Stammspieler der Lizenzspieler-Mannschaft sind, für das nächste Pflichtspiel der Zweiten Mannschaft von Lizenzvereinen und alle anderen Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht, längstens für zehn Tage, nicht spielberechtigt.
4. Die Einschränkungen gemäß Nr. 2. gilt für Spieler der Lizenzvereine und Tochtergesellschaften, deren Zweite Mannschaft in den Spielklassen 3. Liga oder in der 4. oder 5. Spielklassenebene spielt, ausschließlich für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum. Dabei wird die Stammspielereigenschaft nach dem fünfletzten Spieltag festgestellt und gilt dann unverändert und unabhängig von weiteren Spieleinsätzen im Lizenzbereich für diesen Zeitraum.

Die Einschränkung gemäß Nr. 3. gilt ausschließlich für Spieler der Lizenzvereine oder Tochtergesellschaften in den Spielklassen unterhalb der 5. Spielklassenebene.

In den Spielklassen unterhalb der 5. Spielklassenebene gelten die Einschränkungen gemäß Nr. 2. und 3. nicht für Spieler, die am 30.06. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen
6. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 11a

Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene

1. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateur-Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt.
2. Die Einschränkung gemäß Absatz 1 gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 30.06. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Anderslautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich, es sei denn, diese Regelungen beziehen sich auf die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum oder auf den Einsatz einer Höchstzahl von Spielern in unteren Mannschaften eines Vereins, die zuvor in der spielklassenhöheren Mannschaft des Vereins der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene gespielt haben.

§ 12

Spielerlaubnis in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen

1. In Vereinskupalspielen des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene (§ 46 Nr. 2.1) und in Meisterschaftsspielen in allen Amateurspielklassen dürfen in 2. Mannschaften von Lizenzvereinen nur Spieler (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die mit Beginn des Spieljahres am 30.06. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen.

Darüber hinaus dürfen sich bis zu drei Spieler, die am 30.06. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, gleichzeitig im Spiel befinden.

In Pokalspielen auf Landesebene ist der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig.

2. In jedem Meisterschaftsspiel einer Zweiten Mannschaft von Lizenzvereinen dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. §10 Nr.2.1, Absatz 5 gilt entsprechend.

Diese Bestimmung gilt nicht bezüglich so genannter Fußballdeutscher. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

3. In den Spielen um die Endrunde der Deutschen A-Junioren-Meisterschaft und des DFB-Vereinskupals der Junioren dürfen Lizenzspieler ohne zahlenmäßige Begrenzung eingesetzt werden, wenn sie die Spielberechtigung für die Junioren-Mannschaft spätestens zum 1. Januar besitzen.
4. In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften dürfen Lizenzspieler in unbegrenzter Zahl eingesetzt werden.
5. In Spielen der Auswahlmannschaften ihres Landesverbandes dürfen Lizenzspieler, die mit Beginn des Spieljahres am 30.06. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingesetzt werden.

12a

Spielberechtigung in der 3. Liga und Einsatzregelungen in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga

In Mannschaften der 3. Liga können Vertragsspieler, Amateure und Lizenzspieler eingesetzt werden.

1. Vertragsspieler

Voraussetzung für die Zulassung zum Spielbetrieb in der 3. Liga ist, dass der Verein bei der DFB GmbH & Co. KG nachweist, dass er selbst oder seine Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, zwölf deutsche Vertragsspieler verpflichtet hat.

Hat ein Verein der 3. Liga für die Dauer von drei Monaten weniger als diese zwölf Vertragsspieler nachgewiesen, so muss die Zulassung zum Spielbetrieb der 3. Liga entzogen werden.

Lizenzvereine, die mit ihrer Zweiten Mannschaft an der 3. Liga teilnehmen, müssen die Spielberechtigung von zwölf deutschen Lizenz- oder Vertragsspielern für die 3. Liga nachweisen. Der 2. Absatz gilt entsprechend.

2. Amateur

An Spielen einer Mannschaft der 3. Liga dürfen Amateure teilnehmen, die für Meisterschaftsspiele einer aufstiegsberechtigten Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt sind.

3. Lizenzspieler

Für Lizenzspieler gelten die Regelungen in § 12 Nr. 1. der DFB-Spielordnung.

4. Einsatz von Spielern, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind

4.1 Amateurvereine

Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Meisterschafts- und DFB-Pokalspiels einer Mannschaft der 3. Liga eines Amateurvereins sowie in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga müssen unter den dort genannten 20 Spielern mindestens vier Spieler, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahrs

- das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet,
- die deutsche Staatsbürgerschaft besessen und
- noch kein A-Länderspiel für einen anderen Nationalverband bestritten haben,

aufgeführt werden („U 23-Spieler“).

4.2. Lizenzvereine ¹⁾

Die Spielberechtigung in 2. Mannschaften von Lizenzvereinen ist in § 12 der DFB-Spielordnung geregelt.

5. Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und Nicht-Europäern

5.1 Amateurvereine

In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer Mannschaft der 3. Liga eines Amateurvereins sowie in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU- Ausländer auf dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden.

§ 10 Nr. 2.1, Absatz 5 gilt entsprechend.

Diese Bestimmung gilt nicht für sogenannte Fußballdeutsche. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war. Bei inländischen Nationalitäten-Vereinen sind Spieler dieser Nationalität von der Beschränkung nach dem ersten Absatz ausgenommen.

5.2. Lizenzvereine

Die Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und Nicht-Europäern bei Lizenzvereinen ist in § 12 Nr. 2. der DFB-Spielordnung geregelt.

6. Pokalspiele und Relegationsspiele gegen Lizenzspieler-Mannschaften

Die Einschränkungen der Nrn. 4. und 5. gelten nicht für Amateurvereine bei Vereins-Pokalspielen des DFB auf DFB-Ebene gegen Lizenzspieler-Mannschaften sowie bei Relegationsspielen gegen Mannschaften der 2. Bundesliga.

§ 12b

Rechtsfolgen bei Verstößen gegen § 12 und § 12 a der DFB-Spielordnung

1. Verstöße gegen § 12 Nr. 2. sowie § 12 a) Nrn. 4.1 und 5. der DFB-Spielordnung sind von den zuständigen Rechtsorganen des DFB und der Mitgliedsverbände des DFB als unsportliches Verhalten zu verfolgen und angemessen zu ahnden. Den Mitgliedsverbänden ist es unbenommen, nur eine Rechtsinstanz zur Behandlung der Verstöße zu bestimmen.
2. Als spieltechnische Rechtsfolge ist in der Regel festzulegen:

Falls das Spiel gewonnen wurde oder unentschieden endete, wird es mit 0 Punkten und 0:2 Toren gegen den Verein, der den Verstoß begangen hat, gewertet. Ist das tatsächliche Spielergebnis für ihn ungünstiger, verbleibt es bei diesem.

Für den gegnerischen Verein bleibt mit Ausnahme der Spiele um den Vereinspokal des DFB auf DFB-Ebene die Spielwertung unberührt.
3. Als Strafen sind im Falle des Verschuldens insbesondere zusätzlich zulässig:
 - a) Geldstrafe bis zu € 10.000,00
 - b) Punktabzug.

4. Die Überprüfung der Verstöße erfolgt von Amts wegen aufgrund der Durchsicht der Spielberichte durch die spielleitende Stelle oder auf Anzeige eines betroffenen Vereins oder auf Protest oder Einspruch des Spielgegners.
5. Eine Spielwertung als spieltechnische Rechtsfolge oder ein Punktabzug ist ausgeschlossen, wenn die Verfahrenseinleitung gemäß Nr. 4. beim zuständigen Rechtsorgan nicht binnen zwei Wochen nach dem jeweiligen Spieltag erfolgt ist.
6. Das jeweils zuständige letztinstanzliche Rechtsorgan des Mitgliedsverbandes ist verpflichtet, seine Entscheidung in jedem Fall g. § 43 Nr.1. b der DFB-Satzung durch das DFB-Bundesgericht für nachprüfbar zu erklären.

¹⁾ Vorschriften für den Einsatz von Spielern, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind, bestehen derzeit nicht.

§ 13

Besondere Bestimmungen für Zweiten Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen

1. Die Spielberechtigung für Vertragsspieler und Amateure der Zweiten Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen nach Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut (Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren der Teilnehmer der Lizenzligen) wird durch die zuständigen Landesverbände des DFB erteilt; sie gilt nur für die Spielklasse, in welcher die jeweilige Mannschaft gemeldet ist. Diese Spielberechtigung ist im DFBnet bzw. dem Spielerpass entsprechend kenntlich zu machen. Die Beschränkung der höchstmöglichen Anzahl von Spielberechtigungen im Leistungsbereich, in der auch Lizenzspieler mit den von der DFL Deutsche Fußball Liga erteilten Spielberechtigungen enthalten sein können, ist zu beachten; darüber hinaus können weitere Spielberechtigungen für Lizenzspieler (vgl. § 12 Nr. 1. der DFB-Spielordnung, erster Absatz) erteilt werden.

Wird gemäß Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut eine Ausnahmegenehmigung für einen ausgeschiedenen Vertragsspieler oder Amateur mit Spielberechtigung für den Leistungsbereich bewilligt, hat der zuständige Landesverband die Spielberechtigung zu erteilen.

2. Wenn bei Pokalspielen auf Landesebene, bei denen der Einsatz Lizenzspieler nicht zulässig ist (§ 12 Nr. 1., Absatz 3 der DFB-Spielordnung), die Anzahl von Vertragsspielern und Amateuren im Leistungsbereich weniger als 16 Spieler beträgt, hat der Verein die Möglichkeit, bis zu dieser Anzahl weitere Spielberechtigungen für Vertragsspieler oder Amateure zu beantragen; der zuständige Landesverband hat die entsprechenden Spielberechtigungen zu erteilen.
3. Für den Einsatz von Juniorenspielern der Leistungszentren gelten § 22 Nr. 7. und 7.1 der DFB-Spielordnung und §§ 6 Nr. 2., 7a der DFB-Jugendordnung.
4. Zusätzliche Spielberechtigungen für Vertragsspieler und Amateure sind unbegrenzt möglich, gelten jedoch nur für solche Spielklassen, die unterhalb derjenigen Spielklasse liegen, in der die Mannschaft im Leistungsbereich gemeldet ist.
5. Im Übrigen gelten die Regelungen des Anhangs V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut, soweit Belange der Regional- und Landesverbände betroffen sind.

§ 14

Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga

1. Stammspielerinnen einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft sind für eine andere Frauen-Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt.

Die Stammspielerinnen-Eigenschaft kann frühestens nach dem vierten Meisterschaftsspieltag der Frauen-Bundesliga-Mannschaft, an dem die Spielerin für ihren jeweiligen Verein spielberechtigt ist, festgestellt werden. Stammspielerin ist, wer in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen Frauen-Bundesliga-Mannschaft, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, oder in drei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum

Einsatz gekommen ist.

Die Stammspielerinnen-Eigenschaft wird nach jedem Meisterschaftsspiel neu festgestellt.

2. Eine Spielerin verliert ihre Stammspielerinnen-Eigenschaft dadurch, dass sie in zwei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl sie spielberechtigt gewesen wäre.
Sie wird dann wieder zur Stammspielerin, wenn sie nach einem erneuten Einsatz in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Meisterschaftsspiele, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist.
3. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft ist eine Spielerin, die nicht Stammspielerin ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Frauen-Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt.
4. Anderslautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich, es sei denn, diese Regelungen beziehen sich auf die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum.
5. Die Nrn. 1. bis 4. gelten für die 2. Frauen-Bundesliga entsprechend, wobei die Einschränkungen für Stammspielerinnen gemäß Nr. 1 allerdings nicht für Einsätze in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft des Vereins gelten.
6. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
7. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 14a

Spielberechtigung in Zweiten Mannschaften von Frauen-Bundesliga-Vereinen in Meisterschaftsspielen der 2. Frauen-Bundesliga

1. In Meisterschaftsspielen der 2. Frauen-Bundesliga dürfen in Zweiten Mannschaften nur Spielerinnen (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die am 1.1. des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr beginnt, das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen.
Darüber hinaus dürfen bis zu drei Spielerinnen, die am 1.1. des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr beginnt, das 20. Lebensjahr bereits vollendet haben, auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt werden und zum Einsatz kommen.
2. Nr. 1 gilt nicht in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga (§ 47a und §48a).

§ 15

Spielberechtigung als Gastspieler in Amateur-Mannschaften

In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften können auf Antrag des betroffenen Vereins Gastspieler eingesetzt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen und dies die Spielordnung des zuständigen DFB-Mitgliedsverbandes zulässt. Die Gastspielerlaubnis ist beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband zu beantragen. Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen; bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich.

§ 16

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis
 - 1.1. Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim zuständigen Mitgliedsverband einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.

Dem Antrag auf Spielerlaubnis sind der bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins

über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintragung auf dem Spielerpass oder Einschreibe-Beleg) beizufügen.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, bisheriger Spielerpass, Nachweis der Abmeldung) erteilt der zuständige Mitgliedsverband die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim zuständigen Verband erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

- 1.2. Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartezeit unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist.

Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.

Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

- 1.3. Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
- 1.4. Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler oder dem neuen Verein oder seinem zuständigen Verband den Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe oder Nicht-Freigabe innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden oder die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2. in das DFBnet vorzunehmen. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken. Gleiches gilt für die Eintragungen in das DFBnet gemäß § 16a Nr. 2.

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt, dem der Spielerpass nicht beigelegt ist oder wenn die Eintragungen gemäß § 16a Nr.2 nicht vorliegen, muss der zuständige Mitgliedsverband den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern oder die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2 in das DFBnet einfordern. Wird der Pass innerhalb dieser Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat, oder wenn er innerhalb dieser Frist die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2 in das DFBnet nicht vorgenommen hat.

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Spielerpass oder im DFBnet Pass Online gemäß § 16a Nr. 2. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.

In diesem Fall wird die Spielberechtigung frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim zuständigen Verband erteilt.

- 1.5. Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in Nr. 3.2.1 festgelegten Höchstbeträge nicht

überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

1.6 Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnisanträge von verschiedenen Vereinen ein, ist die Spielerlaubnis für den Verein zu erteilen, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

2. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

2.1. Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I)

Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.

2.2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.

2.3. Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

3. Spielberechtigung für Pflichtspiele

3.1. Abmeldung bis zum 30. 6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. (Wechselperiode I)

Der zuständige Mitgliedsverband erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1. 7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 3.2 festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 1.11.. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.6. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30. 6. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.

3.2. Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren gemäß Nr. 3.1.

Absatz 3; Satz 3, zweiter Halbsatz von Nr. 1.4. gilt entsprechend.

3.2.1. Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.8. durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.5. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt

3.Liga oder höhere Spielklassen	
Bundesliga oder 2. Bundesliga)	5.000,00 €
4. Spielklassenebene	3.750,00 €
5. Spielklassenebene	2.500,00 €
6. Spielklassenebene	1.500,00 €
7. Spielklassenebene	750,00 €
8. Spielklassenebene	500,00 €
ab der 9. Spielklassenebene	250,00 €

Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen der

1. Frauen-Spielklasse (Bundesliga)	2.500,00 €
2. Frauen-Spielklasse (2. Frauen-Bundesliga)	1.000,00 €
3. Frauen-Spielklasse	500,00 €
unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse	250,00 €

Abweichende Festlegungen der Mitgliedsverbände über die Entschädigungsbeträge sind nicht zulässig.

3.2.2. Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

3.2.3. Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr sowohl keine eigene A-, B- als auch keine C-Junioren-Mannschaft (11er-Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen seines Verbandes gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50%. Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften können grundsätzlich nicht als eigene Junioren-Mannschaft eines Vereins anerkannt werden. Die Landesverbände werden ermächtigt, abweichende Regelungen für verbandsinterne Vereinswechsel zu erlassen.

Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50% für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 1.7. des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird.

Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50%, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Junioren-Mannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat. Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100%. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 %. Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die im zweiten Absatz festgelegten Höchstbeträge.

3.2.4. Die Bestimmungen von Nr. 3.2.3 gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.

3.2.5. Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

3.3. Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielerberechtigung bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielberechtigung für Pflichtspiele erst zum 1.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 17 Nr. 2.7 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

4. Umsatzsteuer bei Entschädigungsbeträgen

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat er eine Rechnung unter Angabe der Umsatzsteuer auszustellen.

5. Spielberechtigung für Freundschaftsspiele

Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.

6. Einsatz in Auswahlmannschaften

Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb eines Mitgliedsverbandes nicht den Einsatz in einer Auswahl dieses Mitgliedsverbandes.

7. Beim Vereinswechsel eines Juniorenspielers gehen § 3 ff. der DFB-Jugendordnung vor.

16 a

Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung einer Spielerlaubnis nach mit DFBnet Pass Online die allgemeinen Regelungen der §§ 10 und 16 ff. entsprechend. Voraussetzung für die Nutzung ist, dass der Mitgliedsverband DFBnet Pass Online eingeführt hat. Die Vereine müssen für die Nutzung von DFBnet Pass Online autorisiert sein. Hierzu gelten die Nutzungsbedingungen des für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Mitgliedsverbandes des DFB.

Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Mitgliedsverband des DFB vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird als unsportliches Verhalten gemäß den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes geahndet und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielerlaubnis durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB rechtfertigen.

1. Antrag auf Spielerlaubnis

Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielerlaubnis an den Mitgliedsverband elektronisch, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der elektronischen Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim zuständigen Mitgliedsverband als zugegangen.

Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.

2. Abmeldung des Spielers, bisheriger Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins

Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 16 Nr. 1. der DFB-Spielordnung.

Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Spielerpass.

Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Pass Online auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs oder der Eintragung auf dem Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben. Der Spielerpass ist, sofern vorhanden, durch den abgebenden Verein durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht. Sofern Mitgliedsverbände keine Spielerpässe ausstellen, sind die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online vorzunehmen.

Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in DFBnet Pass Online eingeben, sofern er im Besitz des Spielerpasses – oder einer entsprechenden Verlusterklärung

des abgebenden Vereins – ist und dieser diese Daten, bestätigt durch Vereinsstempel und Unterschrift auf dem Spielerpass, enthält.

Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der zuständige Mitgliedsverband bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.

Liegt dem aufnehmenden Verein der Spielerpass vor, wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über den Vereinswechselantrag informiert.

Der Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten. Die Einsendung des Spielerpasses an den betreffenden Mitgliedsverband entfällt.

3. Übergangsregelungen

Für den Fall, dass einer der beiden Vereine (aufnehmender oder abgebender Verein) noch nicht am elektronischen Postfach-Verfahren teilnimmt, sind nachfolgende Bestimmungen zu beachten.

3.1 Nur der aufnehmende Verein wurde durch den zuständigen Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfach-Verfahren teilzunehmen:

Ist der Pass im Besitz des aufnehmenden Vereins und sind von diesem die zur Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben mittels DFBnet Pass Online vollständig übermittelt worden (Antrag und Angaben über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels), wird der abgebende Verein postalisch durch den zuständigen Mitgliedsverband über den Vereinswechsel und die eingegebenen Daten informiert.

Übermittelt der aufnehmende Verein über DFBnet Pass Online die Abmeldung eines Spielers im Rahmen eines Antrages auf Vereinswechsel, wird der abgebende Verein durch den zuständigen Mitgliedsverband über die Abmeldung informiert.

3.2. Nur der abgebende Verein wurde durch den zuständigen Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfach-Verfahren teilzunehmen:

Der Vereinswechsel richtet sich in diesen Fällen für den aufnehmenden Verein nach § 16 und für den abgebenden Verein nach § 16 a der DFB-Spielordnung.

16 b

Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online bei Mitgliedsverbänden, die keine Spielerpässe mehr ausstellen

Für Wechsel innerhalb von Landesverbänden, die keine Spielerpässe mehr ausstellen, gelten nachfolgende Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis:

1. Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim zuständigen Mitgliedsverband einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.

Dem Antrag auf Spielerlaubnis ist der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (vorherige Eintragung ins DFBnet Pass Online durch den abgebenden Verein mit den nötigen Eintragungen oder Einschreibebefehl) beizufügen.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, Nachweis der Abmeldung, ordnungsgemäße Reaktion des abgebenden Vereins auf die Abmeldung des Spielers gemäß § 16) erteilt der zuständige Mitgliedsverband die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim zuständigen Verband erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

2. Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss durch die Option „Abmeldung durch den aufnehmenden Verein“ im DFBnet Pass Online (sofern dies im jeweiligen Mitgliedsverband eingeführt worden ist) oder per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und bereits durch Eintragung des abgebenden Vereins in DFBnet Pass Online bestätigt.

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartezeit unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist.

Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.

Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

3. Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
4. Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), so ist er verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung auf die Abmeldung zu reagieren. Die Reaktion muss durch Eingabe im DFBnet Pass Online erfolgen. Hier sind Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, der Tag der Abmeldung und der Termin des letzten Spiels zu vermerken.

Die Mitgliedsverbände können hierzu weitergehende Regelungen treffen.

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis mitsamt Nachweis der Abmeldung vorgelegt, muss der zuständige Mitgliedsverband den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Reaktion auf die Abmeldung auffordern. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Reaktion auf die Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der abgebende Verein nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung, wie oben beschrieben, reagiert hat.

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel durch Eingabe ins DFBnet. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.

Die Mitgliedsverbände können die abgebenden Vereine dazu verpflichten, die Reaktion auf eine Abmeldung per DFBnet Antragstellung – Abmeldung vorzunehmen.

5. Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig. Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in § 16 Nr. 3.2.1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.
6. Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnisansprüche von verschiedenen Vereinen ein, ist die Spielerlaubnis für den Verein zu erteilen, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

§ 17

Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.

2. Die Mitgliedsverbände können in folgenden Fällen die Wartefrist wegfällen lassen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:
 - 2.1. Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und für den neuen Verein noch nicht gespielt hat.
 - 2.2. Für eine Spielerin, die eine andere Spielerin ihres Vereins, die sich in Mutterschutz, Adoptions- oder Familienurlaub befindet, ersetzen soll sowie für eine Spielerin, die nach dem Ende ihres Mutterschutzes, Adoptions- oder Familienurlaubs ein neues Spielrecht beantragt.
 - 2.3. Wenn Spieler, die zu Studienzwecken ihren Wohnsitz und infolgedessen zu einem Verein am Studienort wechseln; ebenso, wenn Spieler für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren.
 - 2.4. Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Spieler, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen. Erklären Spieler der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 1.7. im Zeitraum 1. bis 14.7., dem neuen Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten.
 - 2.5. Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebs, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebs mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.
 - 2.6. Für Spieler, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebs durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeiten hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen.
 - 2.7. Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

Die Mitgliedsverbände können insbesondere festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach vorstehendem Absatz nicht berücksichtigt werden.
 - 2.8. Asylsuchende und Flüchtlinge, die in die Landeserstaufnahmeeinrichtung aufgenommen wurden und ein Spielrecht für einen Fußballverein in der Nähe der Einrichtung haben, können auch außerhalb der Wechselfristen zu einem Verein wechseln und ein Spielrecht erhalten, in dessen Kommune sie zugewiesen werden. Diese Regelung ist befristet und tritt mit Ablauf des 30. Juni 2019 außer Kraft.
3. §§ 16 Nr. 5. und 17 Nrn. 1. und 2. der DFB-Spielordnung gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden, es sei denn, das Spielrecht wird aufgrund der Bestimmung § 17 Nr. 2.2 erteilt.

§ 18

Übergebietlicher Vereinswechsel

1. Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Der Mitgliedsverband des aufnehmenden Vereins hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen – gerechnet vom Tage der Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des aufnehmenden Verbandes.

2. Liegt dem für den aufnehmenden Verein zuständigen Mitgliedsverband der Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, oder sind die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2. in das DFBnet vorgenommen worden, kann die Spielerlaubnis, sofern dies die Bestimmungen der DFB-Spielordnung im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der für den aufnehmenden Verein zuständige Mitgliedsverband verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielerlaubnis sofort schriftlich zu unterrichten.
3. Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein Spieler durch Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Beginn der Wartefrist wird hierdurch nicht berührt.

Eine nach Nr. 2 dieser Bestimmung erteilte Spielerlaubnis ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.

4. Einen Streit über eine Freigabeverweigerung oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb eines Regionalverbandes die Rechtsorgane des Regionalverbandes, beim Wechsel über die Grenzen eines Regionalverbandes hinaus die Rechtsorgane des DFB nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung.
5. Bei Anwendung des elektronischen Verfahrens im Rahmen eines übergebietlichen Vereinswechsels gilt §16a der DFB-Spielordnung entsprechend.

§ 19

Tochtergesellschaften

1. Hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 9 bis 18 der Spielordnung des DFB gelten die Muttervereine und ihre Tochtergesellschaften als Einheit. Die Spieler der Mannschaften werden behandelt, als ob sie demselben Verein angehörten. Bei Vertragsspielern gilt dies unabhängig davon, ob sie ihren Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft abgeschlossen haben.
2. Bei Vertragsspielern sind erforderliche Erklärungen von Mutterverein und Tochtergesellschaft gemeinsam abzugeben, wenn der Spieler den Vertrag mit der Tochtergesellschaft abgeschlossen hat. Bei Amateuren genügt die Erklärung des Vereins.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 9 bis 18 der Spielordnung des DFB für Tochtergesellschaften entsprechend.
4. Als Tochtergesellschaft in diesem Sinne gilt auch jede Kapitalgesellschaft, die ein vom DFL e.V. lizenziertes bzw. vom DFB anerkanntes Leistungszentrum unterhält und an der die Tochtergesellschaft selbst oder deren Mutterverein zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen und Kapitalanteile), auch wenn es sich um eine Einzelgesellschaft des Muttervereins handelt.

§ 20

Internationaler Vereinswechsel, internationales Ausbildungsentschädigungssystem und Solidaritätsmechanismus

Für internationale Vereinswechsel sowie Ausbildungsentschädigungsansprüche und den Solidaritätsmechanismus gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern und die dazu erlassenen Anhänge unmittelbar.

Endgültige Transfers und Ausleihen von Berufsspielern zwischen Vereinen im Zuständigkeitsbereich des DFB begründen einen Anspruch des ausbildenden Vereins auf Zahlung eines Solidaritätsbeitrags nach Maßgabe des Artikels 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Anhangs 5 („Solidaritätsmechanismus“) zu dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, wenn der ausbildende Verein einem anderen Nationalverband angehört.

Das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und Anhänge sind auf der Homepage der FIFA (<https://de.fifa.com>) abrufbar.

§ 21

Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen, und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

1. Im Bereich des DFB darf eine Spielerlaubnis einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 16 bis 21 der DFB- Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung ist vom zuständigen DFB-Mitgliedsverband beim DFB zubeantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen. Eine Abmeldung des Spielers im Sinne des § 16 der DFB-Spielordnung bei dem Verein des abgebenden FIFA-Nationalverbandes ist nicht erforderlich.
2. Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gelten darüber hinaus § 23 Nr. 1. und 3. der DFB-Spielordnung.
3. Will ein Spieler eines Vereins der Mitgliedsverbände des DFB zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich.

Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spielern.
4. Die Bestimmungen der Nr. 3. gelten für Tochtergesellschaften von Vereinen entsprechend.

§ 22

Vertragsspieler

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFBgeahndet.

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 8 Nr. 2. der DFB-Spielordnung entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt, ist dessen Name in allen maßgeblichen Verträgen aufzuführen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen auf eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.6.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zumGegenstand haben.

2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen. Zudem sind dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband sämtliche Transfervereinbarungen und tatsächlich erfolgten Zahlungen zwischen Vereinen im Zusammenhang mit Vereinswechseln von Vertragsspielern von beiden Vereinen unverzüglich anzuzeigen.

Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 350,00 monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den zuständigen Verband findet nicht statt.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich anzuzeigen. Für die Anerkennungim Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 23 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselferioden bei dem

zuständigen Verband eingegangen sein.

Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden bzw. des aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden von den zuständigen Verbänden mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den Offiziellen Mitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom zuständigen Verband im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

3. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen Verband vorzulegen.

Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.

Endet ein Vertragsverhältnis eines Spielers bei seinem Verein durch Zeitablauf und will der Spieler als Amateur für seinen bisherigen Verein weiterspielen, muss eine entsprechende Spielerlaubnis als Amateur beim zuständigen Landesverband beantragt werden.

4. Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 23 der DFB-Spielordnung.
5. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 16 bis 21 der DFB-Spielordnung und die einschlägigen Bestimmungen der Regional- und Landesverbände Anwendung. Die Erteilung der Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.
6. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 23 Nr. 8. der DFB-Spielordnung zu beachten.

Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

7. Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbandes angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.
- 7.1 Mit A- und B-Junioren (U 16/U 17/U 18/U 19) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der Junioren-Bundesliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („Fördervertrag“) und können ab dem 1.1. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U 16 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden. Abweichend von Satz 2, 2. Halbsatz können Förderverträge mit Spielern, die mindestens seit der U 14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 1.7. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U 15 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden.

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der Junioren-Bundesliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich der DFL Deutsche Fußball Liga durch Zusendung einer Ausfertigung des

Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 350,00 monatlich ausweisen.

Mindestens 60% der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.

8. Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des § 22 Absatz 2, Satz 2 (vor Nr. 1.) abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt. Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung zu erteilen ist, sind zuständig:

8.1. In erster Instanz:

8.1.1. falls die Vereine demselben Landesverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;

8.1.2. falls die Vereine demselben Regionalverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;

8.1.3. in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB.

8.2. als Berufungsinstanz: das Bundesgericht des DFB.

9. Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.

Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.

10. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3.Liga oder eine Vertragsspielerin der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen -Bundesliga kann an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gilt § 22.

Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechelperioden beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechelperioden I und II möglich.

Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen der Ausleihe die §§ 23 ff.

Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt.

11. Vereinseigene Amateure können jederzeit als Vertragsspieler unter Vertrag genommen werden, wenn sie bei Vertragsabschluss mindestens seitdem vorangegangenen 31.8. oder 31.1. für Pflichtspiele des jeweiligen Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft spielberechtigt waren. Als vereinseigen gelten auch die Spieler, die für den eigenen Verein reamateurisiert werden und eine Wartezeit nach § 29 der DFB-Spielordnung einzuhalten haben.

12. Die Bestimmungen gelten bei Vertragsspielern von Tochtergesellschaften entsprechend. Erforderliche

Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem Verband sind von Mutterverein, Tochtergesellschaft und Spieler gemeinsam abzugeben.

§ 22a

Bestimmungen für Vertragsspielerinnen zum Mutterschutz, Adoptions- und Familienurlaub

1. Die folgenden Bestimmungen dienen dem Schutz von Spielerinnen vor, während und nach ihrer Schwangerschaft, der Schwangerschaft ihrer Partnerin oder einer Adoption. Sie gelten vorbehaltlich weitergehender und/oder zwingender abweichender gesetzlicher Regelungen. Die Vereine bzw. deren Tochtergesellschaften sind zur Beachtung und Umsetzung verpflichtet.
2. Neben dem Mutterschutz unterscheiden die Bestimmungen zwischen Adoptionsurlaub und Familienurlaub. Diese definieren sich wie folgt:
 - 2.1 Mutterschutz: Eine bezahlte Freistellung von mindestens 14 Wochen, die einer Spielerin aufgrund ihrer Schwangerschaft gewährt wird, wobei sechs Wochen unmittelbar vor der Geburt und mindestens acht Wochen unmittelbar nach der Geburt des Kindes liegen müssen.
 - 2.2 Adoptionsurlaub: Eine bezahlte Freistellung von mindestens acht Wochen, die einer Spielerin im Falle der Adoption eines Kindes unter zwei Jahren gewährt wird. Bei einem Kind im Alter von zwei bis vier Jahren wird der Zeitraum auf vier Wochen und bei einem älteren Kind auf zwei Wochen verkürzt.
Der Adoptionsurlaub muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum der förmlichen Adoption genommen werden und kann nicht mit dem Familienurlaub für dasselbe Kind kombiniert werden.
 - 2.3 Familienurlaub: Eine bezahlte Freistellung von mindestens acht Wochen nach der Geburt eines Kindes, die einer Spielerin gewährt wird, die nicht die biologische Mutter ist. Der Familienurlaub muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Geburtsdatum des Kindes genommen werden und kann nicht mit dem Adoptionsurlaub für dasselbe Kind kombiniert werden.

§ 22b

Gehaltsansprüche

1. Spielerinnen haben während der Laufzeit ihres Vertrags Anspruch auf Mutterschutz, Adoptions- und Familienurlaub. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
2. Während des Mutterschutzes, Adoptions- und Familienurlaubes stehen den Spielerinnen zwei Drittel ihrer vertraglich vereinbarten Vergütung zu.
3. Sollten sich für eine Spielerin günstigere Bedingungen aus staatlichem Recht ergeben, so gelten diese vorrangig.

§ 22c

Gültigkeit von Verträgen

1. Die Gültigkeit eines Vertrags darf nicht vom Ergebnis oder der Durchführung eines Schwangerschaftstests abhängig gemacht werden. Auch darf die Schwangerschaft einer Spielerin oder die Inanspruchnahme von Mutterschutz, Adoptions- oder Familienurlaub keinen Einfluss auf die Gültigkeit eines Vertrags haben.
2. Ein Verein darf den Vertrag mit einer Spielerin aufgrund der Weigerung, einen Schwangerschaftstest durchzuführen, aufgrund einer Schwangerschaft oder aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutz, Adoptions- oder Familienurlaub nicht kündigen. Es wird vermutet, sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird, dass die einseitige Kündigung eines Vertrags

durch einen Verein während einer Schwangerschaft oder während des Mutterschutzes, Adoptions- oder Familienurlaubs aufgrund der Schwangerschaft oder der Inanspruchnahme der zuvor genannten Rechte erfolgt ist.

3. Wird ein Vertrag aufgrund einer der zuvor genannten Gründe seitens des Vereins gekündigt oder auf Veranlassung des Vereins beendet, steht der jeweiligen Spielerin eine Entschädigung zu, die sich wie folgt berechnet:
 - 3.1 Wenn die Spielerin nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses keinen neuen Vertrag unterzeichnet hat, entspricht die Entschädigung in der Regel dem Restwert des vorzeitig beendeten Vertrags.
 - 3.2 Hat die Spielerin einen neuen Vertrag unterzeichnet, wird der Wert des neuen Vertrags für den Zeitraum, der dem vorzeitig beendeten Vertrag entspricht, vom Restwert des vorzeitig beendeten Vertrags abgezogen.
 - 3.3 In beiden zuvor bezeichneten Fällen hat die Spielerin zusätzlich einen Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von sechs Monatsgehältern des vorzeitig beendeten Vertrags.
4. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geahndet. Es können durch das zuständige Rechtsorgan Sanktionen gegen den verstoßenden Verein verhängt werden, insbesondere eine Geldstrafe oder ein Verbot, für zwei aufeinanderfolgende Wechselperioden neue Spielerinnen zu registrieren.

§ 22d

Rechte im Zusammenhang mit Schwangerschaft, Adoption und Familienurlaub

1. Wird eine Spielerin während der Laufzeit ihres Vertrags schwanger, gilt Folgendes:
 - 1.1 Die Spielerin hat – vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Beschäftigungsverbote – das Recht, weiterhin für ihren Verein zu spielen und zu trainieren. Der Verein ist verpflichtet, die Entscheidung der Spielerin zu respektieren und einen Plan für die weitere sportliche Betätigung der Spielerin, in welchem ihre und die Gesundheit des ungeborenen Kindes im Mittelpunkt stehen, zu erstellen und ihre volle vertragliche Vergütung zu zahlen, bis sie den Mutterschutz antritt.
 - 1.2 Entscheidet sich die Spielerin gegen eine weitere sportliche Betätigung, muss der Verein ihr – vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Beschäftigungsverbote – eine alternative Beschäftigungsmöglichkeit anbieten. Hierbei hat die Spielerin Anspruch auf die volle Vergütung, bis sie den Mutterschutz antritt. Ist es dem Verein nicht möglich, der Spielerin eine alternative Beschäftigungsmöglichkeit anzubieten, so hat er gleichwohl ihre volle Vergütung zu zahlen, bis sie den Mutterschutz antritt.
 - 1.3 Ist eine Spielerin aus medizinischen Gründen im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft nicht in der Lage, sportliche oder alternative Leistungen zu erbringen, hat sie Anspruch auf eine krankheitsbedingte Beurlaubung, sofern sie ein ärztliches Attest eines Facharztes oder Gynäkologen vorlegt. Dabei ist ihre volle Vergütung zu zahlen, bis sie den Mutterschutz antritt.
2. Für Spielerinnen, die während der Laufzeit ihres Vertrags schwanger sind, ein Kind adoptieren oder Familienurlaub in Anspruch nehmen, gilt Folgendes:
 - 2.1 Die Spielerin kann den Beginn ihres Mutterschutzes, Adoptions- oder Familienurlaubs eigenständig festlegen, solange die hierfür jeweils geltenden Fristen eingehalten werden. Ein Verein, der eine Spielerin dazu drängt oder zwingt, Mutterschutz, Adoptions- oder Familienurlaub zu einem bestimmten Zeitpunkt zu nehmen, kann von dem zuständigen Rechtsorgan sportgerichtlich

sanktioniert werden.

- 2.2 Die Spielerin kann nach Beendigung des Mutterschutzes, Adoptions- oder Familienurlaubs die sportliche Betätigung in ihrem Verein wieder aufnehmen. Der Verein ist dabei verpflichtet, die Spielerin in den Spielbetrieb zu reintegrieren, hierzu einen entsprechenden Plan zu erstellen und für eine angemessene medizinische Betreuung zu sorgen. Nach Rückkehr der Spielerin, ist ihr wieder die volle vertragliche Vergütung zu zahlen.

§ 22e

Familie und Gesundheit

1. Spielerinnen haben das Recht, während der Erbringung ihrer sportlichen Leistung ihr Kind zu stillen oder Muttermilch abzapfen. Der Verein muss hierzu geeignete Einrichtungen zur Verfügung stellen. Nimmt eine Spielerin eine solche Pause in Anspruch, darf sich dies nicht nachteilig auf ihre Vergütung auswirken.
2. Vereine sind verpflichtet, die Bedürfnisse von Spielerinnen im Zusammenhang mit ihrem Menstruationszyklus und ihrer Menstruationsgesundheit zu respektieren. Eine Spielerin kann sich vom Training oder einem Spiel freistellen lassen, sofern sie ein ärztliches Attest eines Facharztes oder Gynäkologen vorlegt. Dabei ist ihre volle vertragliche Vergütung zu zahlen.
3. Im Rahmen der Endrunden von FIFA Frauen Weltmeisterschaften, UEFA-Frauen Europameisterschaften und Olympischen Fußballturnieren soll der DFB für Spielerinnen mit Kindern ein familienfreundliches Umfeld schaffen.

§ 23

Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.
 - 1.1. Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.3. In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.

Im Falle einer Verlängerung der Spielzeit 2019/2020 über den 30.6.2020 hinaus gilt abweichend von dem vorstehenden Absatz: Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann auch dann außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31.12.2020 erfolgen, wenn der Vertrag des Spielers im Falle einer über den 30.6.2020 hinaus verlängerten Spielzeit 2019/2020 nach dem letzten Pflichtspiel eines Klubs oder zum Ablauf dieser Spielzeit (2019/2020) endet und der Spieler danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte.

Dies gilt für nationale und internationale Transfers.

Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.

- 1.4. Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 23 Nr. 7., Absatz 2 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Spielerpasses oder ohne die Eintragungen des bisherigen Vereins in das DFBnet gemäß § 16a Nr. 2 erteilt werden.

3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 23 Nr. 1.4 der DFB-Spielordnung angerechnet.

In der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechselerhalten.

4. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
5. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis 31.8. oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrags beim zuständigen DFB- Mitgliedsverband. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss der Vertrag vorgelegt und bis zum 1.9. oder 1.2. in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrages muss ebenfalls bis spätestens 31.8. bzw. 31.1. beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband vorliegen.
6. Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.

7. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.

Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.

8. Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.6.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2 der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.
9. Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielerlaubnis infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach §16 Nr. 3.2 der DFB-Spielordnung zu entrichten.
10. § 16 Nr. 5. der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele), sowie § 17 Nr. 2.2 der DFB-Spielordnung gelten auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
11. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 16 bis 20 des Allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.
12. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

Für die Wechselperioden der Spielzeit 2023/2024 gilt:

Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselferioden I endet anstelle des 31.8., am 1.9.2023.

Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselferioden II endet, anstelle des 31.1., am 1.2.2024.

§ 24

Strafbestimmungen für Amateure und Vereine

1. Als unsportliches Verhalten der Amateure und Vereine kann nach den Strafbestimmungen der Regional- und Landesverbände geahndet werden das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechen oder Gewähren
 - a) von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein,
 - b) von dem zulässigen Aufwendungsersatz übersteigenden Zahlungen.
2. Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateure durch Dritte.
3. Die Bestimmungen der Nrn. 1 und 2 gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 25

Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

1. Wird die Verpflichtung gemäß § 8 Nr. 2., Absatz 2 der DFB-Spielordnung nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2.1, zweiter Absatz der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2.1, zweiter Absatz der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein.

Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

2. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 8 Nr. 2., Absatz 2 der DFB-Spielordnung oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 22 Nr. 2. der DFB-Spielordnung sind mit Geldstrafen nicht unter € 250,00 zu ahnden. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 8 Nr. 2., Absatz 2 der DFB-Spielordnung können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.6. eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

§ 26

Zuständigkeit der Rechtsorgane bei Verstößen gegen §§ 24 und 25

Die Ahndung von Verstößen gegen die §§ 24 und 25 der DFB-Spielordnung hat nach den Rechts- und Strafordnungen der Regional- und Landesverbände zu erfolgen.

§ 26a

Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

1. Für Streitigkeiten zwischen Vereinen oder Tochtergesellschaften und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere die Höhe der Entschädigungszahlung, sind Schlichtungsstellen von den Mitgliedsverbänden des DFB einzurichten. Diese sind in der Regel mit einem unabhängigen Schlichter zu besetzen und können auf Verlangen einer Partei zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung dieser Streitigkeiten angerufen werden.
2. Die Mitgliedsverbände des DFB regeln die Modalitäten der Errichtung und des Verfahrens dieser Schlichtungsstellen in eigener Zuständigkeit. Diese Regelungen sind dem DFB mitzuteilen.

§ 27

Überfällige Verbindlichkeiten

1. Vereine müssen ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber Spielern und anderen Vereinen entsprechend

den mit ihren Vertrags- und Lizenzspielern abgeschlossenen Verträgen und den Transfervereinbarungen erfüllen.

2. Ein Verein, der eine fällige Zahlung prima facie ohne vertragliche Grundlage für mehr als 30 Tage versäumt, kann gemäß Nr. 4. sanktioniert werden. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten, insbesondere den Arbeitsgerichten, ist vorrangig und vorab zu beschreiten. Das Gleiche gilt im Hinblick auf bestehende verbandsinterne Rechtsschutzmöglichkeiten innerhalb der FIFA und ihrer Mitgliedsverbände. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf eine ausschließliche Zuständigkeit der FIFA gemäß Artikel 22 in Verbindung mit Artikel 23 und 24 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern.
3. Damit ein Verein als Schuldner mit überfälligen Verbindlichkeiten im Sinne dieser Bestimmung gilt, muss ihn der Gläubiger (Spieler oder Verein) schriftlich in Verzug setzen und ihm eine Frist von mindestens zehn Tagen zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen setzen.
4. Die Rechtsorgane des DFB bzw. seiner Mitgliedsverbände können bei Verstößen folgende Sanktionen verhängen:
 - a) Ermahnung
 - b) Verweis
 - c) Geldstrafe
 - d) Verbot, für eine oder zwei vollständige und aufeinanderfolgende Wechsellperioden auf nationaler und internationaler Ebene neue Spieler zu verpflichten.
5. Die in Nr. 4. genannten Sanktionen können kumulativ verhängt werden.
6. Im Wiederholungsfall wird im Sinne erschwerender Umstände eine härtere Sanktion verhängt.
7. Die Vollstreckung des Registrierungsverbots gemäß Nr. 4., Buchstabe d) kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Mit der Aussetzung des Registrierungsverbots legt die zuständige Instanz für den betreffenden Verein eine Bewährungsfrist zwischen sechs Monaten und zwei Jahren fest. Begeht der betreffende Verein während der Bewährungsfrist ein weiteres Vergehen, wird die Bewährung widerrufen und das Registrierungsverbot vollstreckt; hinzu kommt eine Sanktion für das zweite Vergehen. Im Übrigen gilt § 7a der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.
8. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können bei einer einseitigen Vertragsauflösung von Arbeitsverträgen durch die jeweils zuständigen Organe weitere Sanktionen gemäß § 44 Nr. 2. der DFB-Satzung verhängt werden.

§ 28

Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien

1. Ein Verein darf keine Verträge eingehen, die dem anderen Verein/den anderen Vereinen und umgekehrt oder einer dritten Partei die Möglichkeit einräumen, in Arbeitsverhältnissen oder Transfersachen seine Unabhängigkeit, seine Politik oder die Leistung seiner Teams zu beeinflussen.
2. Verstöße gegen Nr. 1. können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
3. Nr. 1. und 2. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 28 a

Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten

1. Weder Vereine noch Spieler dürfen mit einer Drittpartei einen Vertrag abschließen, der einer Drittpartei einen vollständigen oder teilweisen Anspruch auf eine Entschädigung, die bei einem künftigen Transfer eines Spielers von einem Verein zu einem anderen fällig wird, oder beliebige Rechte im Zusammenhang mit einem künftigen Transfer oder einer Transferentschädigung gewährt.
2. Das Verbot gemäß Nr. 1. gilt ab 1. Mai 2015.
3. Verträge, die unter Nr. 1. fallen und vor dem 1. Mai 2015 geschlossen wurden, dürfen bis zu ihrem Vertragsende weiterbestehen. Sie dürfen aber nicht verlängert werden.
4. Die Dauer von Verträgen, die unter Nr. 1. fallen und zwischen dem 1. Januar 2015 und 30. April 2015

geschlossen wurden, darf nicht länger als ein Jahr ab Vertragswirksamkeit betragen.

5. Bis Ende April 2015 müssen alle bestehenden Verträge, die unter Nr. 1. fallen, im Transferabgleichungssystem (TMS) verzeichnet werden. Alle Vereine, die solche Verträge abgeschlossen haben, müssen diese in der vollständigen Fassung mit allen etwaigen Anhängen oder Änderungen ins TMS hochladen. Darin müssen die Details der betreffenden Drittpartei, der vollständige Name des Spielers sowie die Dauer des Vertrags angegeben sein.
6. Verstöße gegen die obigen Bestimmungen können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
7. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 29

Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur

1. Einem Lizenzspieler, der bei einem Verein als Amateur spielen will, kann die Amateureigenschaft auf seinen Antrag zurück verliehen werden.

Die Entscheidung über den Antrag und die Spielerlaubnis obliegt dem zuständigen Mitgliedsverband des DFB, wenn der Lizenzspieler bei einem deutschen Lizenzverein unter Vertrag war.
2. Für Spieler, die von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband als Nicht-Amateure für den DFB freigegeben werden und zu einem Verein als Amateur wechseln, trifft der Kontrollausschuss des DFB die Entscheidung über die Reamateurisierung. Die Spielerlaubnis erteilt sodann der zuständige Mitgliedsverband des DFB.
3. Der Wechsel eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, zu einem Verein als Amateur kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:
 - 3.1. Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 3.2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
4. Bei einem Wechsel eines Lizenzspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Lizenzverein beendet ist, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. § 23 Nr. 1.4 der DFB-Spielordnung und § 5 Nr. 1., Absatz 3 der Lizenzordnung Spieler (LOS) sind zu beachten.
 - 4.1. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis 31.8. oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrags beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als ~~Los~~ nachgewiesen werden.
 - 4.2. Hat ein Verein einem Lizenzspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr ein Spielrecht in der nachfolgenden Wechselperiode erhalten.
 - 4.3. Hat ein Lizenzspieler einem Verein aus wichtigem Grund gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung erhalten.
5. Einem Lizenzspieler, dessen Vertrag beendet ist und der keinen Vereinswechsel vornimmt oder von einer Tochtergesellschaft zu deren Mutterverein wechselt, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen, wenn der Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eingegangen und die Vertragsbeendigung innerhalb dieses Zeitraumes nachgewiesen ist.

6. Bei einem Wechsel eines Nicht-Amateurs gemäß Artikel 3, Absatz 1 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern, dessen Vertrag beim Verein des abgebenden Nationalverbandes beendet und der für den DFB freigegeben ist, kann in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis als Amateur erst nach Ablauf einer Wartezeit von 30 Tagen erteilt werden. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Spieler sein letztes Spiel als Nicht-Amateur bestritten hat (Artikel 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern). Als Tag des letzten Spiels gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Spieldatum bestätigt.
 - 6.1. Die Beurteilung, in welche der beiden Wechselperioden ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrages beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB.

Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung bestätigt.
7. § 16 Nr. 5. der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) sowie § 17 Nr. 2.2. der DFB-Spielordnung gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
8. Bei einer Reamateurisierung wird keine Entschädigung fällig.

§ 30

Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

1. Bei einem Vereinswechsel eines Lizenzspielers zu einem Verein der Spielklassen der Regional- und Landesverbände als Vertragsspieler in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 01.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) ist eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen zu erteilen, ohne dass es einer Reamateurisierung nach § 29 der DFB-Spielordnung bedarf:
 - 1.1. Der Arbeitsvertrag des Lizenzspielers muss durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet sein.
 - 1.2. Der Lizenzspieler wird als Vertragsspieler verpflichtet.
 - 1.3. Der Spielerlaubnisantrag muss in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. oder in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein; innerhalb dieser Frist muss dem Mitgliedsverband auch die Vertragsbeendigung als Lizenzspieler nachgewiesen werden.
 - 1.4. § 23 Nr. 1.4 der DFB-Spielordnung und § 5 Nr. 1., Absatz 3 der Lizenzordnung Spieler (LOS) sind zu beachten.
 - 1.5. Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
2. Hat ein Lizenzspieler seinem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in der Wechselperiode I und in der Wechselperiode II einen neuen Vertrag als Vertragsspieler mit der Folge der sofortigen Spielerlaubnis schließen.
3. Hat ein Verein einem Lizenzspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein als Vertragsspieler schließen können.
4. Einem Lizenzspieler, dessen Vertrag beendet ist und der keinen Vereinswechsel vornimmt, oder von einer Tochtergesellschaft zu deren Mutterverein wechselt, und als Vertragsspieler verpflichtet wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen, wenn der Antrag auf Spielerlaubnis

beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eingegangen und die Vertragsbeendigung innerhalb dieses Zeitraums nachgewiesen ist.

5. Einem Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, kann bei einer Verpflichtung als Vertragsspieler in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen erteilt werden:
 - 5.1. Die Freigabe des abgebenden Nationalverbandes als Nicht-Amateur muss vorliegen.
 - 5.2. Der Arbeitsvertrag als Nicht-Amateur muss durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet sein.
 - 5.3. Der Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, wird als Vertragsspieler verpflichtet.
 - 5.4. Der Spielerlaubnis Antrag muss in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. oder in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein. Bis zum 31.8. oder 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabebeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung.
 - 5.5. Bei einem Wechsel in der Wechselperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
6. § 16 Nr. 5. der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) sowie § 17 Nr. 2.2 der DFB-Spielordnung gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
7. Die Bestimmungen gelten entsprechend für den Wechsel eines Vertragsspielers zu einer Tochtergesellschaft. Für die Erteilung der Spielerlaubnis gelten die einschlägigen Regelungen dieser Spielklasse.

§ 31

Spielen in ausländischen oder nicht in der FIFA organisierten Vereinen und Mannschaften

1. Spielberechtigte Spieler eines einem Mitgliedsverband des DFB angehörenden Vereins dürfen nur in oder gegen Mannschaften spielen, deren Vereine durch ihre Nationalverbände der FIFA angehören. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung desjenigen Mitgliedsverbandes, der die Spielerlaubnis erteilt hat.
2. Spieler eines einem Mitgliedsverband des DFB angehörenden Vereins dürfen in Spielen ausländischer Mannschaften nicht mitwirken. Für die Teilnahme an Freundschaftsspielen einschließlich der Probespiele kann der Spelausschuss des DFB mit Zustimmung des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft, für den bzw. für die der Spieler eine Spielerlaubnis besitzt, Ausnahmegenehmigungen erteilen.

§ 32

Spiele mit ausländischen Mannschaften

1. Spiele mit ausländischen Mannschaften bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den DFB oder den zuständigen Mitgliedsverband. Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht. Vereine, die Spiele ohne Genehmigung austragen, werden nach § 7 Nr. 1a) der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bzw. den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes bestraft.

Sofern Mitgliedsverbände besondere Regelungen für Spiele mit Mannschaften angrenzender Nationalverbände erlassen haben, bleiben diese unberührt.

Für Spielabschlüsse mit ausländischen Mannschaften erlässt der Spelausschuss des DFB Ausführungsbestimmungen.

2. Spiele ausländischer Mannschaften untereinander, die weder im DFB-Bereich ansässig noch den Mitgliedsverbänden des DFB angeschlossen sind, dürfen Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, der Junioren -Bundesligen sowie die Mitgliedsverbände und ihre Vereine im Bereich des DFB nicht veranstalten. In Ausnahmefällen kann der jeweils zuständige Ausschuss des DFB bzw. jeweils zuständige Fachgruppe der DFB GmbH & Co. KG mit

Zustimmung des örtlich zuständigen Mitgliedsverbands eine Genehmigung erteilen; der Antrag muss vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin beim DFB vorliegen.

- Die Nr. 1 bis 2 dieser Bestimmung gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 33

Spielbetrieb mit Auswahlmannschaften und unzulässiger Spielbetrieb

- Für den Spielbetrieb von Auswahlmannschaften gelten die Bestimmungen und Reglements des DFB und der FIFA. Die Aufstellung von Auswahlmannschaften bzw. Einberufung der Spieler und die Veranstaltung von Spielen mit solchen Auswahlmannschaften obliegt ausschließlich dem DFB bzw. dem zuständigen Mitgliedsverband.
- Spieler, Schiedsrichter, Trainer und Mitglieder von Vereinen der Mitgliedsverbände und Spieler, Schiedsrichter und Trainer von Tochtergesellschaften, die an Spielen oder fußballsportähnlichen Wettbewerben außerhalb des Spielbetriebs des DFB und seiner Mitgliedsverbände teilnehmen wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung. Gleiches gilt für die Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung derartiger Veranstaltungen.

Über Genehmigungsanträge für Spieler, Trainer und Schiedsrichter der Lizenzligen entscheidet der DFB, im Falle, dass ein Mitglied der DFL Deutsche Fußball Liga betroffen ist im Einvernehmen mit diesem, im Übrigen der Landesverband, dessen Zuständigkeit sich aus der Vereinsmitgliedschaft des Teilnehmers ergibt.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Veranstaltung nicht den Durchführungsbestimmungen zurDFB-Spielordnung entspricht.

- Fußballspiele zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind im Pflichtspielbetrieb nicht statthaft. Freundschafts- und Trainingsspiele gemischter Mannschaften oder zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind zulässig. Dies trifft auch auf Junioren-Mannschaften zu, sofern die Jugendordnung des DFB bzw. seiner Mitgliedsverbände keine anderen Regelungen vorsehen. § 10 Nr. 8. bleibt unberührt.

§ 34

Abstellung von Spielern

- Die Vereine der Mitgliedsverbände und deren Tochtergesellschaften sind verpflichtet, zu Länderspielen und Auswahlspielen der DFB GmbH & Co. KG bzw. dem DFB und seiner Mitgliedsverbände Spieler abzustellen. Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Aufforderung Folge zu leisten.
- Angeforderte Spieler sind für die gesamte Dauer der Einberufung für andere Spiele nicht spielberechtigt, es sei denn, der Anfordernde erteilt eine Ausnahmegenehmigung.

Gleiches gilt im Falle eines Vorbereitungslehrganges für alle Spiele, die in den Zeitraum des Lehrganges fallen. Diese Regelung gilt bei Qualifikationsspielen mit vorherigem Trainingslager auch für den Anreisetag, wenn keine Pflichtspieleanstehen.

Die Landesverbände können hiervon abweichende Regelungen treffen.

- Ein Verein, der einen Spieler abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Spielwiederholung. Die Durchführung eines Spieles unter Vorbehalt ist nicht gestattet.

Bei Einberufung von A-Junioren/B-Juniorinnen des ältesten Jahrgangs für Lehrgänge/ Auswahlspiele von Junioren-Auswahl-Mannschaften kann die Absetzung eines Frauen-/ Herrenspiels des abstellenden Vereins nicht verlangt werden. Die Absetzung eines Herrenspiels unterhalb der 3.Liga kann allerdings von dem betroffenen Verein bei der spielleitenden Stelle beantragt werden, wenn der vom DFB einberufene A-Junior des ältesten Jahrgangs in mindestens 50% der bis zur Einberufung ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen Mannschaft, von der die Absetzung beantragt wird, zum Einsatz gekommen ist.

Bei Einberufung von bis zu zwei A-Juniorinnen kann die Absetzung eines Frauenspiels des abstellenden Vereins ebenfalls nicht verlangt werden, es sei denn, sie betrifft zwei Torhüterinnen oder mindestens zwei Stammspielerinnen gemäß § 14 DFB-Spielordnung des Vereins.

Bei Einberufung von einer einzelnen Spielerin für die FIFA U 20-Frauen-Weltmeisterschaft und deren Vorbereitungsmaßnahmen kann die Absetzung eines Frauenspiels des abstellenden Vereins nicht verlangt werden; wird mehr als eine Spielerin eines Vereins einberufen, ist dies jedoch, unabhängig von deren Jahrgängen, möglich.

Bei Einberufung von bis zu drei A-Juniorinnen für die FIFA U 17-Frauen-Weltmeisterschaft und deren Vorbereitungsmaßnahmen kann die Absetzung eines Frauenspiels des abstellenden Vereins ebenfalls nicht verlangt werden.

Bei Einberufung von für die Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins spielberechtigten Lizenzspielern kann die Absetzung eines Spiels der Zweiten Mannschaft nicht verlangt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Spiel unterhalb der 3. Liga und der einberufene Herrenspieler hat zu Beginn des Spieljahres am 1.7. das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet und ist bis zur Einberufung in dem jeweiligen Spieljahr in mindestens 50 % der ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen Zweiten Mannschaft zum Einsatz gekommen.

Die Regelungen gelten für Muttervereine und deren Tochtergesellschaften entsprechend.

4. Bei konkurrierenden Anforderungen des DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG und seiner Mitgliedsverbände hat die Anforderung des DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG Vorrang.
5. Die Entscheidung über derartige Tatbestände und deren etwaige Ahndung obliegt den Rechtsorganen des DFB bzw. der zuständigen Mitgliedsverbände.
6. Die Abstellung von ausländischen Spielern in deutschen Vereinen und Tochtergesellschaften für Lehrgänge oder Länderspiele anderer Nationalverbände richtet sich nach den Abstellungsrichtlinien der FIFA bzw. UEFA. Bei Abstellung von ausländischen Spielern haben die deutschen Vereine nicht das Recht, die Absetzung von Spielen zu verlangen.

§ 35

Beteiligung an DFB-Wettbewerben

Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, sich an den jährlich stattfindenden Pokalwettbewerben des DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG mit Vereins- bzw. Verbandsmannschaften zu beteiligen und zur Feststellung der deutschen Amateur-Meister je Wettbewerb eine Vereinsmannschaft zu stellen.

Die vom Mitgliedsverband gemeldeten, sportlich qualifizierten Mannschaften sind verpflichtet, an den angesetzten Spielen der DFB-Wettbewerbe teilzunehmen. Das Nähere bestimmen die hierzu ergehenden Ausschreibungen der DFB GmbH & Co. KG.

§ 36

Sicherheit

Zur Regelung der Sicherheitsbelange bei Bundesspielen ist die DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur zuständig.

§ 37

Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene

Die Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene (Anhang zur Spielordnung) sind Bestandteil des Allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung und unterliegen der Beschlussfassung durch den DFB-Bundestag bzw. DFB-Vorstand.

§ 38

Spielervermittlung

Für die Spielervermittlung gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements zur Arbeit mit Vermittlern in Verbindung mit dem DFB-Reglement für Spielervermittlung (Anhang zur Spielordnung). Das DFB-Reglement Für Spielervermittlung unterliegt der Beschlussfassung des DFB-Präsidiums.

§ 39

Spiel- und Schiedsrichterkleidung

Der DFB kann allgemeinverbindliche Vorschriften für die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung für die Spiele der Mitgliedsverbände mit Ausnahme der vom Ligaverband veranstalteten Bundesspiele (§ 41) sowie die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Schiedsrichterkleidung erlassen. Die erforderlichen Bestimmungen beschließt das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Spielausschusses.

§ 39a

Beachsoccer

Der DFB kann Rahmen-Richtlinien für von ihm oder seinen Mitgliedsverbänden veranstaltete Beachsoccer-Wettbewerbe erlassen. Die erforderlichen Bestimmungen beschließt das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Ausschusses für Freizeit- und Breitensport.

§ 39b

Einhaltung allgemeinverbindlicher Vorschriften und Verstöße gegen sie

1. Für die Einhaltung der Vorschriften dieses allgemeinverbindlichen Teils und anderer allgemeinverbindlicher Regelungen, die sich aus der DFB-Spielordnung ableiten, sorgen die Mitgliedsverbände und die zuständigen Ausschüsse des DFB.
2. Über Verstöße gegen diese Vorschriften entscheiden die zuständigen Mitgliedsverbände im Rahmen ihrer Vorschriften. Die Zuständigkeit des DFB gemäß dieser Spielordnung bleibt unberührt.